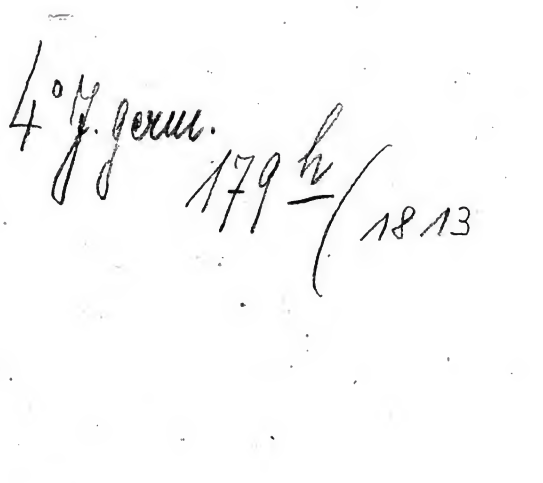


<36603416820018

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Fünfter Jahrgang

1813.





Wiesbaden,
gedruckt in der Frey'schen Hofbuchdruckerei.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 23. Januar 1813.

Landesherrliche Edicte.

(Steuer-Ausschreiben für das Jahr 1813.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, Präsident des Fürsten-Collegiums des rheinischen Bundes ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben, in Voraussetzung, daß der Ertrag der indirecten Steuern im Laufe des angefangenen Jahres sich vermehren werde, so wie denn aus dieser Rücksicht einige Erhöhung des Salzpreises unterm heutigen bereits von Uns verordnet worden ist, beschlossen, den Betrag der für das laufende Jahr zu erhebenden directen Steuer gegen den Ansatz des vorigen Jahrs um ein volles Simplum Grund- und Gewerbsteuer zu vermindern, wollen demnach und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1. Als directe Steuer für das laufende Jahr werden vier Simpeln Grundsteuer und vier Simpeln Gewerbsteuer in nachbezeichneten Zahlungsterminen erhoben:

1) Ein Simplum Grundsteuer am 10. Februar —
2) Ein Simplum Grundsteuer am 15. Merz —
3) Ein Simplum Gewerbsteuer am 20. April —
4) Ein Simplum Gewerbsteuer am 1. July —
5) Ein Simplum Gewerbsteuer am 15. September —
6) Ein Simplum Grundsteuer und ein Simplum Gewerbsteuer am 10. November —
7) Ein Simplum Grundsteuer am 15. December. —

§. 2. Die Erhebung ist nunmehr von den landesherrlichen Receptoren, von einem jeden in in seinem unterhabenden Recepturbezirk, unter bekannter gesetzlicher Responsabilität für den richtigen Eingang und pünctliche Ablieferung des Ertrags zu besorgen; dagegen bleibt ihnen die Bestellung der Untererheber nach den frühern gesetzlichen Anordnungen überlassen, welche die ihnen in frühern Edicten bewilligte Untererhebungsgebühr forthin beziehen sollen.

§. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die General-Steuerdirection nach Anweisung Unseres Staats-Ministeriums vollzogen, und mittelst Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 19. und Weilburg den 21. Januar 1813.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr v. Marschall.



(Die Erhöhung des Salzpreißes betr.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, Präsident des Fürsten-Collegiums des rheinischen Bundes ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die von Uns beschlossene und unterm heutigen Tag verkündete Verminderung der directen Steuer-Erhebung im laufenden Jahr gegen die Erhebung des vorigen Jahrs nur in der Voraussetzung eines vermehrten Ertrags der indirecten Steuern statt finden konnte; sodann

Erwägend, daß einige Erhöhung des Salzpreißes zur Beförderung dieser Absicht um so mehr statt finden könne, als derselbe bisher in Unserm Herzogthum ohnehin verhältnismäßig noch gering gestanden hat;

Haben beschlossen den im 4. Paragraphen Unseres Edicts vom 8/10. Juny 1811 bestimmten Salzpreiß zu erhöhen, wollen demnach und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Aus den Salzmagazinen wird 1 Sack Salz zu 215 Pfund Brutto-Gewicht vom 25. Januar an um siebenzehn Gulden fünf und zwanzig Kreuzer abgegeben.

Bei dem Pfundweisen Handverkauf ist den Krämern fünf Kreuzer für ein Pfund Salz nach Mainzer Silbergewicht von oben angegebenem Tag an zu nehmen gestattet.

§. 2. Die Vollziehung des gegenwärtigen, durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkündenden Beschlusses ist der General-Direction der indirecten Steuern unter Anleitung Unseres Staats-Ministeriums übertragen.

Gegeben Biebrich den 19. und Weilburg den 21. Januar 1813.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr v. Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Vertheilung der Intelligenz- und Verordnungsblätter betr.)

Da sich bei der Vertheilung der Intelligenz- und Verordnungsblätter durch die Amtsbehörden mehrere Unordnungen entdeckt haben, so wird andurch folgendes verordnet:

1.) Jedes Amt hat diejenigen Intelligenz- und Verordnungsblätter, welche ihm zur Austheilung zugehen, unentgeltlich und ohne Gestattung irgend einer Ausgabe dafür aus Gemeinde-Kirchen- oder andern Cassen zu vertheilen.

2.) Um alle an die einzelnen Gemeinden, Pfarreien ꝛc. zu sendenden Exemplarien vor Verunreinigung oder Beschädigung zu bewahren, ist für jede Gemeinde eine starke Mappe von Pappdeckel mit einem ledernen Band zum Zubinden aus der Gemeinde-Casse anzuschaffen, in welche die Exemplarien des allgemeinen Intelligenz- und Verordnungsblatts, welche an die Gemeinde von der Amtsbehörde gesendet werden, zu legen sind.

3.) Da, wo Wochenmärkte in dem Amtssitze existiren, welche von Einwohnern jeder Gemeinde des Amts besucht werden, sind die Intelligenz- und Verordnungsblätter den den Markt

besuchenden Gemeindsleuten, welche von dem Ortsvorstande dazu den Auftrag erhalten haben, mitzugeben, welche für die richtige Ablieferung verantwortlich sind.

Da, wo dieses nicht der Fall ist, haben die Herzoglichen Aemter die Veranstaltung zu treffen, daß die Blätter pünktlich an dem Tag, an welchem sie bei dem Amt eintreffen, von Boten aus jeder Gemeinde, die den Gang als eine gemeinheitliche Frohnde unentgeltlich zu thun schuldig sind, abgeholt werden.

4.) Die schon früher ergangene Verordnung, daß die Herzoglichen Beamten bei jeweiliger Anwesenheit in den Ortschaften ihres Amtsbezirks sich die Intelligenz- und Verordnungsblätter der öffentlichen Behörden vorlegen lassen, und über deren Vollständigkeit wachen sollen, wird nochmals in Erinnerung gebracht. Wiesbaden den 7. Jan. 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr v. Marschall.

vt. Lex.

(Die Abraupung der Bäume, Hecken und Gesträuche betr.)

Die nachfolgende Verordnung wegen Abraupung der Bäume, Hecken und Gesträuche vom 27. Februar 1808 wird zur genauen Befolgung hiermit abermals erneuert, und den betreffenden Aemtern aufgegeben, für deren sträckliche Vollziehung zu sorgen. Wiesbaden den 19. Januar 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius. vt. Fuchs.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die Raupen abermals sehr überhand zu nehmen scheinen, und daher an den Obstbäumen wie auch an den Garten- und Feldfrüchten ein großer Schaden zu besorgen ist; so wird hiemit verordnet, daß alle Eigenthümer und Pächter der in dem hiesigen Regierungsbezirk liegenden Grundstücke schuldig und gehalten seyn sollen, die Bäume, Hecken und Gesträuche in ihren Grundstücken, so wie diejenigen, welche die benachbarten Wege und Fußsteige begränzen, abzuraupen, oder abraupen zu lassen, dergestalt, daß sie die Raupen und Gespinnste oder Raupennester zu verbrennen, doch hiebei die nöthige Vorsichtsmaasregeln zu Vermeidung der Feuersgefahr anzuwenden haben. Es wird daher allen Beamten und Ortsvorständen des hiesigen Regierungsbezirks hiemit alles Ernstes und bei eigener Verantwortlichkeit anbefohlen, darauf zu sehen, daß dieses nothwendige Abraupen in diesem Winter bis zum 1. März dieses Jahres von den Unterthanen geschehe, und haben sie die Säumigen mit einer unnachlässigen Strafe von Sechs fl. zu belegen, wovon der Denunciant 1/3 als Belohnung erhalten soll, und ist sodann von den Ortsvorständen das Abraupen auf Kosten der Nachlässigen ohnverzüglich zu veranstalten; auch zu dem Ende nach Verlauf der gesetzten Frist aller Orten eine genaue Visitation anzustellen, und die Contravenienten den Beamten zur Strafe anzuzeigen.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Hochheim.)

Der Gemeinde Hochheim ist zum Behuf ihrer Gemeinde-Ausgaben für das Jahr 1812, insonderheit zur Schuldentilgung, die im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simplums gestattet worden.

Wiesbaden den 29. December 1812.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Caub.)

Nachstehende Gemeinden des Herzogl. Amts Caub haben die Erlaubniß erhalten, zur Deckung ihrer Gemeinde-Ausgaben, insbesondere zu Capital- und Zinsen-Zahlungen, folgende Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln für 1812 in dem Laufe des ersten Quartals 1813 zu erheben: Caub eines, Derscheid zwei, Sauerthal zwei, Strüth zwei und Lipporn drei Simpeln. Wiesbaden den 22. Dec. 1812. Herzoglich Nassauische Regierung.

Kayser. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Wehen.)

Zur Deckung gemeinheitlicher Ausgaben des Jahrs 1812 ist nachfolgenden Gemeinden Herzoglichen Amts Wehen die im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung folgender Grund- und Gewerbsteuer-Simplen gestattet worden: Hahn drei, Bleidenstadt eines, Seitzenhahn zwei, Adolphseck eines, Born drei, Orlen zwei, Neuhof drei, Wingsbach zwei und Watzhahn drei Simpeln. Wiesbaden den 22. December 1812.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Königstein.)

Zur Deckung gemeinheitlicher Ausgaben ist nachfolgenden Gemeinden Herzoglichen Amtes Königstein die im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung folgender Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln pro 1812 bewilligt worden: Altenhain zwei, Ehlhalten zwei, Epstein drei, Fischbach zwei, Glashütten drei, Hornau eines, Kelkheim eines, Königstein drei und Ruppertshain ein Simplum. Wiesbaden den 22. December 1812.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Leubsdorf, Amts Linz.)

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse von Leubsdorf, Herzoglichen Amts Linz für das Jahr 1812 ist ein halbes Grund- und Gewerbsteuer-Simplum im Laufe des ersten Quartals 1813 zu heben, ausgeschrieben worden. Ehrenbreitstein den 24. December 1812.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt. vt. Reifferscheid.

Dienstnachrichten.

Der Amtsphysicus Thilenius ist unterm 29. December 1812 zum Hofrath ernannt — dem Candidaten Wilhelm Anton Seipel unterm 8. Januar 1813 das Pfarr-Vicariat zu Flacht übertragen — der Schulcandidat Johann Friedrich Friedrich aber unterm 8. Januar d. J. zum Schullehrer zu Wernborn bestellt worden.

Todesanzeige.

Am 9. Jan. 1813 ist der Pfarrer Herborn zu Flacht mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 30. Januar 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

In Gemäsheit höchsten Special-Befehls Ihrer Herzoglichen und Hochfürstlichen Durchlauchten, wird nachfolgende, erhöhete Amtstüchtigkeit der Prediger und Vermehrung der heilsamen Früchte ihrer Berufsgeschäfte bezweckende Verordnung für sämmtliche protestantische Geistliche und Candidaten der Theologie im Herzogthum Nassau, hiermit bekannt gemacht, und solche zur pünctlichen Befolgung allen denjenigen, welche sie betrifft, nachdrücklich empfohlen:

§. 1. Die Zeit des academischen Aufenthalts ist für Theologie studirende Jünglinge auf drei volle Jahre gesetzt, und nur diejenigen, welche auf einem der Landes-Gymnasien zu Idstein oder Weilburg den ganzen vorgeschriebenen Curs ausgehalten haben, auch Zeugnisse vorzüglicher Geschicklichkeit und guter Aufführung beibringen können, dürfen, falls ihnen oeconomische Verhältnisse keinen längern Aufenthalt gestatten, um Dispensation von dem letzten Semester nachsuchen.

§. 2. Jeder Candidat hat sich, sechs Wochen nach absolvirtem academischen Cursus, bei dem General Superintendenten seiner Confession um Zulassung zu dem Tentamen schriftlich zu melden, und auf dem ihm bestimmten Termin mit den Zeugnissen der academischen Obrigkeit und der Professoren, welche seine Lehrer gewesen sind, bei demselben zu erscheinen, um Rechenschaft von der Anwendung seiner Vorbereitungsjahre abzulegen, und weitere Anweisung zur zweckmäßigen Fortsetzung seiner Studien zu empfangen.

§. 3. Bevor ein Candidat in dem Tentamen tüchtig befunden worden, und licentiam concionandi von dem General Superintendenten erlangt haben wird, ist ihm nicht erlaubt, in den Herzogl. Landen zu predigen.

§. 4. Erst, wenn er wenigstens ein Jahr mit Wiederholung der Collegien und eignem Fortstudiren zugebracht hat, soll er Erlaubniß haben, ja verbunden seyn, bei Herzogl. Consistorium um das Examen anzusuchen, und sich, auf erhaltenes Decret, — ist er lutherisch, zu der zweiten Prüfung, zuerst bei den Definitoren zu Idstein, sodann bei dem General Superintendenten zu Wies-

baden — ist er aber reformirt, allein bei dem General Superintendenten zu Weilburg, zu sistiren.

§. 5. Vor überstandenem Examen darf sich kein Candidat, unaufgefodert, um ein öffentliches Amt bewerben.

§. 6. Ferner soll ein jeder derselben dem Inspector, in dessen Ephoratsbezirck er sich aufhält, vierteljährig über ein aufgegebenes Thema eine Predigt oder Catechisation, zuweilen auch einen exegetischen Aufsatz überreichen — bei Krankheiten und Todesfällen benachbarter Prediger die Cirkelpredigten mitbesorgen helfen — auf Erfordern an dem Wohnorte des Inspectors predigen, und was das sittliche Betragen betrifft, unter genauer Aufsicht desselben stehen; nach Verlauf eines jeden halben Jahrs aber sendet der Inspector die Probearbeiten, mit dem Sittenzeugnisse der Candidaten, an den betreffenden General-Superintendenten ein.

Sollten dagegen Candidaten Hauslehrerstellen annehmen, so liegt ihnen nicht nur ob, davon bei dem Inspector die Anzeige zu machen, sondern auch ihre Quartalarbeiten demselben von dem Orte ihres Aufenthalts regelmäßig zu überschicken.

§. 7. Schon im Amte stehende Prediger, welche eine Beförderung wünschen, sind verpflichtet dem General-Superintendenten davon die Anzeige zu machen, und sich, auf allenfallsiges Verlangen desselben zu einem Colloquio theologico, oder auch zu einer Predigt, an dem Wohnorte des ephori generalis einzufinden.

§. 8. Allen Predigern wird hiermit, unter Androhung mißfälligen Einsehens, verboten, Landescandidaten, welche keine licentiam concionandi vorzeigen können, oder auch fremde herumreisende Candidaten und Studenten, wohl gar Gymnasiasten, predigen zu lassen. Sollte jedoch einer oder der andere dieser Verordnung entgegen handeln, so haben die Inspectoren bei eigener Verantwortlichkeit, die Uibertreter ihrem vorgesetzten General-Superintendenten alsbald anzuzeigen, welcher deshalb das Erforderliche an das Herzogliche Consistorium gelangen lassen wird; und soll übrigens bei Kirchenvisitationen, was diesen Punct betrifft, besonders genau nachgeforscht werden. Wiesbaden den 23. December 1812.

Herzoglich Nassauisches Consistorium.
Huth.

vt. Vigelius.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Cleeberg.)

Den nachbenannten Gemeinden des Herzogl. Amts Cleeberg ist zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1812, insbesondere zur Schulden- und Zinsenzahlung, die im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung folgender Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln gestattet worden: Brandoberndorf zwei, Cleeberg zwei, Espa drei, Michelbach drei, Pfaffenwiesbach drei, Wehrheim zwei, Weiperfelden drei und Wernborn ein Simplum.

Wiesbaden den 28. December 1812.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer=Ausschreiben der Gemeinden des Amts Usingen.)

Nachfolgenden Gemeinden des Herzoglichen Amts Usingen ist zum Behufe gemeinheitlicher Bedürfnisse für das Jahr 1812, besonders zur Zahlung von Capitalschulden und Zinsen, die Ausschlagung und im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung folgender Grund= und Gewerbsteuer=Simpeln gestattet worden: Altweilnau eines, Arnoldshain zwei, Dorfweil zwei, Emmershausen drei, Gemünden zwei, Hausen und Arnsbach zwei, Hundstadt ein halbes, Laubach eines, Mauloff drei, Merzhausen zwei, Naunstadt zwei und ein halbes, Neuweilnau zwei, Niederlauken drei, Oberlauken drei, Reifenberg drei, Riedelbach zwei, Rodanderweil zwei, Schmitten zwei, Seelenberg drei, Westerfeld drei, Wilhelmsdorf zwei und Winden drei Simpeln. Wiesbaden, am 29. December 1812

Herzogliche Landes=Regierung.
Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer=Ausschreiben der Gemeinden des Amts Wallau.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse des Jahres 1812 ist folgenden Gemeinden Herzoglichen Amtes Wallau die Ausschlagung, und im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung folgender Grund= und Gewerbsteuer=Simpeln bewilligt worden: Diedenbergen zwei, Massenheim zwei, Nordenstadt eins, Wallau zwei und Wickert drei Simpeln.
Wiesbaden den 2. Januar 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer=Ausschreiben der Gemeinden des Amts Schaumburg.)

Folgenden Gemeinden des Herzoglichen und Fürstlichen Amts Schaumburg ist gestattet worden, zum Behufe ihrer gemeinheitlichen Ausgaben des Jahrs 1812, folgende Grund= und Gewerbsteuer=Simpeln im Laufe des ersten Quartals 1813 zu erheben: Biebrich drei, Cramberg zwei, Kalkofen drei, Isselbach drei, Eppenrod zwei, Gierschhausen zwei, Charlottenburg zwei und Steinsberg ein Simplum. Wiesbaden den 16. Januar 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer=Ausschreiben der Gemeinden des Amts Runkel.)

Folgenden Gemeinden des Herzogl. Amts Runkel ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben für das Jahr 1812 die Ausschlagung und im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung folgender Grund= und Gewerbsteuer=Simpeln erlaubt worden: Runkel zwei, Ennerich zwei und ein halbes, Weyer zwei, Laubus=Eschbach eines und Münster zwei Simpeln.
Wiesbaden den 5. Jan. 1813. Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Oberamts Kirberg.)

Den Gemeinden des Herzoglichen Oberamts Kirberg ist gestattet worden, zur Bestreitung ihrer gemeinheitlichen Ausgaben für 1812 folgende Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln im Laufe des ersten Quartals 1813 zu erheben: Kirberg eines, Heringen eines, Meusfelden zwei, Nauheim eines, Neesbach zwei, Dauborn eines, Ohren zwei, Camberg zwei, Würges zwei, Eisenbach zwei, Erbach zwei, Hasselbach drei, Oberselters drei, Schwickershausen drei und Dombach zwei. Wiesbaden den 9. Januar 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Braubach.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben ist folgenden Gemeinden Herzoglichen Amtes Braubach die im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung folgender Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln für 1812 verwilligt worden: Camp zwei, Dachsenhausen zwei, Dahlheim drei, Ehrenthal drei, Gemmerich zwei, Hinterwald zwei, Lykershausen drei, Nievern drei, Osterspey drei, Prath drei und Wellmich drei Simpeln.

Wiesbaden den 12. Januar 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Allendorf, H. Amts Catzenellnbogen.)

Nachdem man auch der Gemeinde Allendorf, H. Amts Catzenellnbogen, die im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Ausschlagung und Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln zum Behufe ihrer gemeinheitlichen Bedürfnisse für 1812 gestattet hat, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Wiesbaden den 16. Jan. 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. v. Coll.

Dienstnachrichten.

Sr. Durchlaucht der Herzog haben den beim Feld-Depot-Bataillon stehenden Adjudant Sousofficier Franz Stamm unterm 20. Januar zum Souslieutenant bei der leichten Infanterie-Brigade zu avanciren - dem Oberappellationsrath von Ritter unterm ersten, und dem Kammerjunker und Bergrath von Nauendorf unterm 6. Januar 1813 den Character als Kammerherrn zu ertheilen geruhet.

Dem Hofgerichtsrath von Heusser zu Caub ist am 14. Januar die Bezirkschaussee-Inspection auf sein Ansuchen abgenommen, und dem Herzoglichen Rath Cäsar daselbst übertragen worden.

Todesanzeigen.

Am 9. Januar ist der Pfarrer Johann Heinrich Flick zu Dotzheim, Oberamts Wiesbaden - und am 16. Jan. der Pfarrer Georg August Otto zu Merzhausen, Amts Usingen, gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 13. Februar 1813.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, Präsident des Fürsten-Collegiums des rheinischen Bundes ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Unserm Edicte vom 3/5. December 1811 bereits verkündet, daß ein Arbeits- und Besserungshaus errichtet werden solle.

Erwägend, daß der Zeitpunct herangekommen ist, wo das in Folge dieser Verfügung in den Gebäuden der vormaligen Abtei Eberbach eingerichtete, und mit allen wesentlichen Erfordernissen versehene Arbeits- und Besserungshaus, dem Wir andurch den Namen Correctionshaus beilegen, in kurzem eröffnet werden kann; sodann

Erwägend, daß der seitherige Gerichtsgebrauch über die Erkennung auf Zuchthaus- oder Corrections-Strafe, theils wegen Unbestimmtheit der Gesetze selbst, theils wegen Mangel an abgesonderten Anstalten, schwankend war:

Haben beschlossen, einstweilen, bis zu einer Reform der Strafgesetze in Unserm Herzogthum, die hier nachfolgenden Vorschriften über die Zuchthaus- und Correctionsstrafe zu ertheilen:

§. 1. Die Zuchthaus-Strafe kann niemals auf unbestimmte Zeit zuerkannt werden.

§. 2. Ihre kürzeste Dauer sind in der Regel zwei Jahre. Nur in ausserordentlichen Fällen, bei vorliegenden Capitalverbrechen, die mit mildernden Umständen verbunden sind, kann auch auf Zuchthaus-Strafe von kürzerer Dauer erkannt werden.

§. 3. Die Corrections-Strafe kann entweder nach Zeit bestimmt, oder nach einem gewissen zu erzielenden Uiber-Verdienst über die Kosten der Unterhaltung, oder auch auf unbestimmte Zeit, zuerkannt werden.

§. 4. Die kürzeste Dauer der nach Zeit bestimmten Corrections-Strafe sind drei Monate die längste aber fünf Jahre.

§. 5. Eine auf unbestimmte Zeit erkannte Corrections-Strafe soll immer angesehen werden, als sey sie zum wenigsten auf drei Monate zuerkannt.

§. 6. Einem jeden Correctionair soll die Möglichkeit verschafft werden, die Dauer der ihm auf bestimmte Zeit zuerkannten Strafe durch Uiberverdienst abzukürzen.

Der Director des Correctionshauses hat über die Anwendung dieser Vorschrift auf einzelne Fälle an Unser Staats-Ministerium gutachtlich zu berichten.

§. 7. Solche Vergehungen, welche sich nicht wenigstens zu einer dreimonatlichen Corrections-Strafe qualificiren, sollen, in so weit körperliche Strafen angewendet werden müssen, entweder durch Einsperrung in den Amts- und Zurückhaltung in den Criminal-Gefängnissen abgebüßt, oder nach Beschaffenheit der Sache durch öffentliche Arbeitsstrafe geahndet werden.

§. 8. In dem Correctionshause wird der Correctionair weder in ausgezeichnete Kleidung eingekleidet, noch an Ketten geschlossen. Die Corrections-Strafe infamirt eben so wenig, als ein Arrest in den Civil- und Criminalgefängnissen; dagegen wird ein entflohener Correctionair, wenn er sich betreten läßt, ohne weiteres Verfahren sofort in das Zuchthaus abgeliefert, um daselbst die ganze ihm zuerkannte Corrections-Strafe, ohne Anrechnung der Zeit, die er schon in dem Correctionshause abgebüßt hat, zu erstehen.

§. 9. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem ersten März 1813 ein; von diesem Zeitpuncte an ist das provisorische Arbeitshaus zu Wiesbaden aufgelößt.

§. 10. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in dem Verordnungsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Biebrich den 26. und Weilburg den 30. Januar 1813.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Braunfels.)

Zur Bestreitung der Schulden- und Zinsenzahlung, wie auch anderer gemeinheitlichen Ausgaben für 1812 ist den nachfolgenden Gemeinden des Herzoglichen und Fürstlichen Amts Braunfels die Ausschlagung und im Laufe des ersten Quartals 1813 zu bewerkstelligende Erhebung nachstehender Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln erlaubt worden: Albshausen dreier, Bonbaden eines, Braunfels eines, Burgsolms zweier, Craftsolms eines, Cröftelbach eines, Griedelbach eines, Laufdorf eines, Münchholzhausen zweier, Nauborn eines, Neukirchen eines und eines halben, Niederquembach zweier, Niederwetz eines, Oberbiel eines, Oberndorf eines, Oberquembach eines, Oberwetz zweier, Schwalbach zweier und Stockdorf eines Simplums. Wiesbaden, den 23sten Januar 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Bigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Hohensolms.)

Nachfolgenden Gemeinden des Herzoglichen und Fürstlichen Amtes Hohensolms hat man, zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben für 1812, die vor dem 1sten April 1813 zu bewirkende Ausschlagung und Erhebung folgender Grund- und Gewerbsteuer Simpeln erlaubt: Ahrd zweier, Altenstädten eines, Bellersdorf zweier, Bermoll drei, Blasbach eines, Erda eines, Hohensolms zweier, Mudersbach zweier und eines halben und Oberlemp zweier Simpeln.

Wiesbaden, den 2ten Februar 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Bigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Schwalbach, Amts Oberursel.)

Nachdem man der Gemeinde Schwalbach, Herzoglichen Amts Oberursel, die in den Monaten Februar und März d. J. zu bewürkende Erhebung von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben für 1812 erlaubt hat; so wird solches hiermit bekannt gemacht. Wiesbaden, den 6ten Februar 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Bigelius.

vt. v. Coll.

Dienstnachrichten.

Der Schullehrer Schulze zu Griesheim ist am 26sten Januar in Quiescentenstand versetzt, und seine Stelle dem Schulcandidaten Kolb von Walsdorf übertragen — der Schulcandidat Weimar Remy von Hilgert am 26sten Januar zum Schullehrer zu Okriftel bestellt — der bisherige Zuchthausverwalter zu Dietz Bartholomä seines Dienstes entlassen, und an dessen Stelle der Munitionair Schneider zu Kloster Eberbach zum Zuchthausverwalter ernannt worden.

Todesanzeigen.

Am 25. Januar ist der Schullehrer Johann Heinrich Fritz zu Gräveneck, Amts Weilburg, gestorben.



Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 27. März 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Nachdem eine General-Direction der indirecten Steuern in dem Herzogthum errichtet worden, so bezeichnen die Benennungen: General-Steuer-Direction und General-Steuer-Director die Verwaltungs-Behörde der directen Steuern nicht mehr genau.

Diese Dienstbehörde soll demnach künftig mit der Benennung: General-Direction der directen Steuern, General-Director der directen Steuern zum Unterschied von General-Direction der indirecten Steuern und General-Director der indirecten Steuern bezeichnet werden, wonach sich die beide General-Directoren, weniger nicht sämmtliche Landesbehörden und Unterthanen zu bemessen haben. Wiesbaden, den 3. März 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Ausschreiben der gesellschaftlichen Versicherungs-Beiträge zur Vergütung der Brandschaden des Jahres 1812.

Die zur Leitung der Herzoglichen Brand-Versicherungs-Anstalt angeordnete Centralbehörde unterrichtet hiermit die in diesem gesellschaftlichen Verband sich befindende Glieder von den in dem Jahre 1812 statt gehabten und zur Vergütung geeigneten Brandschaden, unter Angabe der Betrags-Pflichtigkeit, welche die Summe dieser Vergütungen einschließlich der damit verbundenen fernern Kosten nach dem Verhältniß des bestandenen Versicherungs-Capitals bestimmt.

Diese vorher durch verpflichtete Baukundige zur Vergütung abgeschätzte Schaden betragen, ausweis nachstehender Uebersicht:

Zeit des statt gehabten Brandes.			Amt.	Ort.	Bezeichnung der Gebäude.	Abgeschätzte Schadens-Vergütung. fl.	kr.
1811.	Decbr.	13.	Selters,	Steinebach,	Nr. 9	739	—
1812.	Jan.	19.	Usingen,	Arnoldshain,	Nr. 1 C. 2. 5. A. .	386	—
"	Febr.	10.	Wiesbaden,	Erbenheim,	Nr. 77 B. 79. A. B. C. 80	342	—
"	"	—	Königstein,	Epstein,	Nr. 103	38	50
"	März	6.	Altenkirchen,	Eichelhardt,	Nr. 6. 8 . . .	292	30
"	"	21.	Hachenburg,	Berod,	Nr. 17	184	—
"	April	11.	Montabaur,	Montabaur,	Nr. 293 A. 294 A.	58	20
"	"	16.	Altenwied,	Schellberg,	Nr. 1	424	—
"	"	17.	Dierdorf,	Puderbach,	Nr. 3	74	—
"	"	19.	Königstein,	Epstein,	Nr. 58. 61 . .	96	26
"	May	10.	Nassau,	Ems,	Nr. 87. 88 B. 89 B. 90	276	30
"	"	11.	Dierdorf,	Raubach,	Nr. 3. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 17. 18. 19. 60. 63. samt Nebengebäuden	4410	—
"	Juli	21.	Idstein,	Idstein,	Nr. 171. . . .	8	5
"	Aug.	3.	Ehrenbreitstein,	Thal,	Nr. 200. 201. 212. 214.	31	31
"	Sept.	14.	Dierdorf,	Isenburg,	Nr. 87. . .	15	—
"	Oct.	1.	Catzenelnbogen,	Niederfischbach,	Nr. 2.	21	50
"	"	10.	Rüdesheim,	Geisenheim,	Nr. 138. . .	10	—
"	"	22.	Ehrenbreitstein,	Arzbach,	Nr. 27. 28. 29. .	157	20
"	"	23.	Idstein,	Idstein,	Nr. 159. B. . .	29	40
"	"	25.	Weilburg,	Reichenborn,	Nr. 29. . .	83	20
"	Decbr.	16.	Idstein,	Idstein,	Nr. 65.	12	33
"	"	23.	Höchst,	Höchst,	Nr. 83. 84. 85. A. 86. 89. 90. A. B. C. D. E. F. 91. A. 92. 95. . . .	25680	50
"	"	26.	Rüdesheim,	Johannisberg,	Nr. 82 1/2. . . .	282	—
					in Summa .	33653	45

Derselben sind weiter verordnungsmäßig zuzurechnen:

	fl.	kr.
1) Die fünf procentige Jahreszinsen eines zur alsbaldigen theilweisen Deckung besagter Schaden aufgenommenen Capitals von 4750 fl. mit " "	237	30
2) Die angeforderte und verwilligte Abschätzungsgebühren mit " " "	49	21
3) Für Bestreitung sonstiger Nebenkosten " " " " " "	20	—
Von diesem Gesammtbetrag ad " " " " "	33960	36

sind jedoch abzuziehen:

fl. kr. pf.

a) der nach dem jüngst vorangehenden Ausschreiben vom 11. März 1812 sich herausgestellte und dahier zu vergütende Uiberschuß mit . . . . . 514 fl. 48 kr. 17/10 pf.

b) ein bei angestellter Untersuchung erfundener, die anfänglich angegebene Concurrenzsumme des Herzoglichen Amts Vallendar für das Jahr 1811 übersteigender und dahier ebenfalls gutzuschreibender Mehrbetrag von . . . . 54 — 1 — 2 1/5 —

	fl.	kr.	pf.
	568	50	—
Sodann sind dieser erübrigten Exigenz von	33391	46	—
4) die gesetzliche Hebgebühren von dem ausgeschriebenen Quantum für die Herzogl. Beamten und den Societäts-Cassen-Verwalter zuzusetzen mit	578	36	—
Der hiernach sich ergebende Totalbetrag von	33970	22	—

unter den bestandenen Versicherungs-Capital-Stock von 26,877,220 fl. als dem Resultate der abgeschlossenen und rectificirten Catastern repartirt, kommen auf jedes 100 fl. Versicherungs-Capital 7 kr. 2 pf. 89722/268773 pf. Da indessen dieser Bruch-Pfennig nicht erhoben werden kann, so ist statt dessen ein ganzer Pfennig mithin 7 kr. 3 pf. zu nehmen, und sind, da sich hiernach die Summe von 34716 24 2 1/5

herausgestellt die überschießende 746 2 2 1/5

für das nächstfolgende Assecuranz-Jahr der Gesellschaft gut zu schreiben.

Nachbemeldete Herzogliche Aemter haben also von ihren beigesetzten Capital- und resp. Versicherungs-Anschlägen zu concurriren, als:

Namen der Aemter.	Versicherungs-Capitalien.	Versicherungs-Beiträge à 7 3/4 kr. von 100 fl.
1. Altenkirchen — —	322820 fl.	416 fl. 58 kr. 2 1/5 pf.
2. Altenwied — —	264230 =	337 = 25 = 1 3/10 =
3. Atzbach — — —	1273890 =	1645 = 26 = 1 9/10 =
4. Braubach — —	826040 =	1066 = 58 = 2/5 =
5. Braunfels — —	761760 =	983 = 56 = 1 3/5 =
6. Burbach — —	489420 =	632 = 10 = 1/5 =
7. Camberg — —	349400 =	451 = 18 = 2 =
8. Catzenelnbogen — —	529340 =	683 = 43 = 3 2/5 =
9. Caub — — —	493250 =	637 = 6 = 3 1/2 =
10. Cleeberg — — —	586610 =	757 = 42 = 1 1/10 =
11. Dierdorf — — —	566660 =	731 = 56 = 3/5 =
12. Dietz — — —	909990 =	1175 = 24 = 9/10 =
13. Ehrenbreitstein — —	458370 =	592 = 3 = 2 7/10 =
14. Eltville — — —	1062450 =	1372 = 19 = 3 1/2 =

Namen der Aemter.			Versicherungs-Capitalien.	Versicherungs-Beiträge. à 7 3/4 kr. von 100 fl.		
15. Freusburg	—	—	512830 =	662 =	24 =	1 3/10 =
16. Friedewald	—	—	290200 =	374 =	50 =	2 =
17. Greifenstein	—	—	583120 =	753 =	11 =	3 1/5 =
18. Hachenburg	—	—	1074820 =	1388 =	18 =	2 1/5 =
19. Hammerstein	—	—	182000 =	235 =	5 =	— =
20. Heddesdorf	—	—	442850 =	572 =	— =	3 1/2 =
21. Herschbach	—	—	129180 =	166 =	51 =	1 4/5 =
22. Hochheim	—	—	401570 =	518 =	41 =	2 7/10 =
23. Höchst —	—	—	1114830 =	1439 =	59 =	1 3/10 =
24. Hohensolms	—	—	224890 =	290 =	28 =	3 9/10 =
25. Idstein —	—	—	1194310 =	1542 =	39 =	1/10 =
26. Kirberg —	—	—	289530 =	373 =	58 =	2 3/10 =
27. Königstein	—	—	284390 =	367 =	20 =	9/10 =
28. Limburg —	—	—	565410 =	730 =	19 =	1 1/10 =
29. Linz —	—	—	340540 =	439 =	51 =	3 2/5 =
30. Meudt —	—	—	236710 =	305 =	45 =	1/10 =
31. Montabaur	—	—	787520 =	1017 =	12 =	3 1/5 =
32. Nassau —	—	—	992210 =	1281 =	36 =	1 1/10 =
33. Neuerburg	—	—	76200 =	98 =	25 =	2 =
34. Neunkirchen	—	—	156600 =	202 =	16 =	2 =
35. Oberursel	—	—	655770 =	847 =	2 =	7/10 =
36. Reichelsheim	—	—	123050 =	158 =	56 =	1 1/2 =
37. Rüdesheim	—	—	1195650 =	1544 =	22 =	3 1/2 =
38. Runckel	—	—	161090 =	208 =	4 =	1 9/10 =
39. Schaumburg	—	—	287170 =	370 =	55 =	2 7/10 =
40. Schöneberg	—	—	242070 =	312 =	40 =	1 7/10 =
41. Schönstein	—	—	161440 =	208 =	31 =	2 2/5 =
42. Selters	—	—	472700 =	610 =	34 =	1 =
43. Usingen	—	—	665410 =	859 =	29 =	1 1/10 =
44. Vallendar	—	—	478530 =	618 =	6 =	3/10 =
45. Wallau	—	—	765030 =	988 =	9 =	3 3/10 =
46. Wehen	—	—	236040 =	304 =	53 =	2/5 =
47. Weilburg	—	—	891600 =	1151 =	39 =	
48. Wiesbaden	—	—	1770730 =	2287 =	11 =	2 3/10 =
			in Summa 26877220 fl.	34716 fl.	24 Kr.	2 1/5 Pf.

und sind diese schuldige Beitragsgelder binnen 6 Wochen a dato der geschehenen Publication an den Societäts-Cassen-Verwalter, Herzoglichen Revisor Schaaff dahier um so gewisser einzusenden,

oder nach dessen Ordre zu berichtigen, als nach Ablauf dieses Termins die nicht eingegangenen Beiträge unnachsichtlich mittelst Execution eingetrieben werden sollen.

Wiesbaden, den 9. März 1813.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

Vigelius.

vt. Schaaff.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Herzoglichen Amts Nassau.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse besonders zur Schulden und Zinsenzahlung für 1812 ist folgenden Gemeinden Herzoglichen Amts Nassau die, in den Monaten März und April zu bewirkende Ausschlagung und Erhebung der folgenden Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln vorgeschrieben worden: Berg zwei Simpeln, Bremberg ein halbes, Dausenau ein und ein halbes, Dienethal zwei, Ems ein, Endlichhofen zwei und ein halbes, Frücht zwei, Hömberg ein, Hunzel drei, Kalkhofen drei, Kemmenau E. S. zwei, Marienfels ein halbes, Miehlen ein, Misselberg ein, Nassau ein, Oberwies zwei, Scheuern ein, Seelbach zwei, Singhofen zwei, und Zimmerschied ein Simplum. Wiesbaden, den 9. Februar 1813.

Herzogliche Regierung hieselbst.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Hattenheim, Amts Eltville.)

Da man der Gemeinde Hattenheim, Herzoglichen Amts Eltville, die in den Monaten März und April d. J. zu bewirkende Ausschlagung und Erhebung zweier Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln, zum Behufe ihrer gemeinheitlichen Ausgaben für 1812 verwilligt hat; so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Wiesbaden, den 20. März 1813.

Herzogliche Landesregierung.

Vigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Wehen, Amts Wehen.)

Der Gemeinde Wehen ist die bis zum 1. Mai d. J. zu bewerkstelligende Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln zum gemeinheitlichen Behufe für 1812 gestattet worden.

Wiesbaden, den 20. März 1813.

Herzogliche Landesregierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Reichelsheim und Dornassenheim.)

Nachdem dem Flecken Reichelsheim und dem Ort Dornassenheim zu Bestreitung gemeiner Bedürfnisse, Verminderung der Schulden und Bezahlung der Zinsen, einem wie dem andern die Erhebung von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln bewilligt und der Erhebungstermin auf das 4. Quartal des laufenden Jahres bestimmt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 23. März 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

Dienstnachrichten.

Der Lieutenant erster Classe, Anton von Breidbach, ist unterm 1. dieses Monats zum Rittmeister zweiter Classe — der Lieutenant Carl Willibald Benno von Bose zum Rittmeister zweiter Classe und zum Adjudant-Major unterm 9. dieses — die Unterlieutenants von Malapert-Neufville und von Schwarzkoppen, ersterer unterm 12. und letzterer unterm 13. dieses zu Lieutenants zweiter Classe und der Lieutenant zweiter Classe von Reichenau, unterm 15. dieses zum Lieutenant erster Classe — der als Fähndrich in Kaiserlich Oestreichischen Diensten gestandene Carl Maximilian Robert von Neufville, unterm 1. dieses zum Unter-Lieutenant und Cammerjunker — der Wachtmeister Ludwig Magnus von Holleben, unterm 5. dieses zum Unterlieutenant — sämmtlich bei der reitenden Jägerdivision, befördert — der Landschreiber Usener in Weilburg zum Landrath — der Amtsphysicus Doctor Herber zu Nastädten, unterm 2. vorigen Monats zum Herzoglich Nassauischen Hofrath ernannt — der Pfarrer Heidenreich von Wiesbaden nach Dotzheim versetzt — der Pfarrer Schellenberg von Neuwied zum zweiten Stadtpfarrer in Wiesbaden, mit dem Dienstcharacter eines wirklichen Consistorial- und Schulraths ernannt, — und die durch den Tod des Amtmanns Lautz zu Linz erledigte Bezirk-Chaussee-Inspection dem Kellnereiverwalter Kerp übertragen — dem bisherigen zweiten Mädchenschullehrer Hildebrand zu Wiesbaden am 12. Febr. die erste Mädchenschule übertragen, an dessen Stelle der zweite Knabenschullehrer Jacob Kunz zum Lehrer der zweiten Mädchenschule bestellt, und dem Vicarius Conrad Kunz die dadurch erledigte zweite Knabenschule conferirt worden.

Todesanzeigen.

Den 30. Jannar d. J. ist der Schullehrer Philipp Christian Alberti zu Naurod — den ersten Februar der Oberamts-Chirurg und Hebammenmeister Korb zu Wiesbaden — den 20. Februar zu Oberhonnefeld der pensionirte Pfarrer Schmidler von Birnbach, Amts Schönberg — den 23. Februar der Schullehrer Matthias Müller zu Eisenbach — den 4. März der Schullehrer Best zu Limburg — den 5. März der Schullehrer Johann Baptist Fuchs zu Neudorf — den 11. März der Schullehrer Philipp Peter Seibert von Klingelbach, Amts Catzenellnbogen — den 11. März der Schullehrer Johann Fischbach zu Sulzbach — den 15. März der Hofgerichts-Registrator Beisler zu Wiesbaden gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 1. May 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Weilburg.)

Nachdem nachfolgenden Gemeinden des Amts Weilburg zu Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse, Verminderung der Schulden und Bezahlung der Zinsen für das laufende Jahr die Erhebung von Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den dabei bemerkten Terminen und zwar: Ahausen ein Simpel Grund- und ein Simpel Gewerbsteuer im 2ten Quartal, Drommershausen ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Essershausen ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Eubach ein und ein halbes Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 2ten Quartal, Freynfels ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Weinbach ein halbes Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Waldhausen ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Löhnberg ein halbes Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 2ten Quartal, Hasselbach ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Allendorf ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 2ten Quartal, Mehrenberg ein halbes Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Reichenborn zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Selbenhausen zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Möttau ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Audenschmiede ein und ein halbes Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Diedenhausen ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Langenbach ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Ronstadt ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer im 4ten Quartal, Aulenhausen ein Simpel Grund- und Gewerbsteuer auf Martini — bewilligt worden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 26. April 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Weilbach.)

Der Gemeinde Weilbach ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für 1812 die Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simplums, bis zum 1. Juni zahlbar, gestattet worden.

Wiesbaden den 26. April 1813.

Herzogliche Nassauische Regierung.
Bigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Atzbach.)

Nachdem nachfolgenden Gemeinden des Amts Atzbach zu Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse, Verminderung der Schulden und Bezahlung der Zinsen für das laufende Jahr die Erhebung von Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln und zwar: Niedercleen ein Simplum, Hochelheim ein halbes Simplum, Volnkirchen ein Simplum bewilligt, und der Erhebungstermin auf Ostern und Martini bestimmt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 8. April 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Dierdorf.)

In dem Amte Dierdorf ist nachstehenden Gemeinden die bis zum 1. Juli d. J. zu bewerkstelligende Erhebung der beigesetzten Grund- und Gewerbssteuer-Simpeln zur Bezahlung der Zinsen, einiger Capitalien und des sonstigen gemeinheitlichen Bedürfnißes vom Jahr 1812 gestattet worden, nämlich: der Stadt Dierdorf zwei und ein halbes, den Gemeinden: Girschhofen ein halbes, Brükrachdorf ein, Wienau zwei und ein halbes, Isenburg ein und ein halbes, und den Kirchspielen Urbach ein, Puderbach drei, Niederwambach zwei, Oberdrees zwei, Raubach ein, Freyrachdorf zwei und Maischeid ein und halbes. Ehrenbreitstein den 13. April 1813.

Herzogliche Nassauische Regierung.
Kalt.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem in Kriegsgefangenschaft sich befindenden Friedrich Reichard Hauptmann bei dem 2ten leichten Infanterie-Regiment unter dem 19. März, und dem Regiments-Chirurg Heim vom 1ten leichten Infanterie-Regimente unter dem 28. April die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen — sodann an die Stelle des verstorbenen Lieutenants und Officier-Payeur Heinrich den Regierungs-Advocaten Damian Linz zum Unterlieutenant und Officier-Payeur unter dem 25. April zu ernennen, und ihn bei dem 1ten Infanterie-Regimente anzustellen geruht.

Der bisherige Archidiakonats-Adjunct zu Schmalkalden, im Königreiche Westphalen, Christian Ludwig Fuckel, ist zum Caplane zu Reichelsheim — der bisherige Regierungs-Accessist zu Weil-

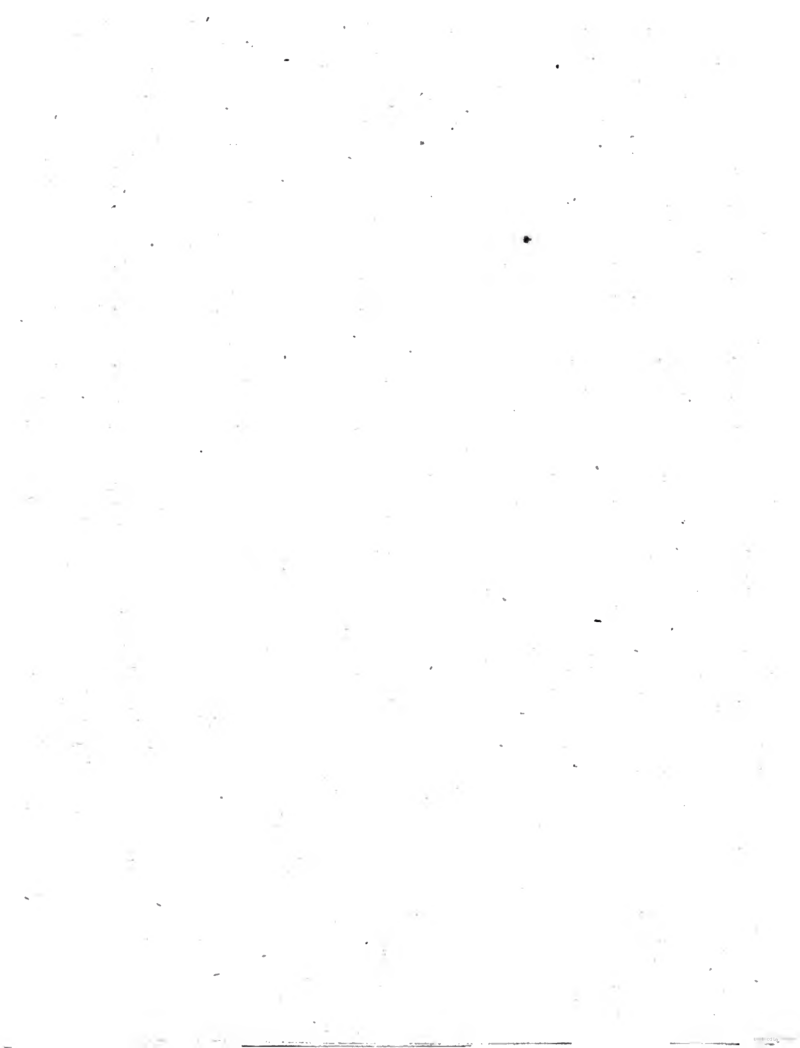
burg Medicus zum Hofkammer-Registrator daselbst — der erste Hofkammer-Canzellist Horz zum Botenmeister bei Herzoglicher Hofkammer zu Weilburg — der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Habel unter dem 6. April zum Hofgerichts-Registrator zu Wiesbaden — der Hofgerichts-Advocat Büsgen unter dem 6. April zum Regierungs-Registrator daselbst — der bisherige Pfarrer Gieße zu Freyrachdorf, Amts Dierdorf zum Pfarrer zu Flacht, Amts Dietz — der Pfarrvicarius Thilo zu Bechtheim am 26. März zum Capiane zu Braubach — der Schulcandidat Conrad Port von Oberhöchstadt am 6. April zum Schullehrer zu Schönau — der Schulcandidat Bechtold am 27. März zum Schullehrer zu Möttau, Amts Weilburg — der bisherige Schullehrer zu Möttau Johann Heinrich Walther unter dem 15. April zum Schullehrer zu Elkershausen, Amts Weilburg — der Schulvicarius Johannes Zückel zu Grävenecf, Amts Weilburg unter dem 20. April zum Schullehrer daselbst ernannt — der bisherige Regierungsregistrator Otto zu Wiesbaden in den Quiescentenstand versetzt — dem Pfarrer Heidenreich zu Dotzheim, Oberamts Wiesbaden der Charakter als Inspector ertheilt — der Oberrevisor Schellenberg zu Weilburg auf sein Gesuch von der Schreiblehrerstelle an dem dasigen Gymnasium entlassen — und der Georg Wilhelm Herborn von Dietz unter dem 9. April unter die geprüften Rechts-Candidaten des Landes aufgenommen worden.

Bestrafungen wegen Dienstvergehen.

Der Geschworne Bellersheim zu Kircheib ist wegen unbefugter Hinterhaltung von fremden Gelde seiner Stelle zu Strafe entsetzt und für immer als unfähig zu öffentlichen Diensten erklärt worden.

Todesanzeigen.

Den 14. März ist der Rechnungs-Probator Johann Georg Schellenberg zu Weilburg — den 25. März der emeritirte Präceptor Gerlach Menck zu Dietz — den 25. März der Schulmeister Strob zu Aulenhausen — den 28. März der Hofrath Panthel Amtsphysicus zu Dierdorf — den 12. April der Schullehrer Eiffler zu Villmar — den 12. März der Schullehrer Fuchs zu Neudorf gestorben.



Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 29. May 1813.

Landesherrliche Edicte.

(Ausschreiben eines außerordentlichen Grund- und Gewerbsteuer-Simplums für das Jahr 1813.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, Präsident des Fürsten-Collegiums des rheinischen Bundes ꝛc. ꝛc. und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die ordentliche Jahres-Einnahmen Unserer Staats-Casse, nach den eingetretenen Zeitumständen einigen Uiberschuß über den im voraus berechneten Ertrag nicht abwerfen, vielmehr unter einzelnen Abtheilungen einen Defect erbringen, während gleichwohl Ausgaben von verschiedener Art, namentlich der Aufwand für Unterhaltung Unsers Militär-Etats durch eben diese Umstände bedeutend über den bei Anfang des Jahres vorauszusehenden Betrag derselben erhöhet wurden; ferner

Erwägend, daß durch die gänzliche Auflösung aller Special-Land- und Amts-Cassen viele daraus vorhin bestrittene Ausgaben, namentlich unter andern, ein Theil der bei militärischen Durchzügen und Einquartierungen im Lande erwachsenden Kosten, Unserer Staats-Casse dermalen in ungewöhnlichem Betrag zur Last fallen; endlich

Erwägend, daß zur Deckung dieser außerordentlichen Bedürfnisse und um den Dienst Unserer Staats-Casse für das laufende Jahr sicher zu stellen, außerordentliche Anschaffungen unumgänglich nothwendig geworden sind, welche nach den dermaligen Finanz-Verhältnissen des Staats auf die leichteste und Unsern Unterthanen am vortheilhafteste Weise durch eine außerordentliche Erhebung nach dem directen Steuerfuß beigebracht werden können;

Haben beschlossen, dem Sinn der im §. 5. des Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 enthaltenen gesetzlichen Bestimmung über unvorhergesehene Zufälle zu Folge, zu Deckung des nöthig gewordenen außerordentlichen Staats-Aufwandes im laufenden Jahre, eine außerordentliche Erhebung nach dem directen Steuerfuß eintreten zu lassen; wollen demnach und verordnen hierdurch, wie nachfolgt

§. 1. Es soll ein Simplum Grundsteuer und ein Simplum Gewerbsteuer am 21. des nächstkünftigen Monats Juny im ganzen Umfang Unseres Herzogthums erhoben werden.

§. 2. Die Erhebung wird von den Recepturbeamten, namentlich so viel die Anstellung der Untererheber und deren gesetzliche Hebgebühr anlangt, auf dieselbe Weise besorgt, wie ihnen die Erhebung der ordentlichen directen Steuern dieses Jahres im zweiten Paragraphen des unterm 10/21. Jan. d. J. verkündeten Steuer-Ausschreibens übertragen worden ist. Der Inhalt des so eben angeführten Steuer-Ausschreibens, sammt den darin verordneten verschiedenen Erhebungs-Terminen, bleibt übrigens, wie sich von selbst versteht, für sich und ohne einige Abänderung bestehen.

§. 3. Weil jedoch der Natur der Sache nach, die Entrichtung des hiermit ausgeschriebenen ausserordentlichen Steuer-Simplums Unsern Unterthanen nicht eine geraume Zeit vorher verkündet werden konnte, somit Fälle eintreten dürften, wo dieselbe für einzelne Unbemittelte drückend werden könnte, wenn auf der strengen Einhaltung des bestimmten Zahlungstermins nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von den Erhebern bestanden werden müßte; so ertheilen Wir, um allen Beschwerden von dieser Seite zuvor zu kommen, den Amtssteuer-Directoren ausnahmsweise für diesen besondern Fall die Befugniß, unbemittelten Steuerpflichtigen, welche die Zahlung ihres Beitrags beim Eintritt des Termins nicht ohne besondere Beschwerde anschaffen können, einen nach Gutfinden zu bestimmenden Zahlungs-Ausstand von sechs Wochen, bis drei Monaten zu bewilligen.

Dem einschlagenden Recepturbeamten ist von solchen Ausstandsbewilligungen noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins, nach Anleitung einer von der General-Direction der directen Steuern hierüber noch zu erlassenden allgemeinen Vorschrift, summarische Nachricht zu geben. Es darf aber kein Ausstand auf längere Zeit wie drei Monate zugestanden werden, somit muß die Erhebung dieses außerordentlichen Steuer-Simplums allenthalben bis zum 20. September l. J. gänzlich vollzogen seyn.

§. 4. Weil auch der Ertrag dieser ausserordentlichen Erhebung unter andern zu Bestreitung der aus militärischen Durchzügen und Einquartierungen der Staats-Casse zugewachsenen Ausgaben bestimmt ist; so wollen Wir einzelnen unbemittelten Steuerpflichtigen in denjenigen Amtsbezirken Unseres Herzogthums, worin militärische Einquartirung während eines längern Zeitraums gestanden hat, ihre Beiträge dazu gänzlich erlassen und haben Unserer General-Direction der directen Steuern befohlen, namentliche Verzeichnisse darüber binnen vier Wochen bei Unserm Staats-Ministerium zur weitern Vorlage an Uns einzugeben.

§. 5. Im Uibrigen ist gegenwärtiger Beschluß durch die General-Direction der directen Steuern nach Anweisung Unseres Staats-Ministeriums zu vollziehen und mittelst Abdrucks im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben Biebrich den 25. und Weilburg den 26. May 1813.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, Präsident des Fürsten-Collegiums des rheinischen Bundes ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, den von Unserer Generaldirection der Posten vorgelegten Tarif und die demselben angehängten Regeln für baare Geldversendungen zu genehmigen und verordnen daß beides zur Nachricht Unserer Unterthanen und zur Darnachachtung der Postbehörden durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werde.

So gegeben Biebrich den 15. und Weilburg den 17. May 1813.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Der Tarif folgt als Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Altenwied.)

Zur Bestreitung der dringendsten Ausgaben im Amte Altenwied ist das Ausschreiben eines bis zum 1. August d. J. zu erhebenden halben Grund- und Gewerbsteuer-Simplums in gesammten Hundschaften bewilligt worden, und wird die Berichtigung der ganzen dasigen Gemeinde-Exigenzen sofort nachfolgen. Ehrenbreitstein den 15. May 1813.

Herzogliche Nassauische Regierung.

Kalt. vt. v. Hofmann.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Selters.)

Zur Bestreitung der rückstehenden und laufenden Zinsen, so wie der übrigen Gemeindebedürfnisse in den Gemeinden des Amtes Selters, sind für das laufende Jahr folgende, nach Bedürfniß bis zum Ende dieses Jahrs zu erhebende Grund- nnd Gewerbsteuer-Simpeln ausgeschrieben worden, als: in der Gemeinde Goddert drei, in Steinen und Stahlhofen ein und ein halbes, Rückeroth ein und ein halbes, Dreifelden ein, Linden ein, Steinebach ein halbes, Langenbaum und Schmidthahn ein, Alsbach drei, Hilgert drei, Hundsdorf drei, Mogendorf drei, Quirnbach drei, Vielbach zwei, Nordhofen drei, Wölferlingen zwei, Freilingen drei, Zurbach drei, und Marsayn zwei und ein halbes. Ehrenbreitstein den 8. May 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt. vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Vallendar.)

Zum Behufe der Bestreitung der Gemeindeschulden im Amte Vallendar sind folgende, nach Bedürfniß bis zum Ende dieses Jahres zu erhebende, Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln für das laufende Jahr ausgeschrieben worden, nämlich im Flecken Vallendar drei, in den Gemeinden Höhr drei, Weitersburg drei, Nauert drei, Caan drei, Sessenbach drei, Wirscheid drei, Grenzau und Cammerforst drei, Gladbach drei, Heimbach zwei und ein drittel, Weis drei, Ransbach drei,

Bömbach drei, Sayn drei, Hildscheid drei, Wendorf ein und ein Sechstel, Mallendar drei, Breidenau drei, Deesen drei, Wirgest drei, Oberhaid drei und Niederhaid drei Simpeln. Ehrenbreitstein den 22. May 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt. vt. v. Hofmann.

(Gemeindesteuer = Ausschreiben der Gemeinden des Amts Montabaur.)

Zur Bestreitung der Gemeindeschulden im Amte Montabaur sind für das laufende Jahr folgende, nach Bedürfnis bis zum Ende dieses Jahres zu erhebende Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln ausgeschrieben worden, und zwar in der Stadt Montabaur drei, in den Gemeinden: Baunerscheid zwei, Blanckenheim drei, Boden drei, Daubach zwei, Dernbach drei, Ebernhahn drei, Eigendorf drei, Eschelbach zwei, Ettersdorf drei, Gackenbach drei, Heiligenroth drei, Helferskirchen zwei, Holler zwei, Horbach ein, Hübingen drei, Leutroth zwei, Moschheim ein, Niederelbert zwei, Oberelbert drei, Oetzingen zwei, Reckenthal drei, Siershahn drei, Stahlhofen zwei, Staud drei, Untershausen drei, Weinähr drei, Welschneudorf zwei, Winden drei, Wirges drei und Wirzenborn zwei Simpeln. Ehrenbreitstein den 22. May 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. v. Hofmann.

Belobungen und Auszeichnungen.

Der Gemeinde Brandoberndorf Amts Cleeberg und der Gemeinde Heidelbach Amts Braunfels wird hiermit für ihre, bei dem an dem 1. Merz in erstbemeldetem Orte entstandenen Brand bewiesene thätige Hülfe das verdiente Lob zu ihrer eigenen Aufmunterung und zur Nachahmung anderer öffentlich bezeuget.

Se. Durchlaucht der Herzog haben dem aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekommenen Feldwebel Lorenz Efferling des 2ten leichten Infanterie-Regiments zur Belohnung seiner bei mehreren Gelegenheiten, besonders in der Schlacht bei Mesa del Ibor, gezeigten Tapferkeit und unerschütterlichen Beharrlichkeit in seiner Treue gegen seinen Souverain bei der härtesten Behandlung während seiner drei und ein vierteljährigen Kriegsgefangenschaft, die goldene Medaille zu bewilligen geruhet.

Strafen wegen Dienstvergehen.

Die Schöffe Weingarten und schon früher der Schultheiß Wirtgen und Gerichtsschreiber Faßbender in Horhausen, Amts Hirschbach, sind wegen Verletzung der Amtspflicht bei Ausfertigung eines Zeugnisses über Conscriptionspflichtigkeit des Johann Schmickert und Peter Zech ihrer Stellen zur Strafe entsetzt worden.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben dem Brigade-General v. Schäffer, Präsidenten des Kriegs-Collegiums, General-Director der Militär-Administration und Mitglied der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion — dann dem Chef d'etat major Pfnorr der leichten Infanterie-Brigade die nachgesuchte Entlassung aus Höchstihren Diensten zu ertheilen geruhet.

Ferner haben Höchstdieselben zu folgenden Avancements gnädigst ernannt: den Souslieutenant Krüger zum Lieutenant 2ter Classe, mit der Ancienneté vom 15. März 1813 — den Souslieutenant Mohrenhofen vom 2ten leichten Infanterie-Regiment zum Adjudant-Major bei demselben den 1. May — bei dem zweiten leichten Infanterie-Regimente den Lieutenant erster Classe Daniel Medicus zum Capitaine dritter Classe mit der Ancienneté vom 30. April — den Souslieutenant Keim zum Lieutenant mit der Ancienneté vom 20. October 1809 — den Adjudant Sous-Officier Hergenhahn unterm 30. April — den Adjudant Sous-Officier Wirsberg unterm 1. — den Fourier Carl Dumler unterm 3. — den Feldwebel Haeth unterm 5. — den Feldwebel Hölzgen unterm 7. May zu Sous-Lieutenants — sodann den Capitain von Schwarz zum Capitain erster — den Capitain Müller zum Capitain zweiter — und den Lieutenant Schlosser zum Lieutenant erster Classe sämmtlich unterm 30. April — bei dem ersten leichten Infanterie-Regiment den Adjudant Sous-Officier Johann Müller zum Unterlieutenant mit der Ancienneté vom 3. May 1810 — den Adjudant Sous-Officier Peter Quint unterm 2. May 1812 — den Sergeanten Mathias Müller unterm 4. — den Sergeanten Heinrich Fuchs unterm 6. — den Sergeantfourier Anton Hundhausen unterm 8. May 1813 zu Sous-Lieutenants — an die Stelle des als Landphysicus in Höchst angestellten Regiments-Chirurgen Doctor Heim den Bataillons-Chirurgen Johann Georg Nöll zum Regiments-Chirurgen unterm 18. May 1813 — und dem Auditeur Wilhelm Pertsch den Character vom Capitaine unterm 18. May ertheilt.

Der Regierungsassessor von Gruß zu Wiesbaden ist am 4. May zum Regierungsrath — der Regiments-Arzt Heim an demselben Tag zum Physicus des Amts Höchst ernannt — der Oberamts-Accessist August Heinrich Wunsch zu Wiesbaden unterm 18. May d. J. unter die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei Herzoglichem Hofgerichte — der Rechtscandidat Ernst Wilhelm Bene zu Braunfels am 4. May unter die geprüften Rechts-Candidaten des Landes aufgenommen — dem Schullehrer Johann Philipp Zimmermann zu Fensterthal am 27. April die erledigte Schullehrerstelle zu Naurod übertragen und an dessen Stelle der Schul-Candidat Küster von Dietzdorf zum Schullehrer in Fensterthal — der Schul-Candidat Anton Hellerbach von Niederseelters den 13. May zum Schullehrer zu Eisenbach bestellt worden.

Todesanzeigen.

Am 4. März ist der Forstinspector Andree zu Schupbach im Großherzogthum Berg, welchem die dießseitige Oberförsterei Runkel anvertraut gewesen — am 20. April der Schullehrer emeritus Walcher zu Nordenstadt, Amts Wallau — u. am 9. May der Holzinspector Ruppert zu Weilburg gestorben.

che nach demselben taxirt werden.

2400	2500		2600		2700		2800		2900		3000		Von 3100 fl. bis 4000 fl. incl. zahlt jedes Hundert ausser der auf 3000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter	Von 4100 fl. bis 6000 fl. incl. zahlt jedes Hundert ausser der auf 4000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter	Von 6000 fl. bis 10000 fl. u.s.w. zahlt jedes Hundert ausser der auf 6000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter	Versendungen in Geld, ungefaßte Edelsteine, desgl. Urkunden, Dokumente, Manuscripte, Diamanten, Perlen, Spitzen, werden nach ihrem Werthe dergestalt taxirt, daß bis 2000 fl. die in diesem Tarif bezeichnete Taxe angewendet wird, allein für den weitern Betrag von 2100 fl. bis 3000 zahlt jedes Hundert nach Ausweiß der in der nebenstehenden ersten Kolonne festgesetzten Taxe, hingegen von 3100 fl. u. s. w. wird die in der nebenstehenden zweiten Kolonne bestimmte Taxe angewandt.
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	
10	2	15	2	20	2	25	2	30	2	35	2	40	4	4	3	
50	2	56	3	2	3	8	3	14	3	20	3	26	6	5	4	
38	3	46	3	54	4	2	4	10	4	18	4	26	7	6	5	
10	4	20	4	28	4	36	4	46	4	54	5	4	8	7	6	

ltnißmäßig gut gepackt, und besonders an den Schlüssen gut gesiegelt zur Post gebracht
600 fl. können in Papier wohl verpackt aufgegeben, größere Sendungen in Silber
h gepackt werden. Große stark ins Gewicht fallende Geldsendungen müssen in Kisten
ereift, in Stroh und grobe Leinwand emballirt, und besonders an den Näthen gut
Stücke gepackt in die Kiste oder Fässer gelegt werden. Geldsendungen welche mehr
getheilt verpackt werden.

en — Papiere, welche dem baaren Gelde gleichkommen, müssen offen zur Post gebracht,
stbeamten nachgezählt, mit dem Amts- und Privatsiegel des Aufgebers innen und
Taxe für diese Bemühung ist ohne Rücksicht auf die Größe der Summe zwei Kreuzer.
eldsendungen wird nie nach der Gewichtstaxe berechnet auch selbst dann nicht, wenn
eichung höher ausfallen würde; davon sind jedoch Versendungen in Scheidemünzen,
d, ausgenommen und muß dann die Fracht nach der Gewichtstaxe berechnet werden.
ei den Post-Expeditionen ausgehängt werden.



Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 10. July 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats=Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau betr.)

Nachdem unter dem 5. May dieses Jahres eine Convention wegen wechselseitiger Freizügigkeit zwischen den Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Staaten abgeschlossen und von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzoge zu Hessen sowohl, als auch von Ihro Herzoglichen und Hochfürstlichen Durchlauchten zu Nassau ratificirt worden ist; so werden die Vertragspuncte in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Art. 1. Soll von jetzt an und in Zukunft zwischen den gesammten Großherzoglich Hessischen und zwischen den gesammten Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Staaten, eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß in keinem Fall und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staat in den andern durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft rc. oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, ein Abschoß, Nachsteuer oder zehnter Pfennig erhoben werden darf.

Art. 2. Da die Freizügigkeit, ihrer Natur nach, nur auf das Vermögen sich bezieht, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die gegen das Auswandern, mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung erlassene Strafgesetze in ihrer rechtlichen Kraft fortbestehen.

Art. 3. Als Folge dieses Grundsatzes wird anerkannt, daß von Auswandernden, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen und das davon befreiende Alter noch nicht erreicht haben, die festgesetzte Redimirungs-Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einforderung dieser persönlichen Leistung den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

Art. 4. Unter dieser Befreiung von der Abgabe der Nachsteuer, oder dem Abzug des Zehnten Pfennings sind auch nicht diejenigen Gelder und Abgaben begriffen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen auch alsdann von dem Vermögen hätten entrichtet werden müssen, wenn dasselbe nicht exportirt worden, sondern im Lande geblieben wäre.

Art. 5. Uebrigens soll dieser Vertrag auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo von dem aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern überziehenden Vermögen zwar schon die Nachsteuer gefordert worden, aber zur Zeit des abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags noch nicht wirk-

lich entrichtet seyn würde. Es soll demnach die Nachsteuer-Forderung nicht nach der Zeit des Vermögens-Anfalls, sondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Exportation beurtheilt werden, so zwar, daß alles jenes Vermögen, welches in einem der beiderseitigen Staaten einem Unterthan des andern Staats zwar schon früher angefallen ist, aber erst nach Errichtung des gegenwärtigen Freizügigkeits-Vertrags wirklich exportirt wird, Nachsteuer frei bleibt, und nach vorstehenden Bestimmungen behandelt werden soll.

Sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen im Herzogthum Nassau haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Uibereinkunft genau zu bemessen. Wiesbaden den 18. Juny 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Anweisung von Diäten und sonstigen Gebühren betr.)

Es liegt in der Natur der Dienstordnung, daß kein Staatsdiener Diäten oder sonstige Gebühren und Zahlungen, die ihn selbst betreffen, auf eine solche Casse anweisen kann, welche unter seiner Verwaltung und unmittelbaren Aufsicht steht. Namentlich sind also die Herzoglichen Beamten nicht befugt, Diäten oder sonstige Zahlungen an sich selbsten auf die ihnen untergebenen Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungscassen u. s. w. zu assigniren, sondern gehalten, die Ratification und Assignation der einschlagenden höhern Behörden einzuholen.

Alle öffentliche Beamte und Behörden, die es angeht, werden also hiermit erinnert, diese sich von selbst verstehende Vorschrift nicht allein jeder an seinem Theil genau zu befolgen, sondern auch über ihre Beobachtung sorgfältig zu wachen. Wiesbaden den 30. Juny 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall

vt. Stein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Weilburg.)

Nachdem der Stadt Weilburg die bis zum 1. Oktober d. J. zu bewerkstelligende Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simplums bewilligt worden ist; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 15. Juny 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Ehrenbreitstein.)

In dem Amte Ehrenbreitstein sind für laufendes Jahr folgende bis zum 10. October zu erhebende Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln ausgeschrieben worden: Arzbach drei, Arzheim zwei, Cadenbach drei, Ehrenbreitstein drei, Eitelborn zwei, Neuhäusel zwei, Horchheim zwei, Neudorf drei, Niederberg zwei, Niederlahnstein drei, Niederwerth zwei, Pfaffendorf drei, Simmern drei und Urbar zwei Simpeln. Ehrenbreitstein am 12. Juny 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Dornholzhaußen, Amts Atzbach.)

Nachdem der Gemeinde Dornholzhaußen, Amts Atzbach, die Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simplums auf Martini dieses Jahres bewilligt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weilburg den 19. Juny 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Endlichhofen, Amts Nassau.)

Da man der Gemeinde Endlichhofen, zu gemeinheitlichem Behufe, die Ausschlagung und bis zum 1. Oktober d. J. zu bewerkstelligende Erhebung eines Viertel-Simplums Grund- und Gewerbsteuer verstattet hat, so wird solches im gesetzlichen Wege hierdurch bekannt gemacht.

Wiesbaden den 21. Juny 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Hachenburg.)

Für das Jahr 1813 sind drei Grund- und drei Gewerbsteuer-Simpeln für die Gemeindebedürfnisse der Stadt Hachenburg ausgeschlagen worden und in folgenden Terminen zu erheben: den 31. July 1813 ein Grundsteuer-, den 31. August ein Gewerbsteuer-, den 30. September ein Grundsteuer-, den 31. October ein Gewerbsteuer-, den 30. November ein Grundsteuer- und den 31. December ein Gewerbsteuer-Simplum. Ehrenbreitstein den 1. July 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Kalt.

vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Lützellinden, Amts Atzbach.)

Nachdem der Gemeinde Lützellinden, Herzogl. Amts Atzbach, die Erhebung eines Simpels Grund- und Gewerbsteuer für das Jahr 1813 bewilligt und der Erhebungstermin auf Michaelis dieses Jahrs bestimmt worden ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weilburg den 3. July 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Preßberg, Amts Rüdesheim.)

Da man aus bewegenden Gründen das unterm 15. November 1812 im Verordnungsblatt Nr. 29 bekannt gemachte Steuer-Ausschreiben von drei Grund- Gewerb- und Waldsteuer-Simpeln rücksichtlich der Gemeinde Preßberg wieder eingezogen hat; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Wiesbaden den 24. Juny 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. v. Coll.

Belobungen und Auszeichnungen.

Bei dem am 10. vorigen Monats im Altweilnauer Gemeindewalde — Jungenwald genannt — ausgebrochenen Brande hat sich die Gemeinde Finsternthal Amts Usingen durch Eifer und Thätigkeit im Löschen so vorzüglich ausgezeichnet, daß ihr die Gemeinde Altweilnau die Rettung eines großen Theils ihrer Waldung zu verdanken hat, weshalb ihr andurch das Höchste Wohlgefallen öffentlich zu erkennen gegeben wird.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben unter dem 17. May d. J. dem Auditeur des zweiten leichten Infanterie-Regiments Joseph Weilburg den Character als Capitain zu ertheilen, und unter dem 5. Junius d. J. den Capitain aide-de-camp Friedrich von Preen an die Stelle des auf sein Ansuchen verabschiedeten Chef d'état major Pfnorr zum Chef d'état major zu ernennen geruht.

Der Oberappellationsgerichtssekretair Chelius zu Diez ist unter dem 17. Mai zum Hofrath, — der bisherige Diurnist Hohle unter dem 18. May zum Rechnungsprobator bei Herzogl. Hofkammer zu Weilburg — die Ehefrau des Kirschnermeisters Elfgang zu Bingen unter dem 24. May zur Schullehrerin zu Winkel — der Schuldiener Johann Philipp Fischer zu Orlen unter dem 25. May zum Schullehrer zu Neuweilnau ernannt, die Pfarrey daselbst aber mit jener zu Altweilnau vereinigt, und unter demselben Tage dem Pfarrer Brunn daselbst übertragen — der Schulcandidat Balthasar Schranz zu Eltville unter dem 28. May zum Schullehrer zu Neudorf — der Schulkandidat Joh. Wilhelm Mager von Homberg unter dem 31. May zum Schullehrer zu Frucht — der Schulcandidat Joh. Wilhelm Bender zu Eblischhausen unterm 3. Junius zum Schullehrer daselbst — der Schulcandidat Franz Jacob Hammerschlag von Rüdesheim unter dem 4. Junius zum Schullehrer zu Limburg — der Collaborator Hehner am 25. Junius zum Pfarrer zu Merzhausen — der Schuladjunkt Joh. Trägel unter dem 23. Jun. zum Schullehrer zu St. Peter bei Diez bestellt — dem unter die geprüften Rechtscandidaten des Landes aufgenommenen Jacob Albert August v. Speicher zu Ehrenbreitstein unter dem 31. May der Acceß bei Herzogl. Justizsenate — dem Candidaten der Geometrie Philipp Christian Thomä zu Dachsenhausen unter dem 3. Jun. die geometrische Praxis — dem Landoberschultheißereiaccessisten Christian Jakob Diels zu Idstein am 11. Jun. der Accceß bei Herzogl. Receptur daselbst — und dem Georg Reinhard Roth von Wiesbaden unter dem 12. Jun. der Acceß bei der Probatur Herzogl. Regierung zu Wiesbaden gestattet worden.

Todesanzeigen.

Am 9. May ist der Schullehrer Bonn zu Drommershausen — am 29. April der Schullehrer Joh. Wilh. Bender zu Eblischhausen — am 25. May der Consistorialrath und erster Stadtprediger Stahl zu Dierdorf — und am 1. Jun. der Schullehrer Carl Bernhard zu Bißkirchen gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 15. July 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Den Verkauf des Regie-Tabacks betr.)

Nach Ansicht der §. 5 und 8 des höchsten Edicts vom 4/6. August 1812, nach welchen:

die Verkaufspreise des Tabacks von Zeit zu Zeit publicirt, und die den Kleinhändlern für jede Tabacks-Sorte bestimmte Verkaufs-Provision bekannt gemacht werden soll:

und in Erwägung, daß vorliegenden Umständen nach, der Rauchtaback in vorzüglich guter Qualität um geringere Preise geliefert werden kann; ist es für gut gefunden worden, über den Tabacksverkauf nachstehende Verfügungen zu erlassen:

§. 1. Sämmtliche Rauchtabacks-Sorten, welche bisher nach der Verkündigung vom 15. August 1812 aus den Magazinen verkauft wurden, werden vom 24. July d. J. an, nicht mehr fabricirt und in dem angesetzten Preiße verkauft werden.

§. 2. An deren Stelle sind nachstehende Rauchtabacks-Sorten in brauner und gelber Farbe in den beigesetzten Preißen eingeführt worden, wobei zu bemerken ist, daß die Aufschrift des braunen Tabacks schwarz, die des gelben Tabacks roth gedruckt wird.

Nummer.	Namen.	Preis des Viertelpfundes.
1	Suitcent	5 kr.
2	Suitcent	8 —
3	Petit-Canaster	12 —
4	Petit-Canaster	18 —
5	Petit-Canaster	24 —
6	Portorico	30 —
7	Canaster	45 —
8	Canaster	1 fl. 30 —

Diejenige Tabacke, welche in Gemäßheit des §. 4 des landesherrlichen Edicts vom 4/6. August gegen Entrichtung einer Abgabe von funfzig Procent in den Handel zurückgenommen wurden, werden nach vorstehenden Nummern classificirt, mit den Stempelbändern der Regie versehen und der

ganze Mehrbetrag des neuen Preises gegen den bisherigen Verkaufspreis von dem Eigenthümer baar entrichtet; jedoch stehet es dem Eigenthümer frey, solchen unter unmittelbarer Aufsicht der Regie ins Ausland zu versenden.

§. 3. Die verschiedenen Sorten Schnupftaback werden nach den bisher eingeführten Gattungen und Preisen fortwährend in den Magazinen ausgegeben.

§. 4. Von den vorhin bestandenen Sorten Rauchtaback werden die Nummern 0 und 1 mit dem Stempelband Nr. 1 des neuen Rauchtabacks versehen - und vom 24. July d. J. an noch 3 Monate lang, in dem Preis von 20 kr. per Pfund ausgegeben, alsdann aber ganz aus dem Handel zurückgezogen.

§. 5. Die Tabacks-Magazine bestehen:

Orte wo Magazine angelegt sind.	Namen der Verwalter.
zu Atzbach	Herr Gernand Bruckmann
= Braunfels	— Philipp Göbel
= Caub	— Heinrich Heiderich
= Freusburg	— Christian Reuter
= Höchst	— Johannes Steinebach
= Hachenburg	— C. F. Coing.
= Limburg	— J. H. Hillebrand
= Linz	— Franz Schmitz
= Neuwied	— Christian Gräser
= Thal	— Carl Wirz
= Usingen	— Heinrich Eckher
= Weilburg	— C. Dünkelberg
= Wiesbaden	— Daniel Bergmann.

Die Bezirke der Tabacks-Magazine sind folgendermaßen angeordnet:

Zu dem Magazine				
Atzbach	gehören	die Herzogl.	Aemter	Atzbach und Hohensolms.
Braunfels	—	—	—	Braunfels und Greifenstein.
Caub	—	—	—	Caub, Nassau und Braubach.
Freusburg	—	—	—	Freusburg und Burbach.
Höchst	—	—	—	Höchst, Königstein, Hochheim und Oberursel.
Hachenburg	—	—	—	Hachenburg, Altenkirchen, Schönstein, Selters, Herschbach, Friedewald und Neunkirchen.
Limburg	—	—	—	Limburg, Runkel, Kirberg, Dietz, Catzenelnbogen u. Schaumburg.
Linz	—	—	—	Linz, Hammerstein, Altenkirchen, Altenwied, Neuerburg und Schöneberg.
Neuwied	—	—	—	Stadt Neuwied, Heddesdorf und Dierdorf.
Thal Ehrenbreitstein		—	—	Ehrenbreitstein, Vallendar, Montabaur und Meudt.
Usingen	—	—	—	Usingen, Cleeberg und Reichelsheim.
Weilburg	—	—	—	Weilburg, die Ortschaften Eschbach und Bleßenbach Amts Runkel.
Wiesbaden	—	—	—	Wiesbaden, Wehen, Idstein, Rüdesheim, Eltville und Wallau.

§. 6. Es ist den Kleinhändlern nicht erlaubt, den Regietaback in einem andern Magazine, als demjenigen, an welches deren Wohnort gewiesen ist, abzunehmen. Würde jedoch ein Kleinhändler es vorziehen, in einem andern Magazine kaufen zu dürfen, so ist das desfallsige Gesuch bei unterzeichneter Behörde vorzulegen. In jedem Falle aber ist es unabänderliche Vorschrift, daß der Detailleur nur aus einem Magazine den Taback beziehen könne und bei dem betreffenden Magazinsverwalter sich als Abnehmer einschreiben lasse.

§. 7. Die Provision der Kleinhändler bei einem Ankauf aus den Magazinen ist nach den verschiedenen Nummern festgesetzt, und zwar dergestalt, daß bei

No. 1 No. 2	zwölf Procent.
No. 3 No. 4 No. 5	zehn Procent.
No. 6 No. 7 No. 8	sechs Procent.

bei der Zahlung bonificirt werden.

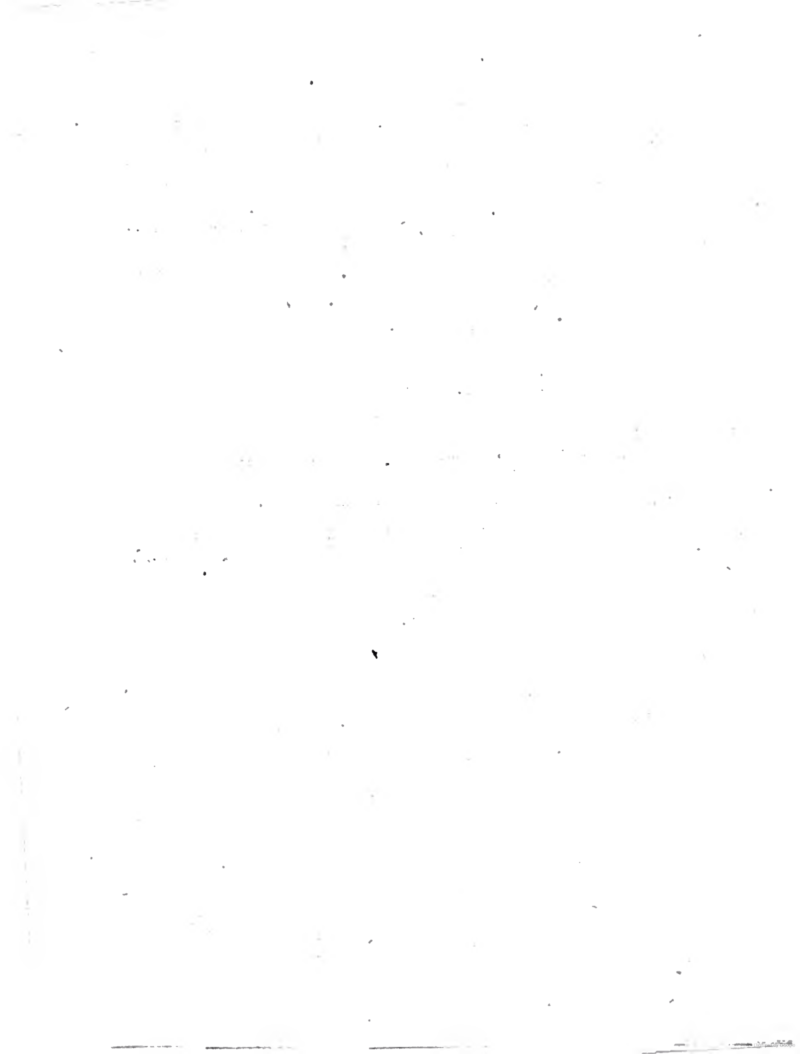
Uibrigens darf unter 25 fl. in einem Magazin kein Taback gekauft werden.

Wiesbaden am 15. July 1813.

Herzogliche General-Direction der indirecten Steuern.

v. Mülmann.

vt. Schellenberg.



Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 24. July 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Gegenwart der Revierförster bei Holzversteigerungen betr.)

Es ist von einigen Seiten Zweifel darüber entstanden, ob durch den §. 8. der landesherrlichen Verordnung vom 12/13. März 1811, die öffentlichen Holzversteigerungen betreffend, nach welchem keine andere Gebühren, als die Diäten des Commissarius gut gethan werden sollen, die Gegenwart der einschlagenden Revierförster bei den Holzversteigerungen für überflüßig erklärt worden sey. Zu näherer Erläuterung jenes §. 8. wird daher bemerkt, daß dadurch keineswegs die Ausschließung der Revierförster beabsichtigt worden ist, daß diese daher fortdauernd allen Holzversteigerungen beizuwohnen und dem Commissarius an die Hand zu geben haben. Gleichwie aber überhaupt die Revierförster in der Regel bei Officialverrichtungen in ihren unterhabenden Forstrevieren keine besondere Gebühren anzusprechen haben, indem für alle Dienstverrichtungen in diesen Revieren sie überhaupt angestellt und besoldet sind, so können dergleichen auch bei den Holzversteigerungen nicht statt finden, es müßte denn an einem, oder dem andern Orte der Revierförster durch sein Anstellungsdecret und dadurch begründete Observanz speziell zu deren Bezug ermächtigt seyn, in welchem besondern Falle die bisherigen Ansätze, wie sich von selbst versteht, fernerhin von den vorgesetzten Behörden in Ausgabe passirt werden können. Wiesbaden den 14. July 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr v. Marschall.

vt. Stein.

(Die Versteigerung des aus Domanial-Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen zum Verkauf gefällten Holzes betr.)

Es ist in dem landesherrlichen Edicte vom 12/13. März 1813 verfügt worden, daß alles sowohl aus Domanial-, als auch aus den Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen zum Verkaufe gefällt werdende Holz, ohne Unterschied der Gattung, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden überlassen werden solle.

Da indessen Fälle unvorhergesehener Noth zuweilen ein augenblickliches Bedürfniß von Bau- Nutz- oder Geschirrholz erzeugen können, so versteht es sich von selbst, daß alsdann einer Ausnahme von der allgemeinen Regel Statt gegeben werden muß; mithin kann in solchen Fällen ohne öffentliche Versteigerung Bau- Nutz- oder Geschirrholz in einer, von dem betreffenden Oberforst-Amt, nach den letzten in derselben, oder zunächst angrenzenden, Gegend für die nämliche Qualität bestandenen Versteigerungspreisen, genau zu bestimmenden angemessenen Taxe, an den Benöthigten verabreichet werden.

Kleinere Parthieen, deren Werth den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt, können geradezu von den Forstämtern abgegeben und die darüber auszustellende Einnahme-Urkunden den betreffenden Rechnern zugefertigt werden.

Bei allen den Betrag von 15 fl. übersteigenden Anforderungen bleibt die Zulassung solcher Ausnahmen von der allgemeinen Regel den Herzoglichen Regierungs-Collegien, Hoffkammern und Consistorien vorbehalten, welche jedoch, wenn der Geldwerth des Holzes diesen Betrag sehr beträchtlich übersteigen sollte, die höchste Entschließung durch Anfrage bei dem Herzoglichen Staats-Ministerium einzuholen haben. Wiesbaden den 15. July 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Marschall.

vt. Stein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Wiesbaden.)

Der Stadt Wiesbaden ist unter dem heutigen die Erhebung eines und eines halben Simplums Grund- und Gewerbsteuer zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben bis zum 1. November d. J. zahlbar gestattet worden. Wiesbaden den 5. July 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben des Amts Herschbach.)

Die Gemeinden des Amts Herschbach haben zu Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfniße für dieses Jahr folgende Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln bis zum 1. November zu entrichten, und zwar: die Gemeinde Bürdenbach drei, Epgert zwei, Eulenberg drei, Güllesheim drei, Hartenfels drei, Herschbach drei, Horhausen ein und ein halbes, Krunkel drei, Krümmel drei, Luchert drei, Marienhausen drei, Marienrachdorf drei, Maroth drei, Niedersteinbach drei, Obersteinbach ein und ein halbes, Peterslahr drei, Pleckhausen drei, Schenckelberg drei, Seffenhausen drei, Willroth drei; welches vorstehenden Gemeinden zur Nachricht, und Maaßnahme dienet.

Ehrenbreitstein den 8. July 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Altenkirchen.)

In der Stadt Altenkirchen ist zur Bestreitung der Gemeinde-Exigenz die Ausschlagung von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln, bis zum 1. November d. J. zu erheben genehmigt worden. Ehrenbreitstein den 10. July 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Kalt.

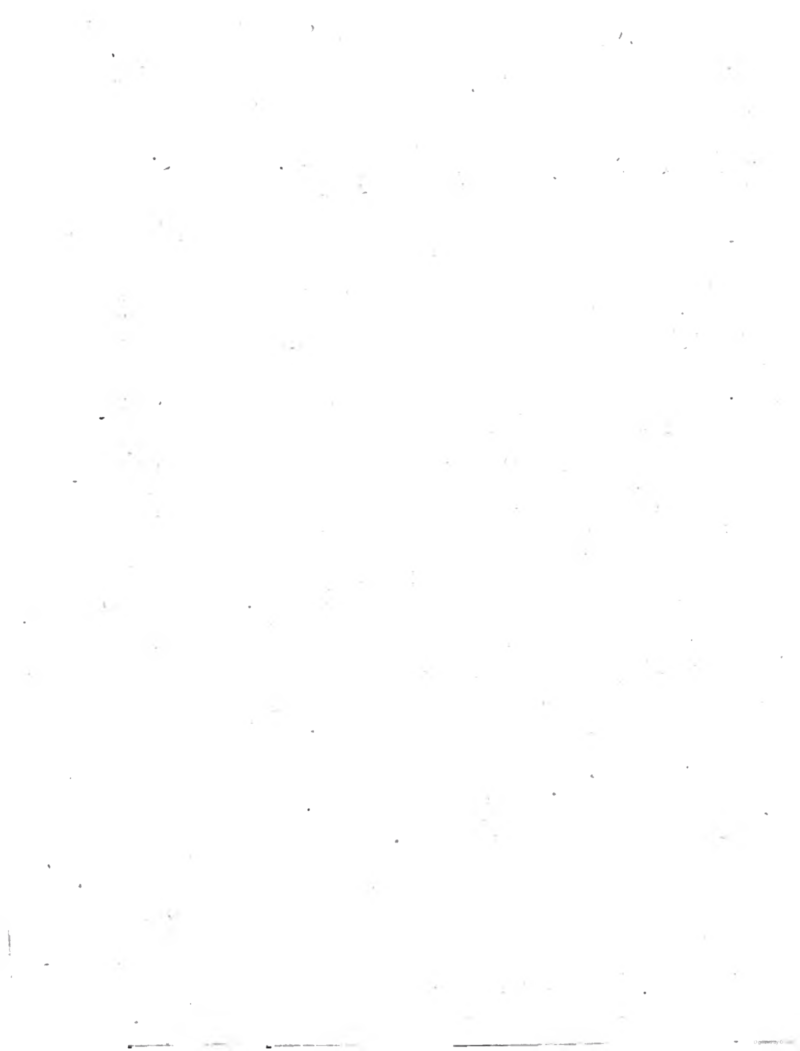
vt. Reifferscheid.

Dienstnachrichten.

Dem Doctor der Arzneiwissenschaft Peez wurde unter dem 3. May die medicinische Praxis zu Wiesbaden gestattet — der Rechnungsprobator Hohle ist am 1. Juny zum Schreibmeister am Gymnasium zu Weilburg — die bisherigen Peräquatoren, Häuser zu Wallau und Bette zu Idstein am 5. July, der bisherige Regierungscanzellist Wolz hingegen am 8. July zu Revisoren bei der Generaldirection der directen Steuern — der Criminalrichter Köhler zu Wiesbaden unter dem 12. July zum Correctionshaus-Director — der Criminalgerichts-Actuar Fischer an demselben Tage zum Correctionshauscasse-Rechner — der schon früherhin nach Eberbach versetzte Criminalgefängniß-Verwalter Hebinger zum Correctionshaus-Verwalter — der Caplan Holl zu Kiedrich am 13. July zum Pfarrverweser zu Caub — der Schullehrer Alberti zu Niederems an demselben Tage zum Schullehrer zu Orlen, und der Seminarist Johann Philipp Kopp von Riedelbach zum Schullehrer zu Niederems — der Stadt- und Amtsphysikus Usener zu Weilburg unter dem 14. July zum Hofrath, ernannt — der Rentmeister Leo zu Linz aber unter dem 7. July seines Dienstes entlassen, und die dasige Rentey dem Rechnungsrevisor Schaaf zu Wiesbaden übertragen worden.

Todesanzeigen.

Am 19. Juny ist der Fürstlich Wiedische Oberhofprediger, Consistorialrath, und reformirte erste Prediger Philipp Jacob Winz zu Neuwied — am 29. Juny der Buchhalter Roßmann am Gymnasium zu Weilburg, und am 10. July der Hofgerichtsadvocat Schefer zu Wiesbaden gestorben.



Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 31. July 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die im Herzogthum Nassau sich aufhaltende der Conscription entwichene junge Leute aus der Niedergrafschaft Catzenellnbogen betr.)

Es ist die Anzeige geschehen, daß sich in den an die Niedergrafschaft Catzenellnbogen angrenzenden Herzoglichen Aemtern junge Leute aufhalten sollen, welche der Kaiserl. Königl. französischen Militär-Conscription in gedachter Grafschaft entgangen sind. Sämmtliche einschlagende Behörden erhalten deshalb die Weisung gegen diese ausgetretenen Conscribirten mit denselben Maasregeln voranzuschreiten, welche gegen französische Conscribirten überhaupt durch frühere Gesetze vorgeschrieben sind, solche somit im Betretungsfall zu verhaften, und an ihre Behörde abzuliefern.

Wiesbaden den 24. July 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr v. Marschall.

vt. Lex.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben des Amts Catzenellnbogen.)

Den Gemeinden des Herzoglichen Amts Catzenellnbogen ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfniße für das Jahr 1813 die Ausschlagung und bis zum 1. November d. J. zu bewerkstelligende Erhebung folgender Grund und Gewerbsteuer-Simpeln, bewilligt worden, als: Schiesheim ein halbes, Rückershausen drei viertel, Niederfischbach drei, Rettert drei, Oberfischbach drei, Catzenellnbogen zwey und ein halbes, Mittelfischbach drei, Daisbach ein, Dörsdorf ein und ein halbes, Kettenbach ein, Ebertshausen zwei und ein halbes, Klingelbach zwei, Berghausen ein, Mudershausen ein viertel, Hausen zwei und ein viertel, Burgschwalbach ein halbes, und Eisighofen zwei und ein halbes. Dieses wird gesetzmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 19. July 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Kayser.

vt. Fuchs.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben der Gemeinde Altenwied Amts Heddesdorf.)

Der Gemeinde Altenwied, Amts Heddesdorf, ist zur Bestreitung des Gemeinde-Bedürfnißes vom Jahr 1812 ausser den unterm 5. December v. J. erlaubten, und in dem Verordnungsblatte Nro. 31. publicirten zwei Grund- und Gewerbsteuersimpeln, noch ein drittes Simpel zu erheben gestattet, und dessen Zahlungstermin auf den Anfang des künftigen Monats bestimmt worden.

Ehrenbreitstein den 8. July 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
v. Pidoll.

vt. Reifferscheid.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben an die Stelle des pensionirten Lieutenant Heid vom 1. leichten Infanterie-Regiment den Sergeantfourier Fries zum Unterlieutenant bei besagten Regiment mit der Anciennetät von 1. July 1813 ernannt.

Den 9. July ist der bisherige Schulvicarius Friedrich Schmidt zu Drommershausen, Amts Weilburg, zum Schullehrer daselbst — am 14. July der Amtssecretair Thomas zu Höchst zum Amts-Assessor daselbst — der Schullehrer Martin zu Braunfels aber unter dem 5. July an die Stelle des in Ruhe gesetzten evangelisch reformirten Schullehrers Joh. Adam Seibert zum Schullehrer zu Neuwied ernannt worden.

Berichtigung.

Im letzten Verordnungsblatte Nro. 9. S. 35. Zeile 4. von unten, ist statt 1813, 1811 zu lesen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 28. August 1813.

Landesherrliche Edicte.

(Die Ausfuhr des Holzes- und der Holzkohlen betr.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, Präsident des Fürsten-Collegiums des rheinischen Bundes ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben für gut befunden, das bisher bestandene Verbot der Holz- und Holzkohlen-Ausfuhr in dem ganzen Umfang Unseres Herzogthums aufzuheben, somit einen völlig freyen Handels-Verkehr mit diesen Producten zu gestatten, indem wir uns vorbehalten, bei der neuen Einrichtung Unserer Grenzzölle, die davon zu entrichtende Ausgangsrechte näher zu bestimmen.

Bis dahin sind von der Ausfuhr des Holzes und der Kohlen, ausser den etwa zu bezahlenden Zollabgaben an Zollstätten, welche passirt werden, durchaus keine weitere und besondere Abgaben zu entrichten. So gegeben Biebrich den 14. und Weilburg den 17. August 1813.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

An sämmtliche herrschaftliche Cassenbehörden und Recepturen des Herzogthums.

(Die Berechnung der Pensionsreste bei Absterben von Staatspensionärs, und die desfalls an Herzogliches Staatsministerium einzusendende Todesscheine betreffend.)

Zur Beförderung gleichförmiger und einfacherer Berechnungen der Pensionsreste bei sich ereignenden Sterbfällen von Staatspensionärs und richtiger Einsendung legaler Todesscheine, wird sämmtlichen Cassen- und Recepturbehörden des Herzogthums hiermit aufgegeben:

1) bei einem jeden in ihrem Bezirke, oder bei den durch ihre Vermittelung bezahlt werdenden Staatspensionärs sich ereignenden Sterbfalle sogleich davon die Anzeige hieher mittelst Einsendung eines legalen Todenscheines zu machen;

2) damit die Anzeige zu verbinden, was den Erben des Verstorbenen von der bisher bezogenen Pension nach der Norm, das Jahr 360 oder den Monat zu 30 Tagen berechnet, bis zu dem Sterbtag, oder je nachdem die Heimfallszeit durch Decrete besonders bestimmt ist, zukommt, einschließlich der Naturalberechnung und des für jedes Naturale zu vergütenden Etatspreißes;

3) keine dergleichen Restzahlungen zu leisten, bis dieselben durch Herzogliche Staatscassenverwaltung, welche allein darüber zu disponiren befugt ist, aufgegeben worden sind.

Wiesbaden den 19. August 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Lex.

An sämmtliche herrschaftliche Cassenbehörden und Recepturen des Herzogthums.

(Die Norm für die bei herrschaftlichen Cassen und Recepturen zu berechnenden Capitalzinsen betr.)

Zur Erreichung gleichförmiger und einfacherer Berechnungen der Activ-Capital-Zinsen, ist bei allen herrschaftlichen Cassen das Jahr zu 360, oder der Monat zu 30 Tagen anzunehmen, festgesetzt worden. Wiesbaden den 19. August 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Lex.

(Die Bepflanzung der Vicinalwege mit Obstbäumen betr.)

Die im Verordnungsblatte Nr. 16. S. 65 vom vorigen Jahre eingerückte Verordnung vom 12. Januar desselben Jahrs über die Bepflanzung der Vicinalwege mit Obstbäumen hat ein so befriedigendes Resultat geliefert, daß den Aemtern und Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirks das besondere Wohlgefallen hierüber öffentlich zu erkennen gegeben wird. Nach den eingegangenen Berichten sind die Vicinalwege mit Bäumen bepflanzt.

	angepflanzte Obstbäume.
1. Im Amte Braubach . . . die Gemeinde Dachsenhausen hat 398, und die Stadt Oberlahnstein 340 Bäume gepflanzt.	1642
2. Im Amte Braunfels . . die Stadt Braunfels hat 600, die Gemeinde Burgsolms 520, und die Gemeinde Schwalbach 498 Stämme gesetzt.	6023
3. Im Amte Caub	398
4. Im Amte Cleeberg . . . die Gemeinde Obernhain hat 792 die Gemeinde Wehrheim 540, und die Gemeinde Brandoberndorf 470 Bäume gepflanzt.	4005
Latus:	12068

	angepflanzte Obstbäume.
Transport:	12068
5. Im Amte Catzenellnbogen . . die Gemeinde Panroth hat 300, und die Gemeinde Catzenellnbogen 321 Bäume gepflanzt.	1698
6. Im Amte Dietz . . . . . worunter 471 von der Gemeinde Staffel und 429 Stämme von der Gemeinde Linter gepflanzt wurden.	2464
7. Im Amte Eltville . . .	287
8. Im Amte Greifenstein . . durch die Gemeinden Bissenberg, und Werdorff sind 326. und 240 Stämme gepflanzt worden.	1591
9.) Im Amte Hohensolms . .	730
Latus:	18838

	angepflanzte Obstbäume.		angepflanzte Obstbäume.
Transport:	18838	Transport:	33164
10. Im Amte Höchst. . . . von den Gemeinden Kriftel, Okriftel und Marxheim 500. 424 u. 450 Stämme.	2158	15. Im Amte Oberursel . . . von den Gemeinden Weiskirchen, Schwalbach und Kronberg, 317, 329 und 322 Stämme	3336
11. Im Oberamte Idstein. von der Stadt Idstein 644, und der Gemeinde Walsdorf 320 Stämme.	4969	16. Im Amte Runckel . . . von der Stadt Runkel 400, den Gemeinden Weyer und Eschbach, 400, und 557 Stämme.	2524
12. Im Oberamte Kirberg .	538	17 Im Amte Schaumburg. .	150
13. Im Amte Königstein. . von den Städten Königstein und Eppstein 776 und 600 Stämme	2246	18. Im Amte Usingen . . .	2266
		19. Im Amte Wehen . . .	1170
14. Im Amte Limburg . . .	4415	20. Im Oberamte Wiesbaden .	1596
Latus:	33164	Summa:	44256

Außer diesen Anpflanzungen sind auch in den meisten Gemeinden zur Veredlung der Obstgattungen Baumschulen angelegt, und an einigen Orten zahme Kastanien gepflanzt, auch mehrere Vicinal-Wege mit den besten Kirschen-Sorten besetzt worden. Die oben bemerkten Gemeinden und die Herrn Beamten zu Braunfels, Cleeberg, Usingen, Limburg, Dietz, Idstein, Weben, Königstein, Oberursel und Höchst haben sich bei Vollziehung dieser Einrichtung durch thätigen Diensteifer, und Auswahl guter Obstsorten besonders, so wie die Gemeinde Walsdorf Herzoglichen Oberamts Idstein dadurch ausgezeichnet, daß sie ihren nach Idstein mit mehreren Krümmungen ziehenden Vicinalweg, nach Vorschrift §. 4. der Verordnung aus eigenem Antriebe gestreckt in einer geraden Richtung von ungefähr 3/4 Stunden zum Theil durch ihre Gemüßstücker geführt hat. An einigen Orten ist auf die Vorschrift wegen Streckung der Wege nicht die gehörige Sorgfalt verwendet worden, so daß im kommenden Herbste die Krümmungen noch ausgeglichen, die Wege gestreckt, und die Bäume dahin versetzt werden müssen. Die Beamten haben nach Vorschrift §. 4. der Verordnung ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Streckung der Wege zu richten, und solche wo es nöthig ist, an Ort und Stelle zu reguliren und dafür zu sorgen, daß die Wege welche täglich benuzt, für Jahrhunderte bestimmt werden, und einen bleibenden und dauernden Nutzen gewähren, zweckmäßig und tadellos angelegt werden. Schließlich versiehet man sich zu den sämmtlichen Aemtern, daß sie die Vollziehung der Verordnung in künftigem Herbste oder Frühjahre, oder sobald es wegen dem an einigen Orten entstandenen Mangel der Setzlinge thunlich ist, bewerkstelligen, und wie dieses geschehen, berichtlich anzeigen werden. Wiesbaden den 22. Juli 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Weiskirchen und Niederhöchstadt, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Weiskirchen wie auch Niederhöchstadt, Herzoglichen Amts Oberursel, ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für das laufende Jahr 1813 die bis zum 1. November d. J. zu bewerkstelligende Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln gestattet worden.
Wiesbaden den 2. August 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Oberamts Idstein.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben des laufenden Jahrs 1813. ist den nachbenannten Gemeinden des Herzoglichen Oberamts Idstein die Ausschlagung und bis zum 1. November d. J. zu bewerkstelligende Erhebung der unten benannten Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln erlaubt

worden: Esch zwei, Oberrod drei, Niederrod ein, Niederseelbach zwei, Königshofen zwei, Limbach zwei, Strinztrinitatis ein, Hambach zwei, Niederlibbach ein, Strinzmargarethä zwei, Oberaurof ein, Niederaurof zwei und Steckenrod ein Simplum. Wiesbaden den 2. August 1813.

Herzogliche Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Usingen.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für das Jahr 1813 ist nachfolgenden Gemeinden des Herzoglichen Amts Usingen der Ausschlagung und bis zum 1. Novemberd. J. zu bewerkstelligende Erhebung von nebenbemerkten Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln gestattet worden: Usingen drei, Hausen und Arnsbach anderthalb, Märzhausen drei Viertel, Dorfweil ein und ein Viertel, Riedelbach zwei, Grävenwiesbach drei Viertel, Naunstadt ein Drittel, Hunnstadt ein Viertel, Winden ein und zwei Drittel, Oberlaucken zwei, Niederlaucken ein halbes, Gemünden ein Viertel, Arnoldshayn ein halbes, Schmitten ein halbes und Reifenberg ein und ein Drittel Simplum.

Wiesbaden den 9. August 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben für die Stadt Limburg.)

Der Stadt Limburg ist zu Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben für das laufende Jahr die bis zum 1. November d. J. zu bewerkstelligende Erhebung von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln verstattet worden. Wiesbaden den 16. August 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Wasenbach, Amts Catzenellnbogen.)

Zu gemeinheitlichen Ausgaben für 1813. ist die bis zum 1. November d. J. zu bewerkstelligende Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in der Gemeinde Wasenbach, Herzoglichen Amts Catzenellnbogen, verordnet worden. Wiesbaden den 16. August 1813.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Oberursel und Schwalbach, Amts Oberursel.)

Der Stadtgemeinde Oberursel ist die bis zum 1. November d. J. zu bewerkstelligende Erhebung von anderthalb Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln, und der Gemeinde Schwalbach, Amts Oberursel, von drei solchen Simpeln für gemeinheitliche Ausgaben für 1813 verstattet worden. Wiesbaden den 19. August 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

Belobungen und Auszeichnungen.

Es verdient die edelmüthige Handlung des Gemeindemanns Ludwig Wagner jun. zu Adolphseck, Herzoglichen Amts Wehen, welcher am 15. Juli d. J. mit größter Gefahr seines eignen Lebens die Müller Ruppmanns Ehefrau daselbst von dem Ertrinken in der plötzlich angeschwollenen Aarbach rettete, auch zu gleicher Zeit auf eine eben so gefahrvolle Weise ihre Tochter zu retten suchte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und öffentlich belobt zu werden; mit dem Anhange, daß demselben die für solche Handlungen ausgesetzte Belohnung von zehn Rthlrn. ertheilt worden ist.

Bestrafungen wegen Dienstvergehen.

Da sich der Stadrath in Limburg, wie auch der Ortsvorstand in Niederselters, Herzoglichen Amts Limburg sträflicherweise herausgenommen hat, an Steuersimpeln zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben für das Jahr 1812, mehr zu erheben, als zu diesem Behuf höheren Orts bewilligt worden war, so ist höchstem Beschluß zufolge jedes Individuum des Stadtraths in Limburg mit einer Strafe von zwanzig Gulden, jedes Glied des Ortsvorstands zu Niederselters aber mit einer Strafe von zehn Gulden zum Vortheil der respectiven Communal-Cassen belegt worden, welches andurch zur Warnung für ähnliche Herausnahmen öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruhet dem Chef d'état major von Preen die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich, König von Italien, verliehenen Orden de la réunion zu tragen und den Unterlieutenant Geran vom 1. leichten Infanterie-Regiment zum Lieutenant mit der Anciennetät vom 1. May 1810 zu ernennen.

Die erledigte Rechenmeisterstelle bei dem Gymnasium zu Weilburg ist dem Conrad Bernhard Molhuysen zu Limburg mit dem Prädicate als Buchhalter übertragen — dem Rechtscandidaten Ernst Wilhelm Bene zu Braunfels am 7. dieses der Acceß bei Herzoglichem Amte daselbst und die Advocatur bei den Aemtern Greifenstein und Hohensolms gestattet — der Schulcandidat Gottschalk von Cronberg aber am 20. August zum Schullehrer zu Villmar bestellt worden.

Todesfälle.

Den 20. May ist der Schullehrer Johann Peter Dietz in Anhausen — den 5. August der Land-Dechant und Pfarrer Peter Kühn zu Camp und den 10. August der Schullehrer Wilhelm Carl Bernhart zu Catzenfurt Amts Greifenstein gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 11. September 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Erhebung der directen Steuern betr.)

Bei der Erhebung der directen Steuern in dem Herzoglichen Amte Diez ist wahrgenommen worden, daß einzelnen Steuerpflichtigen, außer der gesetzlichen Hebgebühr von einem Kreuzer von jedem Gulden die überschießenden Pfennige ihres Steuersimplums mit einem vollen Kreuzer unter dem Vorwande abgefordert wurden, daß es an Pfennigen zum Auswechseln fehle. Diese nicht zu rechtfertigende Ueberforderung ist den betreffenden Erhebern ernstlich verwiesen worden, welches mit dem Anfügen öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird, daß ähnliche unrechtmäßige Geldanforderungen auf das nachdrücklichste geahndet werden sollen.

Sämmtliche Steuer-Erheber haben sich hiernach zu achten, auch alle Beamte auf das sorgfältigste darauf zu wachen, daß dergleichen Ueberforderungen bei der Steuer-Erhebung entdeckt, und bei der Generaldirection der directen Steuern zur Bestrafung angezeigt werden.

Wiesbaden den 31. August 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Ler.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Eschborn und Mamolshayn, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Eschborn hat man zwei, der Gemeinde Mamolshayn, H. Amts Oberursel aber drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln zu gemeinheitlichem Behufe für 1813, bis zum Ende des Jahres zu erheben verstattet. Wiesbaden den 26. August 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Cronberg, H. Amts Oberursel.)

Der Stadt Cronberg, H. Amts Oberursel, ist die bis zum Ende des Jahrs zu bewerkstelligende Erhebung von drei gemeinheitlichen Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln für 1813 gestattet worden.

Wiesbaden den 30. August 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Bigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Friedewald.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben des laufenden Jahres 1813 ist in nachbenannten Gemeinden des Amts Friedewald die Ausschlagung und bis zu Ende dieses Jahres zu bewerkstelligende Erhebung von folgenden Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln festgesetzt worden: in der Gemeinde Daden, Emmerzhausen und Nisterberg in jeder ein, Friedewald drei, Oberdreisbach, Weitefeld, Niederdreisbach und Derschen in jeder ein halbes Simplum.

Ehrenbreitstein den 31. August 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Kalt.

vt. Reifferscheid.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruht den bei dem 1. leichten Infanterieregimente gestandenen Oberstlieutenant und Bataillonschef Theodor Thielemann auf sein Ansuchen mit dem Character als Major in den Pensionsstand zu versetzen, wie auch den Lieutenants und Adjudants-Majors Wilhelm und Carl von Hadel bei dem ersten leichten Infanterieregimente die Entlassung aus Höchst-Ihren Militairdiensten zu bewilligen.

Dem Candidaten der Rechte Heinrich Kalt ist der Acceß bei H. Regierung zu Ehrenbreitstein unter dem 3. dieses Monats verstattet worden.

Todesanzeigen.

Den 29. Junius ist der Schuladjunct Friedrich Kans von Hohensolms — den 12. August der Amtschirurgus Jung zu Dierdorf, und den 28. August der Landoberschultheiß Bermbach zu Limburg verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 18. September 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Abschließung der Einstands-Accorde betr.)

Da die unterm 17. November v. J. erlassene Verordnung, Nro. 29. des Verordnungsblattes vom 28. November 1812, die Abschließung der Einstands-Accorde bei dem Herzoglichen Militair betreffend, bis auf anderweite Verfügung bei den Recrutenzügen angewendet werden soll, so werden die Herzoglichen Aemter hierdurch angewiesen, diese Verordnung in allen Amtsorten bei versammelter Gemeinde nochmals öffentlich bekannt machen zu lassen, damit sich die Betroffenen in Zeiten nach einem Einsteher umsehen können, und durch Unbekanntschaft mit dieser Verordnung sich keine vergebliche Kosten verursachen. Biebrich den 11. September 1813.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.

Holbach. Kullmann.

vt. Gerlach.

(Das Examen der Schulcandidaten betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge sollen alle Schulcandidaten, welche nicht in dem Schullehrer-Seminarium in Idstein gebildet worden sind, wenn sie auf Schulstellen in dem hiesigen Regierungsbezirke Ansprüche machen, sich zum Examen bei den Lehrern des Schullehrer-Seminariums in Idstein sistiren.

Wiesbaden den 2. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Kleinrechtenbach, Amts Atzbach.)

Der Gemeinde Kleinrechtenbach, Amts Atzbach, ist, zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse, die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer bewilligt und die Erhebungs-Ter-

mine auf Martini und Weihnachten dieses Jahrs bestimmt worden. Weilburg den 11. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Niederwetz, Amts Atzbach.)

Der diesseitigen Gemeinde Niederwetz, Amts Atzbach, ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse die Erhebung eines Simpels Grund- und Gewerbsteuer bewilligt und der Erhebungstermin auf Martini dieses Jahrs bestimmt worden.

Weilburg den 11. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Vetzberg, Amts Atzbach.)

Der Gemeinde Vetzberg, Amts Atzbach, ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfniße die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer bewilligt und der Erhebungstermin auf Michaelis und Martini dieses Jahrs bestimmt worden.

Weilburg den 11. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Medicus.

vt. Medicus.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruhet, den Lieutenant 1. Classe Carl von Rettberg zum Rittmeister zweiter Classe mit der Ancieunität vom 28. Februar 1813 zu ernennen.

Dem Oberst und Generaladjudanten Freiherrn von Bismark zu Biebrich ist die Generaldirection der Militairverwaltung übertragen worden. — Der Schulvicarius Klein von Catzenellnbogen ist am 31. August zum Schullehrer zu Klingelbach, und der ehemalige Amtsschreiber Mainone zu Vallendar am 3. September zum Landoberschultheißen zu Limburg ernannt worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 14. den 2. October 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die jährliche Untersuchung des Gesundheitszustandes der zur 3ten Classe gehörigen Militairpensionairs betr.)

Da der Zeitpunct herannaht, wo die ärzt- und wundärztliche Untersuchung der vorgedachten Pensionairs für dieses Jahr vorgenommen werden muß, so wird sämmtlichen dabei concurrirenden Aerzten und Chirurgen in Gefolge ergangener höchsten Resolution hiermit aufgegeben, genau zu untersuchen, in wie fern die Pensionairs wieder zu der Fähigkeit gelangt sind, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, und die darüber auszustellenden Atteste ausführlich und keineswegs in allgemeinen Ausdrücken abzufassen. Biebrich den 18. September 1813.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.
v. Bismark. Rhodius.

vt. Gerlach.

(An die Orts-Geistliche des Herzogthums Nassau, die Bescheinigung des Alters der Conscriptionspflichtigen betr.)

Die Herrn Ortsgeistliche, welchen das Geschäft obliegt, die Extracte aus den Taufregistern über das Alter der Conscriptionspflichtigen zu fertigen, und in dieser Hinsicht die Richtigkeit der Conscriptionslisten zu attestiren, werden andurch aufgefordert, hierbei mit aller der Wichtigkeit des Gegenstands entsprechenden Aufmerksamkeit zu Werk zu gehen, und wohl aufzusehen, daß weder ein Conscriptionspflichtiger ausgelassen, noch ein unrichtiges Geburtsjahr angegeben werde.

Solche Auslassungen und Irrthümer können nicht anders, als streng nach der Wichtigkeit ihrer Folgen, und nach Inhalt des §. 40 der Conscriptionsverordnung vom 29/31. October 1808 gerügt werden. Biebrich den 15. September 1813.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.
v. Bismark. vt. Gerlach.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Oberamts Wiesbaden.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist in den Monaten November und December d. J. der Gemeinde Dotzheim die Erhebung von dritthalb, Schierstein von einem, Mosbach und Biebrich von einem, Erbenheim von anderthalb, Bierstadt von einem halben, Kloppenheim von einem, Sonnenberg von einem und Heßloch von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer verstattet worden.

Wiesbaden den 20. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Arenberg und Immendorf.)

Zur Deckung gemeinheitlicher Ausgaben ist in den Gemeinden Arenberg und Immendorf ein Viertel Simplum Grund- und Gewerbsteuer bis zum Ende dieses Jahres zu erheben verordnet worden. Ehrenbreitstein den 14. Septbr. 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. Hoffmann.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Braubach.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben ist folgenden Gemeinden Herzoglichen Amts Braubach, die zwischen Martini und Weihnachten d. J. zu bewirkende Erhebung folgender Grund- und Gewerb-Steuersimpeln verstattet worden, nämlich Camp zwei, Dachsenhausen zwei, Dahlheim drei, Ehrenthal drei, Gemmerich zwei, Hinterwald zwei, Lyckershausen drei, Niedern drei, Osterspay drei, Prath drei und Wellmich drei Simpeln. Wiesbaden den 20. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Idstein, der Gemeinden Wallrabenstein und Niedernhausen.)

Der Stadt Idstein ist die vom 1. November d. J. an zu bewirkende Erhebung von zwei und einem halben, der Gemeinde Wallrabenstein von einem und der Gemeinde Niedernhausen von anderthalb Simpeln Grund- und Gewerbsteuer, zu gemeinheitlichen Ausgaben für 1813 verstattet worden.

Wiesbaden den 27. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeidesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Bommersheim.)

Der Gemeinde Bommersheim ist zu ihrem gemeinheitlichen Bedarfe für 1813 die Erhebung von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln bis zum Ende d. J. gestattet worden.

Wiesbaden den 30. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. v. Coll.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Cleeberg.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben im laufenden Jahre 1813 ist nachbenannten Gemeinden des Herzoglichen Amts Cleeberg die Ausschlagung und bis zu Ende dieses Jahres zu bewerkstelligende Erhebung von folgenden Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln gestattet worden: der Gemeinde Ansbach zwei, Wehrheim ein, Pfaffenwiesbach ein, Kransberg ein, Wernborn ein, Eschbach ein halbes, Michelbach ein, Weiperfelden ein und Espa zwei Simpeln.

Wiesbaden den 16. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. v. Coll.

Belobungen und Auszeichnungen.

Se. Durchlaucht der Herzog haben gnädigst geruhet, dem Wagenmeister Bauer des zweiten leichten Infanterie-Regiments wegen seinem ausgezeichneten Betragen in und nach der Bataille von Vittoria vom 21. Juny d. J. die goldene Medaille zu bewilligen.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den Unterlieutenant Becker vom 1. leichten Infanterie-Regimente unterm 17. September d. J. zum Lieutenant bei demselben zu ernennen geruhet.

Ludwig Wilhelm Cramer von Königstein ist unterm 7. September dieses Jahrs unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten aufgenommen — dem Johannes Eichhorn, bisherigen Schulvicarius zu Aulenhausen, Amts Weilburg, unterm 10. dieses die dasige Schullehrerstelle übertragen worden.

Todesanzeigen.

Den 19. September ist der Schullehrer Gottlieb Ludwig Benak zu Breckenheim verstorben.



Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 15. den 16. October 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Entrichtung der Grundsteuer von ehemals steuerfreyen Liegenschaften oder Grundeinkünften betr.)

Das höchste Edict vom 6/9. October 1809 hat verordnet, daß die Eigenthümer solcher Liegenschaften, oder Grund-Einkünfte, welche unter früheren Staats-Verhältnissen von Beiträgen zu gewöhnlichen oder außerordentlichen Steuern befreit waren, die darauf fallende Grundsteuer zu übernehmen hätten, ohne daß ihnen, wegen dieser neuen Grundbeschwerde, irgend jemand Gewähr zu leisten, gehalten sey.

Dieses Gesetz hat nach einer einschränkenden Auslegung nur von solchen entzogenen Steuer-Freiheiten verstanden werden wollen, wo der vormalige Landesherr ursprünglich die Steuerbefreiung selbst ertheilt hatte, wogegen man glaubte, daß in solchen Fällen, wo Privatpersonen, oder Gemeinden durch Privatcontracte die Steuerfreiheit garantirt, und die, von den auf solche Art befreiten Objecten zu entrichtenden Steuern auf ihr Privat-Vermögen übernommen hatten, der Evictions-Anspruch wegen aufgehobener Steuerfreiheit forthin bestehen sollte.

Da jedoch die Absicht des erwähnten Landesherrlichen Edicts, daß wegen veränderter Steuer-Verfassung kein Rückgriff und kein processualisches Verfahren statt finden, sondern die Umwälzung der ältern Staats-Verhältnisse aus höhern und allgemeinern Rücksichten ausschließlich nur den dermaligen Besitzer treffen solle, ganz allgemein war; so ist auf eingekommene Anfragen die höchste Erläuterung des Gesetzes dahin erfolgt, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Edicts vom 6/9. Octob. 1809 nicht blos in den darin wörtlich bezeichneten Fällen einer bestandenen völligen Steuerfreiheit eintreten, sondern auch in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen sollen, wo das Object, rücksichtlich dessen die Steuerfreiheit für den Besitzer bestand, nicht an und für sich selbst befreit war, vielmehr die darauf fallenden Steuern vertragsweise von andern Privatpersonen, oder Gemeinden, als den Besitzern entrichtet wurden. Wiesbaden den 9. October 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Lex.

(Die Radicirung der Gülten und Grundzinsen auf bestimmte Grundstücke, desgleichen die Berechnung der Steuer-Capitalien sämmtlicher Zehnten betr.)

Eingegangenen Berichten zufolge, sind an mehreren Orten die zu Radicirung der Gülten und Zinsen auf bestimmte Grundstücke bestellte Special-Commissarien in ihren Arbeiten sehr dadurch gehemmt, daß verschiedene Zinsberechtigte, oder deren Administratoren die Vorlegung der neuesten Verzeichnisse und Hebregister wo nicht ganz verweigern, doch unter mancherlei Vorwänden zu verzögern suchen.

Da aber die Erledigung dieses Gegenstandes nicht länger verschoben werden darf; so erhalten hiermit, höchster Entschliessung gemäß, sämmtliche Amtssteuer-Directoren den Auftrag, denjenigen Gült- und Zinsempfängern, welche ihre Register und Heblisten noch nicht ausgeliefert haben, hierzu einen kurzen peremtorischen Termin anzuberaumen, nach dessen Verlauf die Radicirung nach den Angaben der Zinspflichtigen ohne Weiteres vorzunehmen ist, und sich also die Zinsberechtigte selbst es beizumessen haben, wenn jene mit ihrer Forderung nach den Registern nicht übereinstimmt.

Auf gleiche Weise ist es rücksichtlich der Auslieferung der Zehnt-Register und Beschreibungen, bei der, den Special-Commissarien aufgetragenen Berechnung der Steuer-Capitalien sämmtlicher Zehnten zu halten. Wiesbaden den 7. October 1813.

Herzogliche Nassauische General-Direction der directen Steuern.

Vigelius.

vt. Göbel.

(Die Eröffnung der directen Straße von Wiesbaden nach Frankfurt betr.)

Zu Ende künftiger Woche wird der Bau der directen Straße von Wiesbaden nach Frankfurt beendigt, und der neue Weg der Passage eröffnet werden.

Die Wegstrecke von hier nach Hattersheim ist 3760 Chausseeruthen, und von da bis an das Frankfurter Thor 3328 Chausseeruthen lang, und kann dieser Weg bei der stattgehabten Verschleifung der Anhöhen ohne besondere Anstrengung binnen 3 Stunden zurückgelegt werden, wenn man die Pferde an der Station wechselt.

Indem unterzeichnete Stelle die Vollendung dieses den Verkehr mit der Maingegend so sehr befördernden Wegebaues, zur Kenntniß des Publicums bringt, erfüllt sie zugleich mit höchster Erlaubniß die angenehme Pflicht diejenigen Individuen, welche durch besondern Eifer zu der baldigen Vollendnng des Baues beigetragen haben, ihren Mitbürgern auf eine ausgezeichnete und ehrenvolle Weise bekannt zu machen.

Außer den unmittelbar bei der Direction arbeitenden Herrn Inspectoren, deren wachsame Vollziehung der getroffenen Anordnungen, zu dem guten Zustand der Chausseen überhaupt so vieles beigetragen hat, haben sich ausgezeichnet:

I. Von den Aufsehern. Durch unermüdeten Fleiß, partheiloses Anhalten der Arbeiter, und pünctliche Befolgung der Vorschriften, die Aufseher, Jacob Wolf, stationirt zu Königstein und Gottfried Wenzel, stationirt zu Niederbrechen.

II. Von den Herzoglichen Schultheißen derjenigen Gemeinden, welche bei dem Chausseebau Dienste geleistet haben, durch ungesäumte Beifuhr der verhältnißmäßig zugetheilten Materialien, und schnelle Verrichtung der Handarbeiten, wozu die Herzoglichen Schultheißen die Gemeindsglieder in der schicklichen Zeit ohne besondere Ermahnungen angehalten haben, 1) der Herzogliche Schultheiß zu Weilbach Johann Breckheimer, 2) der Herzogl. Schultheiß zu Eddersheim Pe-

ter Lenz, 3) der H. Schultheiß zu Nordenstadt Philipp Christ, 4) der H. Schultheiß zu Sonnenberg Philipp Daniel Dörr, 5) der H. Schultheiß zu Kloppenheim Kunz, 6) der H. Schultheiß zu Sindlingen Westenberger, 7) der H. Schultheiß zu Wallau Joh. Fried. Schleicher.

III. Unter den Handwerkern, durch meisterhafte billige Arbeit, schnelle Beförderung und unverdrossene Ausdauer bei der Arbeit, 1) der Maurermeister Christian Florreich von Bierstadt, 2) der Maurermeister Joseph Schäfer als Steinsetzer und Controleur der Steinsetzer.

Wiesbaden den 6. October 1813.

Herzoglich Nassauische Wege- und Uferbaudirection.

v. Mülmann. vt. Sterzing.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben mehrerer Gemeinden Herzogl. Amts Limburg.)

Der Gemeinde Eschhofen hat man ein, Lindenholzhausen ein und ein Viertel, Oberbrechen dritthalb, Niederbrechen zwei, Dietkirchen drei, Werschau zwei und Niederselters drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer zu gemeinheitlichen Bedürfnissen für 1813 im Laufe dieses Jahres zu erheben verwilligt.

Wiesbaden den 27. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Grenzhaußen.)

Zu Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse zu Grenzhausen pro 1813, wird die Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in der Art verwilligt, daß solche noch im Lanfe dieses Jahres bewirkt werden soll. Ehrenbreitstein den 28. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt. vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Heddernheim, Amts Oberursel.)

Der Gemeinde Heddernheim hat man die im Laufe dieses Jahres zu bewerkstelligende Erhebung von einem ganzen und einem Viertels-Simplum Grund- und Gewerbsteuer zu gemeinheitlichem Bedarfe pro 1813 verstattet. Wiesbaden den 5. October 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Neuerburg.)

Für das Amt Neuerburg sind pro 1813, und zwar a) in der Hundschaft Niederbreitbach drei, b) Kurtscheid drei, c) Breitscheid ein und ein halbes, d) Rosbach zwei und ein halbes, e) Waldbreitbach ein und ein halbes und f) Brennscheid ein und ein halbes Simplum Grund- und Gewerbstener zur Bestreitung der gemeinheitlichen Lasten bewilligt, und in einigen vom Amte zu bestimmenden schicklichen Terminen bis zum Ende d. J. zu erheben verordnet worden.

Ehrenbreitstein den 28. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. Reifferscheid.

Belobungen und Auszeichnungen.

Wegen ausgezeichnet tapferem Betragen vor dem Feinde haben Se. Durchlaucht der Herzog nachstehenden Unterofficieren und Soldaten des zweiten leichten Infanterie-Regiments die goldene und silberne Medaille zu bewilligen geruhet:

Die goldene: 1) dem Sapeur-Corporal Heinrich Mohr aus Vallendar.

Die silberne: 2) dem Feldwebel Wilhelm Humbel von Philippstein Amts Weilburg, 3) dem Feldwebel Johann Müller von Gumbrechtshofen, 4) dem Feldwebel Mathias Willscheid von Hönningen Amts Hammerstein, 5) dem Sergeant Ludwig Fritz von Merzhausen Amts Usingen, 6) dem Sergeant Nicolaus Lind von Niederjosbach Amts Epstein, 7) dem Sergeant Johann Braun von Dornholzhausen Amts Atzbach, 8) dem Sergeant Christian Sax von Wolferlagen Amts Selters, 9) dem Sergeant Philipp Adrian von Oberursel, 10) dem Corporal Conrad Fischer von Roth am Berg Amts Usingen, 11) dem Corporal Christian Müller von Schöneberg, 12) dem Halbmondbläser Martin Stuhlträger von Geissenheim Amts Rüdesheim, 13) dem Sapeur Johann Moll von Katzenroth Amts Freusburg, 14) dem Carabinier Philipp Weilbächer von Flörsheim Amts Hochheim, 15) dem Voltigeur Peter Daum von Schierstein Amts Wiesbaden, 16) dem Voltigeur Christian Kadebach von Horchheim Amts Ehrenbreitstein, 17) dem Voltigeur Johann Endeneuer von Unterwilden Amts Burbach und 18) dem Soldat Philipp Beiler von Rückertshausen Amts Catzenellnbogen.

Dienstnachrichten.

Der bisherige Amtsaccessist Rudolph Steubing zu Limburg ist am 5. October unter die Zahl der Oberappellationsgerichtsadvocaten und Procuratoren und der Amtsaccessist Nicklas Neuenburg zu Linz in die Zahl der Regierungsadvocaten aufgenommen — der Schullehrer Hofmann zu Burgschwalbach am 1. October in Ruhestand versetzt und an seine Stelle der Schuladjunct Hofmann zum Schullehrer daselbst bestellt worden.

Todesanzeigen.

Am 30. July ist der Schultheiß Johann Peter Bender zu Dreisbach — am 3. October der Pfarrer Flick zu Steinfischbach — am 16. September aber der pensionirte Schullehrer Johann Wilhelm Seibert in Cronberg verstorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 16. den 23. October 1813.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Einrichtung und Benutzung der Regierungs-Bibliothek betr.)

Nachdem Ihro Herzogliche und Hochfürstliche Durchlauchten die Einrichtung einer Central-Regierungs-Bibliothek zum Gebrauch Höchstihrer Staatsdiener gnädigst beschlossen haben; so werden andurch für deren Gebrauch folgende Regeln verkündet und festgesetzt:

1) Jeder Herzoglich Nassauische Staatsbeamte kann die Bibliothek zu seiner literärischen Bildung im Allgemeinen und zu einem besondern Geschäfte gebrauchen — und zwar nicht allein in den Bibliothekszimmern, in den Stunden, in welchen dieselben geöffnet sind, sondern auch durch Mittheilung der Bücher in seine Wohnung.

2) Jeder Gebrauch der Bücher muß mit möglichster Schonung derselben geschehen. Jede Beschädigung der Bücher, oder deren Verlust verpflichtet den Leiher zu vollständigem Ersatz.

3) Kostbarere Werke, z. B. Kupferwerke, Lexika u. dergl. eignen sich nicht zum Verleihen ausser der Bibliothek. Wer dieselben gebrauchen will, hat sie sich von dem Bibliothekar in den Bibliothekszimmern vorlegen zu lassen und daselbst zu benutzen. Eben so können alle periodische Schriften, Journale, Zeitungen xc. nur dann ausser der Bibliothek verliehen werden, wenn sie monat- oder quartalweise gebunden sind.

4) Diejenigen Werke, deren Gebrauch ausser der Bibliothek erlaubt ist, dürfen nur gegen Ausstellung eines Wahrzettels mit genauer Bemerkung des Titels, der Namens-Unterschrift des Empfängers und Bemerkung des Tages, ausgegeben werden. Für jedes Werk ist ein besonderer Wahrzettel auf einem Octavblatte auszustellen.

5) Die Zeit, binnen welcher ein Buch wieder zur Bibliothek zurückgegeben werden muß, wird hiermit für die Stadt Wiesbaden auf vier Wochen, für den übrigen Theil des Herzogthums auf sechs Wochen bestimmt. Nach Verlauf dieser Zeit muß der Empfänger, wenn er ein Buch länger zu behalten wünscht, den Wahrzettel erneuern, welche Erneuerung jedoch nur dreimal hintereinander statt finden darf, damit nicht einzelne Werke dadurch dem Gebrauch des übrigen Publikums gänzlich entzogen werden.

6) Um den Gebrauch der Bibliothek zu erleichtern, wird alsbald ein gedrucktes Verzeichniß des gesammten Büchervorraths ausgegeben werden, welchem alle halbe Jahre die Nachträge der neu angeschafften Bücher folgen.

7) Obgleich zunächst die Regierungs-Bibliothek nur dem Gebrauche der Herzoglichen Staatsdiener gewidmet ist; so sollen darum nicht diejenigen Einwohner des Herzogthums Nassau davon ausgeschlossen seyn, welche einen besondern Beruf zur literärischen Bildung, oder einen besondern Bedarf zu literärischen Arbeiten haben. Dagegen wird die unentgeltliche Ablieferung eines Exemplars aller literärischen Producte von inländischen Schriftstellern im Herzogthum Nassau erwartet.

8) Eben so sind alle Buchhändler des Herzogthums gehalten, von ihren eignen Verlagswerken — dann die Buchdrucker von den Producten ihrer Officin ein Exemplar zur Bibliothek ohne Bezahlung und gebunden abzugeben.

9) Die Bibliothekzimmer sind in der Regel jeden Montag, Mittwoch und Freitag von Morgens 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr dem literärischen Publicum geöffnet.

In diesen Stunden werden insbesondere alle neu angeschafften Bücher, sodann die neuesten Hefte der periodischen Schriften nebst den Zeitungen und Regierungsblättern aufgelegt.

Auch ausser dieser bestimmten Zeit wird man den Bibliothekar in den Bibliothekszimmern zur Abgabe von Büchern, so wie zur Ertheilung aller derjenigen Aufschlüsse bereit finden, welche den zweckmäßigen Gebrauch der Bibliothek in allen einzelnen Fächern erleichtern und unterstützen. Wiesbaden den 12. Oct. 1813. Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall. vt. Lex.

(Die Bepflanzung der Vicinalwege mit Obstbäumen betr.)

In dem Verordnungsblatte Nr. 11 vom 28. August d. J. sind die Resultate bekannt gemacht worden, welche die Verordnung vom 12. Jänner v. J. die Bepflanzung der Vicinalwege mit Obstbäumen betr. bewirkt hat.

Nicht weniger wichtig kann eine Ueberſicht von denjenigen Culturen seyn, welche in den herrschaftlichen und Gemeinde-Waldungen vorgenommen worden sind, und welche nach den eingegangenen Berichten im Jahr 1812/13 in folgendem bestehen.

	Lerchen	Kiefern	Rothtannen	Weißtannen	Ulmen	Ahorn	Eschen	gem. Erlen	weiße Erlen	Hainbuchen	Birken	Eichen	Pflanzen
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Mlt.	Stück
Oberforst													
Idstein . . .	585	5067	843	172	—	293	450	815	55	45896	51974	391	78910
Königstein . .	40	1640	422	164	400	614	343	200	—	6970	7731	324	14755
Geißenheim . .	353	710	—	—	—	30	30	—	—	5589 Achtel	4695 Achtel	632 Achtel	4000
Usingen . . .	100	66	—	—	—	—	—	28	—	150	427	692	234000

Außer diesen Culturen hätte noch in manchen Gemeinde-Waldungen, besonders des Oberforstes Idstein, mehr geschehen können, wenn nicht durch grundlose Gesuche mehrerer Gemeinden, um Erlaß der Cultur, die Ansaaten verzögert worden wären, jedoch haben diese die aufgegebenen Culturen nach den bereits erhaltenen Resolutionen, unfehlbar bei der nächsten Culturzeit nachzuholen. Wiesbaden den 30. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden und Kirchspiele des Amts Hachenburg.)

Nachdem von Herzoglichem dirigirenden Staats-Ministerium die Beibehaltung der Kirchspiels-Verfassung und Kirchspiels-Cassen in dem Amte Hachenburg bis zum Schlusse dieses Jahrs genehmigt worden; so sind für die Kirchspiels- und Gemeinde-Cassen ersagten Amts folgende Steuer-Simpeln zu erheben bestimmt worden:

1) In dem Kirchspiele Altstadt zur Kirchspiels-Casse zwei Grund- und Gewerbsteuersimpeln — sodann in der Gemeinde Altstadt ein halbes — ferner in den Gemeinden Niederhattert, Nisterbach und Müschenbach in jeder ein ganzes Steuersimplum.
2) In dem Kirchspiele Kirburg zur Kirchspiels-Casse zwei Grund- und Gewerbsteuersimpeln — sodann für die Gemeinden Kirburg, Korb, Nenckhausen und Langenbach in jeder ein halbes und in der Gemeinde Lautzenbrücken ein ganzes Steuersimplum.
3) In dem Kirchspiele Alpenroth zur Kirchspiels-Casse ein und ein halbes Grund- und Gewerbsteuersimplum — sodann in der Gemeinde Alpenroth ein und ein halbes — in der Gemeinde Lochum aber ein Grund- und Gewerbsteuersimplum.
4) In dem Kirchspiele Höchstenbach für die Kirchspiels-Casse ein und ein halbes Grund- und Gewerbsteuersimplum — sodann in den Gemeinden Wahlrod, Winckelbach und Borod in jeder ein und ein halbes — in der Gemeinde Berod aber ein Steuersimplum.
5) In dem Kirchspiele Kroppach zur Kirchspiels-Casse ein und ein halbes Grund- und Gewerbsteuersimplum — sodann in jeder nachstehenden Gemeinde ein halbes Grund- und Gewerbsteuer-Simplum, nämlich Mudenbach, Atzelgift, Kroppach, Hommelsberg, Streithausen, Lückenbach, Giesenhausen, Merzhausen, Astert, Heimborn, Nieder- und Obermörsbach, Burbach, Limbach, Kundert, Alhausen und Heuzert.
6) In dem Kirchspiele Hamm für die Kirchspiels-Casse drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln.
7) In der Gemeinde Rosbach zur Gemeinde-Casse zwei Grund- und Gewerbsteuersimpeln.

Die Erhebung aller dieser Steuer-Simpeln ist in den Monaten November und December dieses Jahrs vorzunehmen. Ehrenbreitstein den 12. October 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Kirchspiele des Amts Altenkirchen.)

Da von Herzoglichem dirigirenden Staats-Ministerium die Beibehaltung der Kirchspielsverfassung und Kirchspiels-Cassen in dem Amte Altenkirchen bis zum Schlusse dieses Jahres genehmigt worden, so ist zur Bestreitung der Kirchspiels-Exigenz die Ausschlagung von einem und einem halben Grund- und Gewerbsteuer-Simplum in jedem der Kirchspiele Altenkirchen, Almersbach und Mehren in dem

Maaße, daß davon ein Grund- und Gewerbsteuer-Simplum den 15. November - dann ein halbes den 15. December bezahlt werde, consentirt worden. Ehrenbreitstein den 12. October 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt.

vt. Reifferscheid.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Kirchspiele des Amts Schöneberg.)

Zur Deckung der Ausgaben der Kirchspiels-Cassen Amts Schöneberg pro 1813 sind 1) in dem Kirchspiele Birnbach zwei, 2) Flammersfeld zwei und ein halbes, 3) Schöneberg zwei und ein halbes Simplum Grund- und Gewerbsteuer bis zum Ende des Jahres zahlbar festgesetzt worden.

Ehrenbreitstein am 27. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt. vt. v. Hofmann.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Stadt Weilburg.)

Der Stadt Weilburg ist zu Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für das laufende Jahr die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer bewilligt und die Erhebungstermine auf den 25. October, den 25. November und den 30. December bestimmt worden.

Weilburg den 16. October 1813.

Herzoglich Nassauische Regieruug.

Medicus. vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden Stierstadt und Falkenstein, Herzoglichen Amts Oberursel.)

Den Gemeinden Stierstadt und Falkenstein, Herzoglichen Amts Oberursel, ist zu gemeinheitlichem Bedarfe pro 1813 die, im Laufe dieses Jahrs zu bewerkstelligende Erhebung von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln gestattet worden. Wiesbaden den 14. October 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Coll.

Dienstnachrichten.

Der vormalige Hofgerichts-Advocat Hundeshagen von Hanau ist unterm 3. Juny dieses Jahrs zum Regierungs-Bibliothekar in Wiesbaden ernannt — dem Hofgerichtsregistrator Schmeisser ist der Character als Secretär beigelegt — der bisherige Ministerial-Secretariats-Accessist Lex ist zum zweiten Ministerial-Secretär — der bisherige Diurnist Wilhelm Wolschendorf zum Canzellisten bei Herzogl. Staats-Ministerium — der Schullehrer Schäfer zu Strinz-Trinitatis am 12. October zum Schullehrer zu Wehrheim — und an dessen Stelle der Schullehrer Egert zu Beuerbach zum Schullehrer zu Strinz-Trinitatis ernannt — die dadurch erledigte Schulstelle zu Beuerbach dem Schullehrer Alberti zu Laubach übertragen und zum Schullehrer in Laubach, der Schul-Candidat Wagner von Merzhausen bestellt worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 17. den 30. October 1813.

Landesherrliche Edicte.

(Die Einquartierung und Verpflegung fremden Militärs betreffend).

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, Präsident des Fürsten-Collegiums des rheinischen Bundes ꝛc. ꝛc. und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß in dem Umfange Unsers Herzogthums noch nicht allenthalben bestimmte Vorschriften bestehen, nach welchen die Vertheilung von Kriegslasten aller Art zu machen ist, und daß bei den dermaligen Zeitumständen es oft geschieht, daß einzelne Aemter und Ortsgemeinden im Herzogthum mit Einquartierung von fremden Truppen belegt, oder von durchmarschirenden Truppen-Abtheilungen betroffen werden, mithin genaue Bestimmungen erforderlich sind, wonach die Beamten und Ortsvorstände sich eben sowohl bei der möglichst gleichheitlichen Vertheilung der erwachsenden Lasten unter ihre Untergebenen zu richten, als auch gegen das Militär und die vorgesetzten Landesbehörden zu benehmen haben, finden Uns bewogen, über die militärische Einquartierung, Verpflegung, Vorspann, Requisitionen, Botengänge ꝛc. ꝛc. folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften zu erlassen:

§. 1. Benehmen gegen das Militär im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind durchmarschirende und zum Uebernachten oder längern Aufenthalt einrückende Truppen aller Art von den Ortsvorständen sowohl, als auch von den einzelnen Einwohnern mit Höflichkeit und Bescheidenheit zu empfangen und zu behandeln, ihnen dasjenige, was sie nach den hierüber bestehenden Vorschriften verlangen können, gerne und willig zu verabreichen, dagegen reglementswidrigen, oder übertriebenen Forderungen mit Ernst und Festigkeit zu begegnen. Nur durch diese Behandlung können Excesse vermieden, oder wenn sie demungeachtet vorfallen sollten, darüber mit Erfolg Beschwerden angebracht werden.

Ortsschultheisen und Beamten haben sich mit dem Commandirenden sogleich in Dienstverhältnisse zu setzen, und in möglichst freundschaftlicher Uebereinstimmung zu erhalten, auch darauf zu bestehen, daß alle Klagen des einquartierten Militärs über ihre Quartierträger ihnen (Schultheißen und Beamten) zur Untersuchung und Bestrafung von den Commandirenden mitgetheilt werden, so wie sie ihres Orts alle Beschwerden ihrer Untergebenen über Militärpersonen, auf geschehene An-

zeige, bei den Commandirenden vorzutragen und deren Abhülfe mit möglichstem Eifer und pflichtmäßiger Verwendung zu betreiben haben.

§. 2. Aufstellung besonderer Cataster für die Einquartierung Fourage-Lieferungen, Fuhren-Stellungen und Botengänge.

Um die Vertheilung aller Kriegslasten, als da sind: Einquartierungen, Fouragelieferungen, Fuhrenstellungen und Botengänge mit möglichster Gleichheit bewerkstelligen zu können; sollen zu diesem Behuf besondere Cataster in jeder Ortsgemeinde aufgestellt werden und zwar nach den Vorschriften, welche die hierbei besonders gedruckte Instruction Nr. 1. näher enthält.

Die Aufstellung dieser Cataster liegt allenthalben den Ortsvorständen zunächst ob. Dieselbe haben sie den Beamten zur genauen Prüfung und zur Bestätigung vorzulegen. Etwaige Beschwerden gegen den von den Beamten gemachten Ansatz sind bei den höhern Landesbehörden anzubringen.

§. 3. Anordnung der Verwaltungsbehörden in Kriegs-Angelegenheiten.

a. blos örtliche.

In jedem Orte soll ein Mann in der Regel der Ortsschultheis, oder wie der erste Vorgesetzte sonst heisen mag, oder da, wo persönliche Rücksichten es nothwendig machen, nach dem Gutfinden des Beamten, ein anderer tüchtiger Orts-Einwohner zur Besorgung aller Kriegs-Angelegenheiten bestellt werden.

Nur allein in den Kirchspielen, wo Vorstände der einzelnen Ortschaften noch nicht bestehen, oder in Gemeinden von größerem Umfange, sind nach dem Ermessen des Beamten einer, oder einige Gehülfen zu bestellen.

Eben so sollen die Beamten vorläufig schon in jeder Gemeinde den tüchtigsten Einwohner bezeichnen, welcher im Verhinderungsfalle für den Schultheißen, oder für dessen Stellvertreter die Besorgung der Militair-Angelegenheiten zu übernehmen hat, damit in dringenden Fällen keine nachtheilige Stockung entstehe.

Alle diese örtliche Verwaltungsbehörden in Kriegs-Angelegenheiten haben unverzüglich über jeden Vorfall an den ihnen vorgesetzten Beamten zu berichten. Sie sind für die pünctliche und vorschriftsmäßige Besorgung in Kriegs-Angelegenheiten persönlich verantwortlich.

b. amtliche.

Der in jedem Amte angestellte erste Beamte hat in der Regel, und in so ferne nicht von der höheren Behörde in einzelnen Fällen eine andere Anordnung getroffen wird, die unmittelbare Leitung aller Kriegs-Angelegenheiten in seinem Amtsbezirke.

Ausserdem daß sich der Beamte durch die Berichte der Schultheißen in beständiger Kenntniß mit dem Gange der Kriegs-Angelegenheiten in seinem Amte erhalten muß, wird es ihm auch zur besondern Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit persönlich die Ortschaften seines Amtsbezirks zu bereisen, und sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, daß allenthalben den ertheilten Vorschriften gehörig nachgekommen werde.
Ueber den Stand der Einquartierung eines jeden Tags hat der Beamte allwöchentlich Bericht an die höheren Landesbehörden zu erstatten.

c. höhere leitende Behörden.

Die oberste Leitung der Kriegs-Angelegenheiten in dem Regierungs-District der Regierung zu Ehrenbreitstein bleibt Unserm specialiter von Uns bereits hierzu committirten und mit besonderer Instruction versehenen Geheimen-Rath und Canzler Kalt übertragen. In den Regierungs-Districten der Regierungen zu Wiesbaden und Weilburg soll diese Leitung von einer eigends angeordneten: Marsch- und Einquartierungs-Commission besorgt werden, deren Sitz in Wiesbaden ist.

Nur an diese Behörden haben die einschlagenden Beamten ihre Berichte in Kriegsangelegenheiten - die Unterthanen aber ihre Beschwerden, unter der Adresse der bezeichneten Behörden zu richten.

§. 4. Belohnung u. Schadloshaltung der constituirten Verwaltungsbehörden in Kriegs-Angelegenheiten.

In der Regel haben sämmtliche Beamten und Ortsschultheißen diejenigen Verrichtungen in Kriegs-Angelegenheiten, welche sie an Ort und Stelle vornehmen, als zu ihren Amtspflichten gehörig, zu leisten, ohne ausser ihrem sonstigen Dienst-Einkommen und der zugestandenen Einquartierungs- und Kriegsfahrten-Befreiung, eine besondere Belohnung dafür ansprechen zu können. Im Fall es jedoch die Nothwendigkeit erheischen sollte, daß sie sich ausser ihren Wohnort begeben, so sollen ihnen, wenn sie nicht über Nacht ausbleiben müssen, die halben, wenn aber ihr auswärtiger Aufenthalt über Nacht andauern sollte, die ganzen Diäten, welche sie nach den vorliegenden Verordnungen zu beziehen haben, zugebilligt werden.

Die örtliche Verwaltungsbehörden haben das Verzeichniß dieser Diäten alle acht Tage an den Beamten zur Assignation auf die Gemeinde-Casse, die Beamten aber alle vierzehn Tage an die vorgesetzte obere Behörde zur Anweisung auf die einschlagende Casse einzusenden. Auf spätere Rechnungs-Eingaben soll keine Zahlungs-Anweisung ohne Unsere Bewilligung bei Beamtenrechnungen, und ohne besondere Erlaubniß der obern Landesbehörden bei Schultheißenrechnungen ausgefertigt werden.

Denjenigen Ortseinwohnern, welche als Stellvertreter des angestellten Schultheißen von dem Beamten erwählt worden sind, sollen neben der ihnen alsdann zustehenden Freiheit von Einquartierung und Kriegsfahrten, welche, wie sich von selbst versteht, dem Schultheißen in diesem Falle nicht zukommt, noch besondere Belohnungen, auf den gutachtlichen Antrag des Beamten, aus den Gemeinde-Cassen ausgeworfen werden, wenn jene Freiheit nicht als zureichende Belohnung erachtet werden mag. Es sollen nämlich die Beamten und Schultheißen, oder diejenigen Personen, welche an deren Stelle, vermöge besondern Auftrags, mit der Besorgung der Kriegs-Angelegenheiten beauftragt sind, die gänzliche Einquartierungsfreiheit und die Freiheit von der Schuldigkeit zu Kriegsfrohnden aller Art, diejenigen aber, welche als Gehülfen der Schultheißen in Besorgung der Kriegs-Angelegenheiten bestellt sind, die halbe Einquartierungsfreiheit, sodann die Freiheit von der Schuldigkeit zu Kriegsfahrten, mit einer Fuhre zu genießen haben.

Weniger nicht verordnen Wir, daß den mit der Verwaltung der Kriegsangelegenheiten beauftragten Beamten, Schultheißen, oder deren Stellvertretern, welche durch Excesse, Plünderungen, oder andere Gewaltthätigkeiten in und wegen Ausübung ihres Dienstes einigen Schaden erleiden, dafür eine billige Vergütung zu Theil werde, zu welchem Ende über den ganzen Vorgang mit Zuziehung wenigstens zweier oder dreier unbescholtenen Zeugen ein pflichtmäßiges Protocoll zu führen, der erlittene Schaden zu taxiren und das Protocoll mit der Taxation an die höhere Verwaltungsbehörde zur weitern Verfügung einzusenden ist.

Im Allgemeinen behalten Wir Uns vor, denjenigen Beamten und Schultheißen, oder deren Stellvertretern, welche sich in pünctlicher Vollziehung der ertheilten Vorschriften und durch sachgemäses Benehmen in aller Kriegsvorfallenheit auszeichnen, besondere Belohnungen auszuwerfen, wo hingegen wider diejenigen, welche die gegebenen Verordnungen zu handhaben, sich nicht angelegen seyn lassen, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden soll.

§. 5. Vorschriften über Einquartierung, Verpflegung, Vorspann, Requisitionen, Botengänge.

Wie die also angeordneten Behörden nach Maßgabe der aufgestellten Cataster die Vertheilung der Einquartierung, der Fourage, der Kriegsfuhren, der Botengänge vorzunehmen und sich gegen das fremde Militär zu verhalten haben: ist in der diesem Edict als Beilage unter Nr. 2. beigefügten Instruction enthalten, deren strenge Befolgung allen zu Besorgung der Kriegsangelegenheiten angeordneten Behörden andurch befohlen wird.

§. 6. Verkündung.

Gegenwärtiges Edict soll nebst seinen Beilagen durch Unser Verordnungsblatt verkündet, dabei jedoch die über die Aufstellung der Cataster, so wie über die militärische Einquartierung, Verpflegung, Vorspann 2c. 2c. ergangenen Instructionen in größerer Menge besonders abgedruckt, und jedem Amt eine genügende Anzahl zur verkäuflichen Mittheilung an diejenigen, welche diese Stücke besonders zu besitzen wünschen, zugesendet werden.

So gegeben Biebrich den 24. und Engers den 26. October 1813.

(L. S.) Friedrich August
Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Nr. 1.

Instruction
für
Beamten und Ortsvorstände.

Ueber die Einrichtung besonderer Cataster, nach welchen die Einquartierung und Verpflegung des fremden Militärs, dann die Fourage-Lieferungen, Vorspann und Botengänge in Kriegs-Angelegenheiten, umgetheilt werden sollen.

I. Cataster für Einquartierung und Verpflegung.

Die Verpflegung des in einer Orts-Gemeinde einquartirten fremden Militärs ist in der Regel eine Localsast dieser Gemeinde, wozu Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln, oder von andern Gemeinden nicht geleistet werden. Weiler, einzelne Höfe, Mühlen und andere Besitzungen, welche nicht bereits zu einer Ortsgemeinde gehören, sondern in den Amts-Grund-Steuer-Tabellen eingetragen stehen, sind demnach, ohne weitere Consequenz für sonstige Verhältnisse, für den Zweck der Beiziehung zu Einquartirungs- und Verpflegungslasten einer von den zunächst gelegenen Orts-Gemeinden nach dem gutfindenden Ermessen des vorgesetzten Beamten beizugeben und in das Cataster dieser Gemeinde gehörig einzutragen.

§. 1. Allgemeiner Maasstab für die Umtheilung der Einquartierungs- und Verpflegungslast.

Den Maasstab zur Umtheilung der Einquartirung und der damit verbundenen Verpflegung giebt sodann zunächst das in jeder Orts-Gemeinde bestehende Grund- und Gewerbsteuer-Cataster. Da indessen mehrere Einwohner nach der Natur der Gewerbsteuer, oder wegen besonderer Verhältnisse gesetzlich gar nicht zu derselben beigezogen, oder aber in dem Gewerbsteuer-Cataster nicht so hoch classificirt sind, wie es in Beziehung auf die Umtheilung dieser besonderen gemeinen Last ihrem Nahrungsstande, zumal in einem Zeitpunct, wo der stärkere Betrieb einiger Gewerbe vorausgesetzt werden kann, angemessen ist - andere hingegen in stärkerem Maas zur Gewerbsteuer angezogen sind, als sie, ihren Vermögens-Umständen nach, zu der Einquartirung und Verpflegung fremder Truppen beitragen können; so ist eine nach diesen Rücksichten umgeänderte Einrichtung des Grund- und Gewerbsteuer-Ansatzes zum Maasstab für die Umtheilung der vorangeführten Einquartirungs- und Verpflegungslasten erforderlich.

Es ist demnach der gesammte Vermögensstand eines jeden Einzelnen und sein wahrscheinliches Einkommen davon, namentlich besonders vortheilhafte und einträgliche Gewerbe, in sofern auf diesen Verhältnissen nicht schon die Ansätze im Gewerbsteuer-Cataster beruhen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsvorstände und des Beamten zu berücksichtigen, somit solche Einwohner, bei welchen Rücksichten dieser Art eintreten, in eine angemessene höhere Classe zu setzen.

Zur näheren Erläuterung dienen folgende Bestimmungen:

a) Alle Wirthe, Krämer, Becker, Metzger, welche ihr Gewerbe mit Vortheil betreiben, sind wegen des beträchtlich vermehrten Absatzes zur Zeit der Anwesenheit fremden Militärs in ihrem Wohnorte, nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der Ortsvorgesetzten und Beamten, höher, als im Gewerbsteuer-Cataster geschehen konnte, zu classificiren, dergestalt, daß der Gewerbsteuer-Ansatz derselben wenigstens um ein Drittheil, aber nicht über das Doppelte des vollen Betrags hinaus erhöht werde.

b) Capitalisten von ansehnlichem Vermögen, wenn sie als dahin recipirte Staatsbürger einer Ortsgemeinde angehören und nicht etwa blos als Fremde, die ihren zeitlichen Wohnort daselbst haben, zu betrachten sind, werden nach ungefährer Schätzung und eigner pflichtmäßiger Angabe dergestalt beigezogen, daß neben dem sonstigen Grund- oder Gewerbsteuer-Ansatz derselben, oder wenn sie nicht schon darin eingetragen sind, von dem angenommenen Capitalvermögen an und für

sich allein der vierte Theil als Steuer-Capital anzunehmen, und das Simplum mit einem Pfennig von jedem Gulden dieses Steuer-Capitals in das Einquartirungs-Cataster aufzunehmen ist.

c) Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche nach besonderer Beurtheilung der Umstände und durch die Zeitverhältnisse besonderen Gewinn haben, sind nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsvorgesetzten und des Beamten höher-diejenige aber, deren Handel oder Gewerbe durch diese Umstände beträchtlich verlieren, geringer zu classifiziren. In diesem Fall darf jedoch die Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes im Gewerbsteuer-Cataster niemals mehr als die Hälfte betragen.

d) Da die Juden nicht zur Gewerbsteuer angezogen sind, werden sie nach pflichtmäßiger Angabe der Ortsvorgesetzten und nach dem bekannten Betrieb ihrer Nahrung mit einem angemessenen Gewerbsteueransatz im Einquartierungs-Cataster eingetragen.

e) Stark verschuldeten Gutsbesitzern ist nach pflichtmäßiger Angabe der Ortsvorgesetzten ein Theil der Grundsteuer von ihren Liegenschaften im Einquartierungs-Cataster abzuschreiben. Diese Verminderung des Steueranschlags darf aber niemals die Hälfte der Grundsteuer übersteigen.

f) Active und pensionirte Staats- auch standes- und grundherrliche Localdiener sind mit dem vollen Betrag ihres Gewerbsteueransatzes und mit Rücksicht auf ihre sonstige Vermögensumstände einzutragen.

g) Active und pensionirte Staatsdiener von Landescollegien und höhern Staatsbehörden sind an ihrem jeweiligen Wohnorte nur in dem Fall in das Einquartierungs-Cataster einzutragen, wenn sie mit Liegenschaften angesessen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, so nach nur allein mit dem hierauf fallenden Betrag des Grund- und Gewerbsteueransatzes.

§. 2. Befreiungen von dem Beitrag zu Einquartierungslasten.

a. Gänzliche Einquartierungsbefreiung

Gänzlich befreit von Einquartierung sind:

1) alle öffentliche Gebäude, sowohl gemeinheitliche, als solche, welche der allgemeinen Landes-Administration gewidmet sind, namentlich: Dicasterialgebäude, Rath- und Gemeindehäuser, Schulen, Zucht- und Arbeitshäuser u. s. w.; sodann die landesherrliche und standesherrliche Residenz-Schlösser.

2) Alle Einwohner, welche nicht als Angehörige der Gemeinde ihres Wohnorts, sondern vielmehr als Fremde im Verhältniß zu dieser Gemeinde zu betrachten sind, wohin unter andern active und pensionirte Staatsdiener von den höhern Landesstellen gehören, in so fern sie nicht mit Liegenschaften angesessen sind, oder bürgerliches Gewerbe treiben. Ausserordentliche Beiträge derselben werden, nach eintretenden Umständen, in einzelnen Fällen besonders verordnet.

3) Die dirigirenden Localbehörden in Kriegsangelegenheiten, mithin in der Regel, die Beamten und Schultheisen, insofern nicht in einzelnen Orten, oder Aemtern zu Besorgung der Marsch- und Einquartierungsgeschäfte andere Personen, vermöge besondern Auftrags der vorgesetzten Behörde angestellt sind, in welchem Falle nur diese besonders beauftragte Personen die volle Einquartierungs-Freiheit zu genießen haben.

4) Die Schullehrer in der Regel, damit der Schulunterricht keine Stockung erleide.

5) Die Gemeindediener und Hirten in der Regel.

6) Ueberhaupt alle diejenigen, welche in der ersten, oder niedrigsten Gewerbsteuer-Classe stehen, so lange, bis auf einen Gulden des Simplums im Einquartierungs-Cataster bei der Umtheilung ein voller Mann kommt. Arme, welche gar keine Gewerbsteuer zahlen, bleiben in allen Fällen ganz frei.

b. Theilweise Befreiung.

1) Die halbe Einquartierungsfreiheit genießen diejenigen Einwohner, welche dem zur Führung der Kriegs-Angelegenheiten bestellten Ortsschultheisen, oder den sonst dazu besonders angestellten Personen, als Gehülfen beigegeben sind.

2) Alle Staats-, standes- und grundherrliche Diener namentlich die Pfarrherrn und Geistliche von allen Confessionen sind lediglich nach dem Gewerbsteuer-Ansatz beizuziehen. Wegen besitzenden Besoldungs- insonderheit wegen der Pfarrgüter sind sie folglich nur mit dem darauf fallenden und zum Behuf der verordnungsmäßigen Grundsteuer-Vergütung bereits ausgemittelten Gewerbsteuer-Ansatz zu bringen.

§. 3. Bildung des Einquartierungs-Catasters

Mit der Aufstellung des Einquartierungs-Catasters sind zunächst die Ortsvorstände beauftragt. Sie haben dasselbe nach den so eben angegebenen Grundsätzen und den weiter unten folgenden

Vorschriften ohnfehlbar binnen 8 Tagen, von der öffentlichen Verkündigung gegenwärtiger Instruktion an gerechnet, nach folgendem Formular:

Nummer.	Namen der Einwohner	Ansatz im Steuer-Caraster.									Begutachteter Ansatz zum Einquartierungs-Caraster.			Genehmigtes Einquartierungs-Simplum.	Anmerkungen.
		Grundsteuer-Simplum.			Gewerbsteuer-Simplum.			Summa des Grund- und Gewerbsteuer-Simplums.			Grund-steuer-Simplum.	Gewerb-steuer-Simplum.	Summe d. Grund- und Gewerb-steuer Simplums.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	fl.	fl.	fl.	

zu fertigen, und an den vorgesetzten Beamten zur Beurtheilung und Bestätigung einzusenden.

Es ist dabei folgender gestalt zu verfahren:

1.) Alle Grund- und Gewerbsteuerpflichtige Orts-Einwohner und in der Gemarkung angesessene Gutsbesitzer, sammt den vom Beamten dazu bestimmten auswärtigen Besitzern von einzelnen Höfen, Mühlen, u. s. w. sind untereinander in die dazu bezeichnete Reihe einzutragen, so daß alle diejenigen, welche ein im Ganzen gleiches Steuer-Simplum haben, beisammen stehen.

Diejenige, welche das höchste Steuersimplum entrichten, sind voranzusetzen, und so nach und nach bis auf die geringste Classe herunter zu gehen. Diejenige, welche gar nicht in dem Grund- und Gewerbsteuer-Caraster stehen, dennoch aber nach den obigen Grundsätzen zur Einquartierungslast beigezogen werden sollen, z. B. Capitalisten, Juden ꝛc. ꝛc. sind in der Reihenfolge da einzutragen, wo sie nach der Stärke ihres anzunehmenden Simplums hingehören.

Es versteht sich von selbst, daß in diese erste Reihe des Einquartierungs-Catasters die Namen aller Ortseinwohner und Gutsbesitzer ohne Unterschied, so mit auch die nach obigen Vorschriften, von der Einquartierungslast Befreiten, eingetragen werden müssen.

2) In die folgenden Columnen wird das Grundsteuer-, das Gewerbsteuer-Simplum, dann dessen Summe eingetragen. Hierauf folgen die an diesen Simpeln zu machenden Abänderungen und die besondern Ansätze für diejenigen, welche gar nicht in dem Grund- und Gewerbsteuer-Caraster eingetragen sind. Diese Abänderungen und neuen Ansätze werden von den Ortsvorständen, blos als Begutachtung eingetragen und unter der Rubrick „Anmerkungen" die Gründe kurz angeführt, warum eine Abänderung des Grund- und Gewerbsteuer-Simplums, oder ein neuer besonderer Ansatz im Einquartierungs-Caraster statt finden soll.

Dieser begutachtete Ansatz ist immer in runder Zahl mit vollen und halben Gulden zu machen, dergestalt, daß derjenige, welcher mit 15 bis 44 Kr im Steuer-Caraster steht, mit einem halben Gulden, so wie jener, der mit 44 Kr bis 1 fl. 14 kr. daselbst catastrirt ist, hier mit einem Gulden u. s. w. in so ferne keine andern Rücksichten eine Erhöhung oder Verminderung seines Ansatzes mit sich führen, eingetragen wird.

3) Das von den Ortsvorständen also vorbereitete Einquartierungs-Caraster ist hierauf unverzüglich von dem Beamten genau zu revidiren und unter die Rubrick „Genehmigter Ansatz" das Simplum eines jeden Einzelnen, einzutragen.

Bei den nach den obigen Vorschriften ganz Befreiten, ist diese Columne, so wie die nächst vorhergehenden zu durchstreichen, und der Beamte hat, wenn er eine Abänderung in den Ansätzen der Ortsvorstände macht, die Gründe kurz anzugeben — alles nach dem hier zu mehrerer Deutlichkeit beigefügten kurzen Beispiel:

Nummer	Namen der Eigenthümer	Ansatz im Steuer-Caraster: Grundsteuer-Simplum.			Gewerbsteuer-Simplum			Summa des Grund- und Gewerbsteuer-Simplums			Begutachteter Ansatz zum Einquartierungs-Caraster: Grundsteuer-Simplum	Gewerbsteuer-Simplum	Summa d. Grund- und Gewerbsteuer-Simplums.	Genehmigtes Einquartierungs-Simplum.	Anmerkungen.
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1	Wilhelm N.	26	35	3	—	25	—	27	—	3	26½	42	68½	68½	Besitzt neben seinen Feldgütern ohngefähr 40,000 fl. auf Zinsen ausgeliehene Capitalien
2	Philipp N.	39	46	1	4	10	—	43	56	1	40	6½	48½	46½	Müller, mit bedeutendem Gewerbe
3	Conrad N.	42	42	—	1	15	—	43	57	—	43	1½	44½	44½	
4	Christoph N.	—	25	3	10	50	—	11	15	3	½	15	15½	15½	Kaufmann, mit ziemlicher Nahrung
6	Wilhelm N.	29	24	—	1	15	—	30	39	—	29½	2½	32	32	Krämer
17	August N.	—	18		6	15	—	6	33	1	½	12	12½	12½	Wirth
18	Samuel Isaac	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12½	12½	12½	
19	Hr. Rentmeister N.	—	—	—	2	5	—	2	5	—	—	10½	10½	10½	Capitalist von ohngefähr 10,000 fl. Vermögen
42	Andreas N.	5	10	1	—	—	—	5	10	1	3	—	3	3	ist stark verschuldet
43	Hr. Reg. Secretair N.	3	58	—	2	30	—	6	28	—	4	—	4	4	für seine Liegenschaften
62	Hospital	5	27	—	—	—	—	5	27	—	—	—	—	—	geistlich frei
63	Hr. Reg. Rath N.	—	—	—	2	30	—	2	30	—	—	—	—	—	frei als Staatsdiener
64	Hr. Schultheiß N.	1	30	—	4	10	—	5	40	3	—	—	—	—	gesetzlich frei
65	Schullehrer N.	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—	gesetzlich frei
65½	Henrich N.	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	½	½	½	
66	Peter N.	—	6	3	—	12	2	—	19	1	—	—	½	½	
67	Tobias N.	—	—	—	—	12	2	—	12	2	—	—	—	—	Steht allein in der 1. Gewerbsteuer-Classe.
69	Gottfried N.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	Arm, und zahlt keine Steuer.

§. 4. Oeffentliche Bekanntmachung des Einquartierungs-Catasters und Beschwerden gegen die Ansätze.

Sobald das Einquartierungs-Cataster auf diese Weise vollendet ist, soll in jeder Gemeinde ein Zeitraum von acht Tagen bestimmt werden, binnen welchem das Cataster auf dem Gemeindehause oder in des Schultheißen Wohnung zu jedermanns Einsicht offen liegt. Es steht binnen dieser Zeit jedem einzelnen frey, seinen Ansatz zu prüfen, mit den Ansätzen anderer zu vergleichen und seine Erinnerungen dagegen dem Ortsvorstand mitzutheilen, welcher die Gründe anzuhören, zu erwägen und dem Befund nach, wegen allenfallsiger Abänderung an den Beamten zu berichten, oder den Klagenden über den Grund des Ansatzes zu belehren hat.

Weitere Beschwerden bei dem vorgesetzten Beamten, oder den höhern Landesbehörden können nur dann einigen Erfolg haben, wenn der Beschwerdeführende beweißt, daß er in seinem Vermögen und Einkommen um ein Beträchtliches geringer stehe, als bei dem Eintrag in das Cataster angenommen worden, oder das andere im Einquartierungs-Cataster eingetragene Personen, aus gleichen Rücksichten zu gering angesetzt seyen.

Findet sich eine solche Beschwerde gegründet, so soll nicht allein auf der Stelle derselben abgeholfen, sondern auch wegen etwa dabei vorwaltenden Dienstvergehens der betreffende Ortsvorstand, oder Beamte, nach dem Maaß der entdeckten bösen Absicht, oder des Verschuldens, streng bestraft werden.

§. 5. Eintrag des Ab- und Zugangs.

Ab- und Zugänge sind in dem Einquartierungs-Cataster ganz auf die nemliche Art, wie das Ab- und Zuschreiben in den Gewerbsteuer-Tabellen geschieht, nachzutragen, jedesmal jedoch ohne Aufschub, sobald sich ein Ab- und Zugangsfall ereignet.

II) Cataster für Fouragelieferung.

Da wo vorschriftsmäßig Ausschläge von Fourage in Natur in der Gemeinde statt finden, sollen dieselbe nach der Grundsteuer, ausschließlich der Grundsteuer von Gebäuden und Waldungen, erhoben werden.

Es ist zu diesem Behuf erforderlich, daß in jeder Gemeinde ein besonderes Cataster für Fourage-Lieferungen aufgestellt werde, in welches alle diejenige Höfe, Mühlen und andere Besitzungen, welche bisher nicht zu einer Gemarkung gehört haben, nach dem obigen aber zum Behuf der Concurrenz zu Kriegslasten einer der zunächst gelegenen Ortsgemeinden zugetheilt werden sollen, aufzunehmen sind. Dieses Cataster ist nach folgendem Muster aufzustellen, und dabei nur die runde Zahl von halben und vollen Gulden in Auswurf zu bringen.

Nummer.	Namen des Besteuerten.	Betrag des ganzen Grundsteuer-Simplums.		Betrag des Steuersimplums von Gebäuden.		Betrag des Simplums für Fourage-Lieferung.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Adam N. . . .	22	.	.	30	20	30	
2.	Philipp N. . . .	18	20	.	44	17		

III) Cataster für die Vertheilung der Kriegsfuhren.

Zur Kriegsfuhrenstellung und militärischen Vorspann sind alle diejenigen schuldig, welche zur Fuhrarbeit beim Chausseebau gehalten sind. Es ist demnach das hierbei bestehende Cataster bei der Repartition der Kriegsfuhren ganz zum Grund zu legen.

Die sämmtlichen darin aufgeführten Fuhrenbesitzer haben vor allen Dingen in das Loos zu gehen, und für immer die Reihefolge zu bestimmen, in welcher sie künftig zur Kriegsfahrt zu bestellen sind. Nach Maaßgabe dieser Verloosung ist die Liste der sämmtlichen Befuhrten aufzustellen und deren Reihenfolge pünctlich einzuhalten. Es wird dabei bemerkt, daß als Regel eine Tagsfahrt für eine Fuhre anzunehmen ist, mithin jeder weitere Tag, an welchem die Fuhre ausbleiben muß, dem Eigenthümer als Fahrt anzurechnen ist.

Der halbe Tag wird für eine halbe Fahrt gerechnet, u. s. w.

Von Kriegsfuhren und Vorspann sind ganz befreit: die angeordneten Verwaltungsbehörden in Kriegs-Angelegenheiten, mithin die Beamten und Schultheißen in der Regel, wo nämlich nicht andern Personen deren Dienstverrichtungen in Kriegs-Angelegenheiten übertragen sind mit einer Fuhre sind befreit, die den Ortsschultheißen, oder deren Stellvertretern beigegebene Gehülfen in

Kriegs-Angelegenheiten. Anderweite besondere Befreiungen, in so ferne sie nicht auch für die Chausseearbeiten gesetzlich sind, finden nicht Statt.

Sollte es wegen Krankheit des Fuhrmanns, oder des Viehes nothwendig werden, bei einer bestimmten Fahrt eine Nummer zu übergehen, so ist diese Fahrt bei der nächsten Gelegenheit nachzuholen.

IV) Kataster für die Bestellung der Botengänge.

Botengänge in Kriegs-Angelegenheiten gehören zu der allgemeinen Landesfolge, müssen daher in der Regel unentgeltlich geschehen.

Sind reitende Boten erforderlich; so werden die dazu erforderliche Pferde nach dem Kriegsfuhren Kataster und mit denselben repartirt. Solche Pferde-Stellungen sind daher in die Repartitionsliste der übrigen Fuhren aufzuzeichnen und darin den Eigenthümern gut zu schreiben.

Zu Botengängen sind alle diejenigen schuldig und gehalten, welche zu Chaussee-Handarbeiten verbunden sind.

Es haben also in jeder Orts-Gemeinde alle zu den Chaussee-Handarbeiten verpflichtete, keine Fuhren besitzende Einwohner, gleichwie es oben rücksichtlich der Kriegsfuhren vorgeschrieben ist, in das Loos zu gehen, wonach dann die Reihenfolge der Botengänge zu ordnen und eine Liste anzulegen und nachzuführen ist, woraus man jederzeit sehen könne, von wem Botengänge und wieviel deren verrichtet worden sind.

Gänzlich befreiet von der Schuldigkeit zum Botengeben sind die Schultheißen, oder deren Stellvertreter und die Gehülfen derselben, mit Einschluß der Gerichts- und Gemeinde-Diener.

Nr. 2.

Instruction

für

Beamten und Ortsvorstände.

Ueber militärische Einquartierung, Verpflegung, Vorspann und Requisitionen, auch Besorgung der Correspondenz in allen dergleichen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.
Einquartierung.

§. 1. Legitimation dazu.

Truppenabtheilungen, oder einzelne Officiere und Soldaten, welche einquartiert zu werden verlangen, sind vor Allem zu Vorzeigung und Ablieferung ihrer Marsch-Routen – oder eines sonstigen schriftlichen Befehls von einem Commandirenden oder Kriegs-Commissär aufzufordern. Fehlt eine solche Ordre, so ist die Einquartierung allenthalben standhaft zu verweigern.

Wird die Ordre zwar vorgezeigt, aber nicht im Original abgeliefert, so ist davon Abschrift zu nehmen und dieselbe von dem Inhaber zur Beglaubigung unterzeichnen zu lassen. Verweigert dieser die Unterzeichnung der Abschrift, oder wird, wenn keine schriftliche Ordre vorhanden ist, mit militärischer Einquartierung gedroht; so hat der Ortsschultheiß, oder sein Stellvertreter eine schriftliche Requisition von dem Commandirenden zu verlangen – im Fall jedoch auch diese nicht gegeben werden wollte, den ganzen Vorgang mit Beiziehung von wenigstens zwei unbescholtenen Orts-Einwohnern zu Protocoll zu nehmen (Procès verbal zu fertigen) und dasselbe von diesen mit unterzeichnen zu lassen.

Die Einquartierung ist hiernächst in allen diesen Fällen zu bewerkstelligen, sogleich nachher aber die abgelieferte Ordre in Original, oder die Abschrift oder das geführte Protocoll mit Angabe des Namens des Commandirenden, der Nummer des Regiments, der Waffengattung und der Anzahl der Mannschaft, Pferde, Wagen u. s. w. an den einschlagenden Beamten abzusenden.

§. 2. Verpflegung.

Bei dem Commandirenden ist – im Fall ausser der Einquartierung auch eine Verpflegung gefordert werden sollte, anzufragen, ob und welche Verpflegung von Seiten der Quartierträger verabreicht werden müsse?

In diesem Fall wird, wenn nicht das Reglement über Verpflegung von Mannschaft und Pferden bereits bekannt ist, von dem Commandirenden ein schriftliches, von ihm eigenhändig unterzeichnetes Verpflegungs-Regulativ verlangt, und wenn gegen die Anfoderung nicht erhebliche Anstände vorliegen, in der Gemeinde bekannt gemacht, damit jeder Quartierträger wisse, was er der einquartierten Mannschaft zu reichen schuldig ist. Wenn kein Reglement vorliegt, oder von dem Commandirenden kein solches abgegeben werden will, oder aber, wenn das von demselben erhaltene Reglement die Grenzen der gewöhnlichen Schuldigkeit übersteigt; so hat der Schultheiß sogleich dem Beamten die Anzeige davon zu machen.

§. 3. Austheilung der Einquartierung.

1) Im Allgemeinen.

Wenn eine militärische Einquartierung ohne Verpflegung statt findet; so ist dieselbe in der Regel nur nach dem Raum in den Häusern umzulegen, jedoch in einzelnen Fällen auf die Vermögens- und andere Umstände der Bewohner Rücksicht zu nehmen, so daß nicht unbemitteltere Leute, welche zufällig, oder zu besondern Zwecken größere Wohnungen besitzen, mit einer unverhältnißmäßigen Menge von Einquartierung belastet werden. Die Schultheißen haben in solchen Fällen, und wenn die nämliche Einquartierung mehrere Tage fortdauert, den Beamten sogleich die gemachte Vertheilung zur Beurtheilung und Berichtigung einzusenden. –

Wenn Verpflegung mit der Einquartierung verbunden ist; so wird die Einquartierung nach dem verordnungsmäßig aufgestellten Einquartierungs-Cataster umgetheilt. Dabei werden alle Officiere und Unterofficiere für so viel Mann gerechnet, als es ihr Grad mit sich bringt, nämlich:

der Unterofficier für 1 1/2 Mann

der Lieutenant für 3 Mann

der Capitain für 4 Mann

der Staabsofficier für 6 Mann.

Um nun hiernach die Umtheilung bei vorkommender Gelegenheit schnell bewerkstelligen zu können, ist im voraus eine Hülfstabelle nach jenem Cataster zu verfertigen, worin eingetragen wird, wieviel Einquartierung auf einen halben Gulden kommt, wenn z. B. 100 Mann (und mehr oder weniger, je nachdem es den Ortsverhältnissen angemessen ist) umzutheilen sind.

2) Befreiungen von der Natural-Einquartierung vorbehältlich der Geld-Concurrenz.

Bei der Umtheilung ist jedoch zu bemerken, daß von der Natural-Einquartierung vorbehältlich der Geld-Concurrenz zur Gemeindecasse, befreit sind:

a) Die landesherrlichen Recepturbeamten, Aerzte und Chirurgen, in sofern sie von dieser Befreiung Gebrauch machen und ihren Beitrag in Geld bezahlen wollen.

b) Forensen, d. h. solche Gutsbesitzer, welche nicht in der Gemarkung, in welcher sie Güter besitzen, diese Güter durch Pächter, oder Verwalter administriren, sondern deren Bau von einem benachbarten Wohnort aus besorgen, oder überhaupt, wenn sie keine Verwalter, Pächter, oder eigne Gebäude zur Aufnahme der Natural-Einquartierung an Ort und Stelle haben. Im ersten Fall ist die nach der Grundsteuer auf das Gut fallende Einquartierung dem Pächter oder Verwalter zuzulegen, und demselben zu überlassen, sich mit dem Guts-Eigenthümer abzufinden.

c) Herrschaftliche Wohnhäuser, in welchen von der Einquartierung befreite Staatsdiener wohnen. Die einschlagende Recepturcasse hat den auf die Grundsteuer derselben fallenden Einquartierungsantheil im bestimmten Geldanschlag zu vergüten.

d) Die Gemeinden rücksichtlich ihrer Gemeinde-Allmenden, für welche die Natural-Einquartierung von den einzelnen Gemeindegliedern, jedoch gegen Vergütung aus der Gemeinde-Casse, getragen werden muß.

e) Familien, welche gefährliche Kranke haben, und nach pflichtmäßigem Zeugniß des Arztes, mit Natural-Einquartierung zu verschonen sind. Eben so die Wöchnerinnen in den ersten Wochen nach ihrer Entbindung, wenn sie von ihrer Befreiung Gebrauch machen und ihren Beitrag in Geld bezahlen wollen.

3) Fertigung und Vertheilung der Billets.

Sobald von den Quartiermachern die Anzeige gemacht worden ist, daß und wie viel Mannschaft als Einquartierung einrückt, muß vor allen Dingen eine Tabelle angelegt werden, woraus man ersehen kann, wie viel Mannschaft an jedem Tag vorhanden, wieviel der tägliche Zugang, oder Abgang ist, und wie viel hiernach die Summe der in einem Zeitraume von 7mal vier und zwanzig Stunden, oder einer Woche einquartierten Mannschaft ausmacht, nach folgendem Muster:

Einquartierungs-Liste vom 1. bis 7. November einschließlich.

Tag.	Eingerückte oder abgegangene Einquartierung.	Zahl der Manschaft.	Zugang.	Abgang.	Ausgeworfene Sume.
1. November	2 Capitains	8			
	4 Lieutenants	12			
	20 Unterofficiers	30			
	Soldaten	170			
		220	—	—	220
2. —	bleibt der Stand	—	—	—	220
3. —	gehen ab				
	1 Capitain	—	—	4	
	2 Lieutenants	—	—	6	
	8 Unterofficiers	—	—	12	
	Soldaten	—	—	64	
			zusammen	86	
	bleibt der Stand mit . .	—	—	—	134
4. —	sind angekommen				
	2 Capitains	—	8		
	3 Lieutenants	—	9		
	10 Unterofficiere . . .	—	15		
	116 Soldaten	—	116		
		zusammen	148	—	282
5. —	bleibt der Stand	—	—	—	282
6. —	kommen an				
	3 Capitains	—	8		
	1 Lieutenant	—	3		
	10 Soldaten	—	10		
		zusammen	21	—	303
7. —	gehen ab 1 Capitain . . .	—	—	4	
	6 Soldaten . .	—	—	6	
			zusammen	10	293

Summa der Einquartierung der ganzen Woche . 1734 Mann

Das Einquartierungs-Steuer-Simplum beträgt 1236 fl. Somit kömmt für diese Woche auf 41 kr. Simplum 1 Mann, und ist die Gleichstellung hiernach in der Controle gemacht worden.

Nachdem diese Tabelle angelegt, und die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft des ersten Tags, wie vorgeschrieben, eingetragen worden; so ist vor allen Dingen nach der gefertigten Hülfstabelle zu ermessen, wie viel Mannschaft auf ½ fl einen fl. u. s. w. des Einquartierungs-Simplums kommen, und darnach die hinreichende Anzahl von Billets zu machen, auf welchen die Nummern des Hauses, der Name des Quartierträgers, und die Zahl der ihm zugetheilten Mannschaft bemerkt seyn muß.

Wenn die Mannschaft einrückt, so muß der Ortsschultheiß, oder dessen Stellvertreter entweder die Austheilung der Billets selbst vornehmen, oder ohnfehlbar dabei zugegen seyn, um zu beobachten, ob alle gefertigte Billets auch wirklich ausgegeben worden, ob sonach der angegebene Stand der Mannschaft wirklich eingerückt ist, und von dem Quartiermacher nicht mehrere Billets gefordert worden sind, als erforderlich gewesen.

4. Führung der Controle.

In jeder Gemeinde wird zugleich eine genaue Controle über die wirklich umgelegte Einquartierung geführt, aus welcher man jederzeit ersehen kann, in wie weit einem jeden Einzelnen die Einquartierung nach dem Cataster zugelegt worden ist, in wiefern er mehr, oder weniger als seine

Schuldigkeit getragen hat, mithin zu einer Concurrenz in Geld verbunden ist, oder eine solche anzusprechen hat. Diese Controle ist nach folgendem Muster aufzustellen und fortzuführen.

Einquartierungs-Controle vom 1. bis 7. November einschließlich.

Einquartierungs-Simplum.	Namen der Quartierträger.	Wirklich getragene Einquartierung.							Summe	Soll haben	Hat zu viel	Hat zu wenig	Anmerkungen.
		den 1ten	den 2ten	den 3ten	den 4ten	den 5ten	den 6ten	den 7ten					
fl. 20 1/2	Adam N. . . .	3	3	2	5	5	5	4	27	30	—	3	Wird übertragen.
12	Philipp N. . .	1	1	1	3	3	3	2	14	18	—	4	Desgl.
11	Heinrich N. . .	2	2	2	3	3	3	3	18	16	2	—	Desgl.
10	Christian N. .	1	1	2	2	2	4	4	16	14	2	—	Desgl.
2	Hr. Rentmeister N.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	Zahlt in Geld.
6	Gemeinde N. .	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	Wird bezahlt.
6	Rudolph N. .	1	1	2	2	3	3	3	15	9	6	—	erhält die Vergütung in Geld
8	Christoph N. .	2	2	2	3	3	5	4	21	12	9	—	Wird übertragen.
10	Wilhelm N. .	2	2	2	3	3	3	2	17	14	3	—	Desgl.
2	Conrad N. zu N.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	Zahlt in Geld.

Nota. Nach der Einquartierungsliste für die oben bezeichnete sieben Tage kommt in diesem Zeitraum auf 41 Kr. Simplum 1 Mann, und ist hiernach die Gleichstellung berechnet worden.

Nach Ablauf von sieben Tagen wird abgeschlossen, und die Gleichstellung dergestalt berechnet, daß ein halber Mann und darüber für voll angesetzt, was darunter bleibt aber übergangen wird. So ist z. B. das Soll des Philipp N. eigentlich 17 23/41, wofür 18 Mann ausgeworfen werden, das Soll des Christoph N. ist 11 39/41 Mann, wofür 12 Mann in Ansatz kommen.

Diejenigen, welche von Natural-Einquartierung gegen Geldvergütung befreit sind, kommen mit der Zahl der auf sie fallenden Mannschaft in die Rubrick: „zu wenig."

Hiernach wird sogleich am Ende jeder Woche die Gleichstellung zwischen den Quartierträgern, welche die Natural-Einquartierung getragen, und denen, welche Vergütung zu leisten haben, gemacht und die Geldbeiträge für denjenigen Theil der Mannschaft, welcher auf die von Natural-Einquartierung Befreite fällt, sofort aus der Gemeindecasse an diejenige bezahlt, welche nach ihrem Simplum zu viel Mannschaft gehalten haben. Eben so haben die Befreite ihren Beitrag sofort in die Gemeindecasse zu entrichten, und ist zu dem Ende von dem die Einquartierungs-Controlle führenden Ortsschultheißen dem Gemeinderechner von jedem Abschluß von sieben Tagen ein Beleg zur Einnahme und Ausgabe zuzufertigen, nach folgenden Mustern:

Einnahms-Urkunde.

An Vergütung für Natural-Einquartierung vom 1. bis 7. November einschließlich, haben zur Gemeindecasse zu zahlen:

Hr. Rentmeister N. für 3 Mann . . . . 1 fl. 24 Kr.
Conrad N. wohnhaft zu N. für 3 Mann, welche auf seine in der Gemarkung liegende Güter fallen . . . . . 1 fl. 24 Kr.

2 fl. 48 Kr.

welche Zwei Gulden 48 Kr. in die Gemeindecasse zu vereinnahmen sind.

N. d. 8. Nov. 18 . N. Schultheis.

Ausgabs-Urkunde.

An Vergütung für zu viel getragene Einquartierung vom 1. bis 7. Nov., einschließlich, sind aus der Gemeinde-Casse zu bezahlen:

an Rudolph N. für 6 Mann . . . . 2 fl. 48 Kr.
an Christoph N. für 9 Mann auf Rechnung der Gemeinde 4 = 12 =

Summe 7 fl.

welche Sieben Gulden in der Gemeinderechnung zu verausgaben sind.

N. den 8. Nov. 18 .   N. Schultheiß.

Wenn die Gleichstellung auf diese Art gemacht ist, so wird die Controle für die folgenden sieben Tage angelegt, und darin sogleich unter der Rubrick: „Anmerkungen" bei dem Namen des Quartierträgers, bei welchem die Gleichstellung durch Geldvergütung in der vorigen Woche nicht statt gefunden hat, eingetragen: wie viel Mann er zu viel, oder zu wenig an Einquartierung gehabt hat, wie viel ihm also diese Woche mehr, oder weniger Mannschaft, als ihm nach seinem Einquartierungs-Simplum zu käme, eingelegt werden muß. Ist die zweite Woche geschlossen; so ist diesen Quartierträgern unter der Rubrick: „Soll haben" um so viel Mann mehr, oder weniger anzusetzen, als ihm in den Anmerkungen zur Last stehen, oder zu gut kommen, nach folgendem Muster:

Einquartierungs-Controle vom 8. bis 14. November einschlieslich.

Einquartierungs-Simplum.	Namen der Quartierträger.	Wirklich getragene Einquartierung.							Summe	Soll haben	hat zu viel	hat zu wenig	Anmerkungen.
		den 8.	den 9.	den 10.	den 11.	den 12.	den 13.	den 14.					
fl. 20½	Adam N.	3	3	2	5	5	5	4	27	33	—	6	hat 3 Mann zu wenig gehabt
12	Philipp N.	1	1	2	4	4	4	3	19	22	—	3	hat 4 Mann zu wenig gehabt
11	Heinrich N.	2	1	1	3	3	3	1	14	14	—	—	hat 2 Mann zu viel gehabt
10	Christian N.	1	1	2	2	2	4	4	16	12	4	—	hat 2 Mann zu viel gehabt
2	H. Rentm. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	zahlt in Geld
6	Gemeinde N.	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	wird in Geld bezahlt
6	Rudolph N.	1	1	2	2	2	2	2	12	9	3	—	erhält Geldvergütung
8	Christoph N.	2	2	2	3	3	5	4	21	12	9	—	erhält Geldvergütung
10	Wilhelm N.	3	3	3	4	4	3	2	22	14	8	—	wird übertragen mit 5 Mann, und erhält Geldvergütung für 3 Mann
2	Conrad N. zu N.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	zahlt in Geld

Nota. Nach der Einquartierungsliste für obige 7 Tage, kommt in diesem Zeitraum auf 41 kr. Simplum ein Mann und ist hiernach die Gleichstellung berechnet worden.

Die Controle muß in der Wohnung des Ortsschultheißen, oder wo sonst die Einquartierungsbehörde (Billettenamt) ihren Sitz hat, zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Wie viel bei den ebengedachten Vergütungen für einen Mann in Geld bezahlt werden soll, wird durch besondere von der obern Landesbehörde zu erlassende und durch die Amtsstellen in allen Gemeinden zu publicirende Zahlungs-Vorschriften verordnet werden.

5. Verpflegung der Generäle, höhern Staabs-Officiere, dann der Kranken, sonstige Anforderungen.

Wenn Generäle oder höhere Staabs-Offiziere einrücken, welche eine besonders kostspielige, die Kräfte eines einzelnen Quartierträgers übersteigende Verpflegung verlangen, so ist nach Anordnung einer einstweiligen angemessenen Verpflegungskost, davon sogleich von dem Beamten der höheren Behörde die Anzeige zu machen, damit nach den Umständen wegen deren Verpflegung eine besondere Entschliessung erfolgen könne. Eben so, wenn medicinische Bedienung und besondere Verpflegung von kranken Militärpersonen in Anforderung gebracht wird. Deßgleichen über alle und jede Anforderung von Dingen, welche nicht zur ordentlichen Verpflegung gehören. Ohne höhere Erlaubniß ist an dergleichen nichts zu verabfolgen, und wenn augenblickliche Nachgiebigkeit, durch

die Umstände geboten schien, so haben die bewilligende Ortsvorstände oder Beamten sich zugleich mit der unverzüglichen berichtlichen Anzeige des Vorgangs über die Nothwendigkeit der vorliegenden Ueberschreitung ihrer Dienstbefugnisse genugthuend zu rechtfertigen. Lieferungen von Lebensmitteln ausserhalb den Ortschaften sind, wenn die Umstände es nicht erlauben, vorher höhere Weisung desfalls einzuholen, mittelst provisorischer Erhebung von denjenigen, die das Geforderte besitzen, zu leisten. Demnächst aber ist sogleich darüber zu berichten, damit die definitive Austheilung und Entschädigung derjenigen, welche im Drang des Augenblicks aushelfen mußten, verfügt werde. Es versteht sich dabei von selbst, daß alle dergleichen ausserordentliche Lieferungen durch Quittungen (bons) belegt seyn müssen, oder durch Protocolle in der oben vorgeschriebenen Form (procès verbaux) darüber, daß keine Quittungen ausgestellt worden sind.

6). Visitation der Quartiere nach geschehener Umlegung.

Am andern Morgen nach vollzogener Einquartierung und gehörig gefertigter Controle, hat der Schultheiß, oder dessen Stellvertreter sämmtliche Quartiere zu visitiren, um sich zu überzeugen, daß die Mannschaft wirklich nach der Einquartierungs-Controle verlegt ist. Er hat zu dem Ende die Einquartierungs-Controle mitzunehmen, die Einquartierungs-Billets von jedem Quartierträger zu verlangen und beide miteinander zu vergleichen.

Finden sich Unordnungen so hat der Schultheiß sogleich dem Commandirenden davon die Anzeige zu machen und dessen Beihülfe zur richtigen Umlegung der Einquartierung anzusprechen. Weigert sich derselbe, oder schützt er die Nothwendigkeit der eigenmächtigen Verlegung für den Dienst vor, so ist darüber sogleich die Anzeige an den Beamten zu machen, mittlerweile aber eine Controle nach Maasgabe der eigenmächtigen Umlegung zu fertigen und darin den Ab- und Zugang für einen jeden Tag nach der obigen Vorschrift ordentlich ab- und zuzuschreiben.

7. Bescheinigung der Einquartierung u. Verpflegung durch den Commandirenden.

Ueber alle und jede Einquartierung, die Anzahl der Mannschaft und Pferde und die geleistete Verpflegung ist von jedem Commandirenden eine Bescheinigung zu verlangen, und zwar in der Regel bei dem Abmarsch, - bei längeren Cantonirungen aber am Ende jeder Woche.

§. 4. Einquartierung der Cavallerie, insbesondere der Pferde, Artillerie, Fuhrwesen; Verpflegung der Pferde.

Die Mannschaft der Cavallerie, Artillerie und des Fuhrwesens ist nach dem Einquartierungs-Cataster umzulegen, die Pferde aber lediglich auf die Stallungen nach dem darin befindlichen Raum auszutheilen.

Es ist bei strenger Ahndung den Ortsvorständen und Beamten verboten zur Verpflegung der Pferde jemahls ohne besondere Erlaubniß und nähere Anweisung der vorgesetzten höhern Behörde, ein Fourage-Magazin anzulegen. Es werden vielmehr rücksichtlich der Verpflegung der den Militair-Personen zugehörigen Dienstpferde, der Cavallerie-, Artillerie- und sonstiger Zugpferde folgende Vorschriften ertheilt:

a). Für Durchmärsche und den augenblicklichen Bedarf soll in jeder Gemeinde die Fourage täglich in Natur nach dem in der Instruction über die Aufstellung der Cataster verordneten Fuß nach ungefährem Ueberschlag des Bedarfs erhoben und dem einquartierten Militair gegen jedesmal von dem Commandirenden auszustellende Quittungen (bons) verabreicht werden. Der Schultheiß oder dessen Stellvertreter hat für jeden Tag das Verzeichniß der Beitragenden aufzustellen und den geleisteten Beitrag eines jeden Einzelnen dabei zu bemerken. Am Ende jeder Woche ist die zusammengelieferte Fourage in eine Summe zusammenzuziehen, nach der Summe des Fourage-Lieferungs-Catasters zu berechnen, wie viel jeder Einzelne zu liefern gehabt hätte, und zu bemerken wie viel Einer, oder der Andere zu viel, oder zu wenig geliefert hat, ganz nach dem Muster, wie es bei der Einquartierung vorgeschrieben worden ist. Bei der nächsten Lieferung ist sodann die Gleichstellung zu machen, oder wenn keine dergleichen mehr statt findet, durch Herausgabe dessen der zu wenig geliefert hat an den, von welchem mehr als ihm zur Last fiel, beigetragen wurde.

Die Ausgabe muß mit den Quittungen (bons) des Commandirenden beurkundet werden.

Diese Berechnung ist in der Folge an den Beamten zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Der Schultheiß, oder sein Stellvertreter ist übrigens dafür ganz besonders verantwortlich, daß nicht mehr Fourage erhoben und ausgegeben werde, als die Rationen für wirklich einquartierte Pferde erfordern. An Militairpersonen, welche die Zahl ihrer Dienstpferde nicht besitzen, ist daher keine Fourage weder in Natur noch in Geld für die nichtbesitzenden Pferde (places mortes) zu vergüten. Sollten zudringliche Anforderungen der Art gemacht werden, so ist darüber sofort an die vorgesetzte Stelle zu berichten und deren Weisung einzuhohlen.

b) Wenn Cavallerie-, Artillerie- oder Zug- (Train-) Pferde während eines längeren Zeitraums an einem Ort Cantonnirungs-Quartiere einnehmen, so wird auf desfallsigen Bericht des Beamten ein Geldbeitrag zu Anschaffung der benöthigten Fourage verwilligt werden. Es wird

dieselbe sodann aus der Gemeinde-Casse angekauft, und es sind dabei die besondern Vorschriften zu befolgen, welche für jeden besondern Fall auf eingekommenen Bericht des Beamten die vorgesetzte Landesbehörde anordnen wird.

Zweiter Abschnitt.
Requisitionen von Fuhren — Vorspann.

a. Legitimation

In der Regel kann nur die abmarschierende Einquartierung Fuhren zum Fortbringen ihrer Effecten verlangen - durchmarschierende Truppen müssen diejenige Fuhren behalten, welche sie bei sich haben. Wenn der Commandierende die Stellung von Fuhren, oder Vorspann verlangt, so ist von demselben eine schriftliche Requisition zu verlangen. Verweigert er dieselbe, so ist ein Protocoll über den Vorgang zu führen mit denselben Formalitäten, wie es oben bei der Einquartierung vorgeschrieben ist, und dieses Protocoll an den Beamten einzusenden.

b. Schuldigkeit zum Fuhren- u. Vorspanns-Dienst.

Der Fuhren- und Vorspannsdienst wird ganz nach dem in der Instruction über die Cataster vorgeschriebenen Fuß geleistet.

c. Bestimmungen über verlorne Fuhren und Vieh.

In der Regel findet eine Vergütung für verlorene Fuhren und Vieh nicht Statt. Nur in einzelnen Fällen soll eine billige Entschädigung eintreten, wenn durch glaubwürdige Zeugnisse Kunstverständiger und der Ortsobrigkeit wo das Vieh gefallen, oder die Fuhre dem Fuhrmann gewaltsam geraubt worden ist, klar erwiesen wird, daß das Vieh durch die unmittelbare Veranlassung der Kriegsfahrt gefallen, oder dem Fuhrmann durch offenbare Gewalt genommen worden ist.

Diese Beweise sind mit der ungefähren Taxation des verlornen Viehes und der Fuhre von dem Schultheißen an den Beamten zur Weiterbeförderung zu senden.

Dritter Abschnitt.
Bestellungen der Briefe in Kriegsangelegenheiten — Botengänge.

a. Verpflichtung dazu.

Die Repartition der Botengänge findet ebenfalls nach Maasgabe der in der Instruction über die Fertigung der Cataster gegebenen Vorschriften Statt.

b. Pflichten des abgesendeten Boten, Strafe für Vernachlässigung.

Es bleibt zwar im Allgemeinen dem Gutfinden des absendenden Schultheißen und Beamten anheimgestellt, wie weit er einen und denselben Boten senden will. In der Regel aber finden die Botengänge nur von Ort zu Ort Statt. Jeder Brief muß alsdenn auf der Adresse bezeichnet seyn:

1) Mit dem Namen des Absenders 2) der Stunde der Absendung 3) mit dem Verzeichniß der Ortschaften, über welche er zu senden ist, wenigstens bis über die Amtsgränze nach folgenden Mustern:

Muster einer Adresse des Schultheißen an den Beamten.

An
Herrn Justizrath Lautz
zu
Eilende Kriegs-Sachen — Wiesbaden.
von dem Schultheiß zu Auringen.
Rambach - Sonnenberg - Wiesbaden.
Abgegangen den 1. November Nachmittags 4 Uhr
passirt Rambach um 1/2 5 Uhr.
passirt Sonnenberg um 5 1/4 Uhr.
Angekommen Wiesbaden 5 3/4 Uhr.

Muster einer Adresse von einem Amt an die höhere Landesbehörden.

An
Hochpreißliche Regierung
zu
Eilende Kriegs-Sachen — Thal Ehrenbreitstein.
vom Amt Engers.
Bendorf, Vallendar, Ehrenbreitstein.
Abgegangen den 1. Nov. Morgens 9 Uhr.
passirt Bendorf um 10 Uhr.
passirt Vallendar um 11 Uhr.
Angekommen Ehrenbreitstein um 12 Uhr.

Reitende Boten sind verbunden in einer Stunde zwei Stunden Wegs zurückzulegen. Fußgänger müssen in einer Stunde eine Stunde Wegs gehen. Jeder Ortsvorstand hat den Boten auf der Stelle abzulösen, so daß für die Ablösung kein besonderer Zwischenraum gerechnet werden darf. Die Stunde der Ankunft und des weitern Abgangs ist auf der Adresse zu bemerken.

Hält ein Ortsvorstand einen Brief auf, so daß er nicht zur gesetzlichen Zeit anlangt; so ist derselbe bei reitenden Boten mit 20 Rthlr., bei Fußgängern mit 10 Rthlr. Strafe zu belegen. Ein Bote, welcher einen Brief nicht in dem oben angegebenen Zeitraum abliefert, und selbst Schuld an dieser Verzögerung ist, soll, wenn er ein reitender ist, mit 10 fl. oder 6 Tage Arrest, ein Fußgänger mit 5 fl. oder 3 Tage Arreststrafe angesehen werden.

c. Briefe für welche Bezahlung Statt findet.

Da der Fall vorkommen kann, daß der Beamte Briefe wichtigen Inhalts der Weiterbeförderung durch Kriegsboten von Ort zu Ort nicht anvertrauen will und kann, oder daß dergleichen mit ganz besonderer Schnelligkeit befördert werden müssen; so muß die Beurtheilung solcher Fälle dem Ermessen des Beamten anheimgestellt bleiben, und wird demselben die Befugniß ertheilt, hierzu Boten um Lohn zu nehmen.

Die Bezahlung ist vorschußweise aus der Gemeinde-Casse des Amtssitzes zu machen, und alle Monate die Berechnung mit Angabe der Veranlassung der geschehenen Absendung von solchen ausserordentlichen Boten von dem Beamten an die vorgesetzte Behörden einzusenden, um die Bezahlung aus der einschlagenden landesherrlichen Renteicasse zu bewirken.

Vierter Abschnitt.

Verhalten bei Excessen und Gewaltthätigkeiten des Militärs.

Wenn Excesse, oder Gewaltthätigkeiten vorfallen sollten, so sind dagegen bei dem Commandirenden mit Bescheidenheit Vorstellungen zu machen, ohne jedoch Furchtsamkeit, oder übertriebene Nachgiebigkeit zu beweisen.

Werden demungeachtet Erpressungen gemacht; so findet dafür nur dann eine billige Entschädigung statt, wenn dadurch allgemeine Plünderung, Fouragierung, oder Verheerung abgewendet worden ist. Bei solchen Vorfällen müssen jedoch zwei bis drei der vermögendsten und unbescholtensten Gemeindeglieder zugegen seyn, und in einem darüber zu fassenden Protocoll bezeugen, daß die Erpressung auf keine Weise abzuwenden war, und wirklich allgemeine Excesse dadurch vermieden worden sind. Die in diesem Fall von dem Beamten zu begutachtende und von der höhern Behörde zu ermäßigende Vergütung soll von denjenigen geleistet werden, zu deren Vortheil Plünderung, oder Beschädigung ihres Eigenthums durch jene Erpressung abgewendet worden ist.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 18. den 20. November 1813.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben den rheinischen Bundesverhältnissen entsagt, und sind der Allianz der für die Unabhängigkeit Teutschlands und der europäischen Völker gegen Frankreich verbündeten Mächte beigetreten.

Wir verkündigen Unsern getreuen Unterthanen diese veränderte Lage der auswärtigen Staatsverhältnisse Unseres Herzogthums in der gewissen Erwartung, daß sie den weiteren Folgen dieses Unseres reiflich erwogenen Entschlusses mit zuversichtlichem Vertrauen auf die Führung der göttlichen Vorsehung entgegen sehen werden.

Wir erwarten zugleich in der treuen Anhänglichkeit Unserer Unterthanen die Mittel zu finden, wodurch Wir mit allen Kräften des Unserer Regierung untergebenen Staatsgebiets für die Zwecke des Bundes thätig würken können. Wir halten Uns überzeugt, daß ihnen kein Opfer zu groß und keine Entbehrung zu schwer erscheinen wird, da, wo es darauf ankommt, durch Erhaltung der Freiheit und Selbstständigkeit des Staats, nicht zu berechnende Nachtheile von sich abzuwenden. Wir werden allenthalben mit Unserm Beispiel vorangehen, und zählen darauf, bei Unsern Unterthanen beharrliche Ausdauer, zuversichtlichen Muth und willige Folgsamkeit gegen alle Anordnungen zu finden, welche Wir für die von Uns ergriffene Sache der alliirten Mächte, und eben dadurch für das Wohl und den Vortheil des Landes verfügen werden.

Gegeben zu Frankfurt am Main den 16. November 1813.

Friedrich, Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Das Verhalten der Unterthanen in Ansehung der geistlichen Rechner betr.)

Nachdem für nöthig befunden worden, die unterm 20. März 1786 erlassene Verordnung, wie sich die Unterthanen in Ansehung der geistlichen Rechner zu verhalten haben, von Neuem zur öffentlichen Kunde zu bringen, als wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht:

§ 1. Wenn ein Unterthan bei einer, unter der Verwaltung eines geistlichen Rechners stehenden, geistlichen Stiftung ein Capital aufnimmt, soll er dem Rechner die Obligation darüber nicht eher aushändigen, bis er das Capital völlig baar empfangen hat; widrigenfalls, und wenn einmal eine Obligation in die Rechnung gebracht ist, der Schuldner wegen des ihm etwa noch nicht, oder nicht ganz bezahlten Capitals an die Stiftung selbst keinen Anspruch mehr haben soll, sondern sich desfalls blos an die Person des Rechners zu halten hat.

§. 2. Wenn aber mit dem bei einer geistlichen Stiftung aufgenommenen Capital eine ältere Hypothek abgetragen werden soll; so haben die Stadt und Dorfgerichte selbst und bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß zuvorderst die alte Hypothek bezahlt werde, ehe die neue Obligation dem Rechner eingehändigt wird.

§. 3. Da alle Obligationen der geistlichen Stiftungen sich in der Verwahrung des Beamten jeden Orts befinden: so werden alle diejenige Debenten, welche ein Capital abtragen, (mithin auch die curatores der Concursmassen) ernstlich erinnert, sich mit dem Schein, welcher ihnen von dem Rechner über die Bezahlung des Capitals gegeben wird, sofort bei dem Beamten zu melden, und von demselben gegen Einhändigung dieses Scheins sich die Originalobligation, welche ihnen jederzeit ohnentgeltlich verabfolgt werden soll, zurückgeben, sofort selbige in dem Hypothekenbuch austhun zu lassen: allermassen, wenn dieses nicht geschiehet, und solches Capital nochmals von dem Rechner unterschlagen werden sollte, der vorige Schuldner, ohnerachtet der in Händen habenden Quittung, gleichwohl zu nochmaliger Bezahlung angehalten werden soll.

§. 4. Desgleichen, wenn einer auf ein Capital eine abschlägliche Zahlung leistet, soll er die darüber erhaltene Quittung dem Beamten vorzeigen, welcher alsdann die geschehene abschlägliche Zahlung auf die Originalobligation notiren, und die mit seiner Unterschrift bekräftigte Quittung ihm zurückgeben wird; widrigenfalls soll eine solche Quittung, wenn der Rechner in Receß verfällt, von keiner Gültigkeit seyn.

§. 5. Die bei einigen geistlichen Recepturen bisher üblich gewesene Zahlgelder, da nämlich bei der Aufnahme oder Abtragung eines Capitals eine gewisse Gebühr an den Rechner bezahlt werden muß, sind von nun an gänzlich abgeschafft; und ist niemand mehr schuldig, deswegen das geringste an einen geistlichen Rechner zu bezahlen.

§. 6. Da den geistlichen Rechnern noch niemals erlaubt gewesen, und jetzo aufs neue verboten worden, ohne höhere Genehmigung auf ihre Recepturen Geld aufzunehmen, eine denselben zugehörige Obligation zu versetzen, ein Capital an jemand anders zu cediren, oder auch sich dergleichen cediren zu lassen: so wird jedermann ernstlich verwarnet, keinem geistlichen Rechner auf seine Receptur Geld zu lehnen, eine Obligation von ihm in Versatz zu nehmen, sich ein Capital von ihm cediren zu lassen, oder hinwiederum dergleichen ihm zu cediren; es wäre dann, daß der Rechner ein schriftliches Erlaubnißdecret von dem Consistorio oder Convent vorzeigen könnte.

§. 7. Gleichergestalt ist es nicht erlaubt, einem geistlichen Rechner im voraus Früchte abzukaufen, oder ihm darauf Geld vorzuschießen; wer solches thut, thut es blos auf seine eigene Gefahr, und soll daher keiner, der einem geistlichen Rechner Früchte abkauft, solche eher bezahlen, bis er die Früchte wirklich empfangen hat. Und hat sich nach dieser Verordnung jedermann, bei Vermeidung eigenen Schadens, zu achten. Wiesbaden den 13. October 1813.

Herzoglich Nassauisches Consistorium daselbst.

Huth. vt. **Philgus.**

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der nachbenannten Gemeinden des H. Amtes Limburg.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben pro 1813 ist nachstehenden Gemeinden die bis zum Ende dieses Jahres zu bewerkstelligende Erhebung von Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln gestattet worden, nämlich der Gemeinde Mieblen dritthalb, Villmar zwei, Arfurt drei und Elz ein Simplum Grund- und Gewerbsteuer. Wiesbaden den 4. November 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben nachstehender Gemeinden des Amtes Atzbach.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist nachfolgenden Gemeinden des Amtes Atzbach die, bis Martini und Weihnachten d. J. zu bewerkstelligende, Erhebung von Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln gestattet worden, der Gemeinde Volpertshaußen ein und ein halbes, Vollnkirchen zwei, Hörnsheim zwei, Niederkleen zwei und Reiskirchen ein Simplum Grund- und Gewerbsteuer. Weilburg den 9. November 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Medicus. vt. Medicus.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Leubsdorf, Herz. Amtes Linz.)

Zur Deckung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Leubsdorf Herzoglichen Amtes Linz, pro 1813 die bis zum Ende des Jahrs zu bewerkstelligende Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simplums gestattet worden. Ehrenbreitstein den 26. October 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kalt. vt. v. Hofmann.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Höchst.)

Mit Einrechnung der auf hiesige Special-Ermächtigung, bereits von Herzoglichen Amt nach dem Grund- und Gewerbsteuerfuße zu Kriegsausgaben im Laufe dieses Jahres erhobenen Gelder hat man den Gemeinden: Höchst, Schwanheim und Sossenheim zwei Simpeln; Hattersheim und Kriftel zwei und ein Drittheil, Oberliederbach zwei und ein Viertel, Niederhofheim drei, Unterliederbach ein und ein Viertel, Oberkriftel ein Drittheil, und Hofheim ein Sechstheil Simplum Grund- und Gewerbsteuer zu ihren gemeinheitlichen und Kriegsbedürfnissen pro 1813 bis zu Ende d. J. zu erheben verwilliget. Wiesbaden den 25. October 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Kaiser.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinden des Amts Eltville.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse, insonderheit der Schulden- und Zinszahlungen, ist nachbenannten Gemeinden des Herzoglichen Amts Eltville die Erhebung von Grund- und Gewerbsteuer Simpeln pro 1813 bis zu Ende d. J. gestattet worden: nämlich Kidderich zwei, Hattenheim drei, Oestrich zwei, Rauenthal drei. Wiesbaden den 8. Novbr. 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius.

vt. Fuchs.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben der Gemeinde Ohlenberg.)

Zur Deckung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Ohlenberg pro 1813 die bis zu Ende d. J. zu bewerkstelligende Erhebung eines Grund- und Gewerbsteuer-Simplums gestattet worden.

Ehrenbreitstein den 26. October 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Kalt.

vt. v. Hofmann.

Belobungen und Auszeichnungen.

Der Schultheiß Touby und Gerichtsschöffe Schung zu Selters, der Schultheiß Schäfer zu Steinen und der Gemeindsmann Johann Wilhelm Wohl der jüngere zu Wölferlingen, haben sich in Vollziehung der vom Amt Selters erlassenen Verfügungen zu Urbarmachung bisher wüstgelegener Gemeinds-Almenten durch thätige Mitwirkung und gegebenes gutes Beispiel vorzüglich ausgezeichnet, weshalb ihnen das Wohlgefallen der Regierung und das gebührende Lob andurch öffentlich zu erkennen gegeben wird.

Diensnachrichten.

Der Geheime-Cabinetsrath von Trümbach ist am 25. d. zum Geheimenrath ernannt — der Carl Wilhelm Friedrich Jung von Usingen unter die Zahl der geprüften Candidaten der Berg- und Hüttenkunde aufgenommen — und dem Candidaten Carl Diesterweg der Acceß bei Herzoglichem Amte und der Landschreiberei Atzbach verliehen worden.

Todesfälle.

Am 3. Novbr. ist der Rentmeister Ludwig Gümbel zu Atzbach, gestorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 19. den 11. December 1813.

Landesherrliches Edict.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau, ꝛc. ꝛc. und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Gefolge des zwischen Uns und den verbündeten Mächten aufgerichteten Allianztractats beschlossen, an dem grosen Kampfe um des Vaterlandes Freiheit von fremder Herrschaft und für desselben Erhaltung bei eigenen treubewahrten Sitten und Gesetzen durch eine allgemeine Landesbewaffnung in der hier nachfolgend näher bezeichneten Art und Weise Antheil zu nehmen:

§. 1. Zum activen Dienst im Felde sollen neu errichtet werden:

1) Ein leichtes Linien-Infanterie-Regiment — das dritte.
2) Ein Landwehr-Infanterie-Regiment.
3) Ein Corps Nassauischer Jäger.

§. 2. Für die Vertheidigung des eigenen Heerdes und zum Dienst innerhalb der Gränzen des Landes wird der Landsturm aufgeboten werden.

§. 3. Zur Errichtung des dritten Infanterie-Regiments wird das bisherige Depotbataillon verwendet, sodann die zum Felddienst taugliche und abkömmliche Mannschaft aus Unsern beiden Landjäger-Regimentern. Was zur Ergänzung des dritten Regiments weiter an Mannschaft erforderlich ist, wird im Wege der gewöhnlichen gesetzlichen Aushebung (Conscription) zum Dienst einberufen.

Wir haben mit Zufriedenheit bemerkt, daß die zur Aufstellung des dritten Infanterie-Regiments auf solche Art bestimmte Mannschaft in Usingen und dazu gehörigen Amtsortschaften größtentheils bereits versammelt ist, und rechnen darauf, dasselbe binnen kurzer Zeit in marschfertigem Zustand zu sehen. Dasselbe soll, rücksichtlich der Bekleidung, Bewaffnung, Dienstzeit, überhaupt aller Verhältnisse, Unsern übrigen Infanterie-Regimentern gleichgehalten werden.

§. 4. Das Landwehr-Infanterie-Regiment soll zunächst und hauptsächlich aus dienstfähigen Freiwilligen gebildet werden.

Es werden als solche zugelassen:

1) alle Nassauische Unterthanen, welche für ihre Person der gewöhnlichen Aushebung zum Militairdienst nach den bestehenden Landesgesetzen nicht unterworfen sind — unter andern also

Adeliche, Staatsdiener vom Civilstand, Söhne aus allen Familien, die von der Conscriptions-pflichtigkeit entweder ganz oder gegen Bezahlung der gesetzlichen Dispensationstare befreit sind, ferner alle sonst conscriptionspflichtige unverheirathete Männer, welche das sechs und zwanzigste Lebensjahr erreicht, und sonach das gewöhnliche Conscriptionsalter überschritten haben.

2) Alle conscriptionspflichtige junge Leute, im Alter von 1[illegible] bis zu 25 Jahren einschliesli[illegible], welche sich melden werden, sobald die für das dritte Infanterie-Regiment erforderliche Mannschaft ausgehoben seyn wird.

§. 5. Die nach Ablauf des weiter unten bestimmten Termins zur Annahme der Freiwilligen, für die Ergänzung des Landwehr-Infanterie-Regiments noch erforderliche Mannschaft soll, vermittelst der gewöhnlichen gesetzlichen Aushebung, dazu einberufen werden.

§. 6. Das Landwehr-Infanterie-Regiment wird nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges errichtet, tritt jedoch während seiner Dienstzeit in völlig gleiches Dienstverhältniß mit Unsern Linien Infanterie-Regimentern. Die Officiere desselben tragen die Uniform der Linien-Regimenter und erhalten, so wie die Unterofficiere und gemeine Landwehr-Männer vom Tag des Ausmarsches zum Felddienst an, gleichen Dienstgehalt und Löhnung. Bis dahin wird an die Officiere und Mannschaft des Regiments in ihren Standquartieren die Verpflegung unentgeltlich verabreicht.

Die Bestimmungen der militairischen Pensionsordnung werden angewendet auf Landwehrmänner und Officiere, die im ehrenvollen Kampf für das Vaterland verwundet worden sind.

Ueber die Bewaffnung und möglichst einfache Bekleidung der Unterofficiere und Landwehrmänner soll durch die Militairbehörde nähere Vorschrift erfolgen, desgleichen über die Stärke und Formation des Regiments.

Die Officiere des Landwehr-Regiments haben für ihre Ausrüstung aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Ebenso alle Freiwillige, welche entweder für ihre Person das Vermögen dazu besitzen, oder deren Eltern oder nahe Anverwandte die, in keinem Fall beträchtlichen, Kosten dafür aufzubringen im Stande sind.

Für die Ausrüstung unbemittelter Freiwilligen und ausgehobener Landwehrmänner soll durch die weiter unten bestimmte Eröffnung einer freiwilligen Unterzeichnung gesorgt werden.

§. 7. Den Freiwilligen sind nachbezeichnete Vorzüge bewilliget:

1) Die Officiere des Landwehr-Regiments sollen, neben den gedienten Officieren, die sich hiezu melden werden, aus ihrer Mitte genommen werden, und zwar vorzugsweise aus den Staatsdienern vom Civilstand und aus jungen Männern von guter Bildung und Erziehung, welche sich dazu einstellen.

2) Alle Freiwillige werden, so lange sie im Dienst bleiben, mit besonderer Auszeichnung behandelt. Sie haben das Recht, ein von der Militairbehörde näher zu bestimmendes Unterscheidungszeichen zu tragen.

3) Den Staatsdienern vom Civilstand, welche als Freiwillige eintreten, bleiben ihre Dienststellen vorbehalten, und werden für die Dauer ihrer Abwesenheit durch zurückgebliebene Diener oder provisorisch Angestellte verwaltet. Sie beziehen den vollen Dienstgehalt ihrer Civilstelle wenn der Dienstgehalt ihrer militairischen Anstellung geringer ist, wie jener. Umgekehrt, wenn

der Dienstgehalt ihres militärischen Grades den des Civildienstes übersteigt, sollen sie in den Genuß des erstern gegen die Zurücklassung des letztern für die Dauer der Dienstzeit eintreten.

Rühmliches tadelloses Verhalten während der militairischen Dienstzeit soll ausser den eigenthümlichen militärischen Ehrenauszeichnungen und Belohnungen, durch vorzügliche Berücksichtigung bei Anstellungen oder Beförderungen im Civildienst belohnt werden. So lange dienstfähige Candidaten zu Civilstellen vorhanden sind, welche in der Landwehr gedient haben, sollen dieselben vorzugsweise vor allen sonstigen Aspiranten zu erledigten Civilämtern befördert werden.

4) Alle freiwillig eingetretene Landwehrmänner werden sogleich nach Beendigung des Krieges aus dem Militairdienst entlassen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit. Sie sind von Bezahlung der Militair-Dispensationstaxen und von Entrichtung der Dienstjahr-Ersatzgelder befreiet.

Durch Aushebung einberufene Landwehrmänner haben auf dieselbe Vorzüge keinen Anspruch.

§. 8. Das Nassauische Jägercorps wird gebildet aus allen unverheiratheten diensttauglichen und abkömmlichen Forstjägern, Revierförstern, Forstcandidaten, Jägerpurschen oder Forstaufsehern und Waldförstern, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt und das 40ste noch nicht überschritten haben; sodann aus den Individuen von Unsern reitenden Jägern, welche dazu besonders berufen werden; endlich aus Freiwilligen, welche sich dazu melden, vorzugsweise aus den bei der Forstverwaltung angestellten freiwillig eintretenden verheiratheten Dienern aller Classen, und aus freiwillig eintretenden Mitgliedern bestehender Schützencompagnieen oder sonst im Scharfschießen mit gezogenen Büchsen wohl geübten und erfahrnen Schützen.

§. 9. Das Nassauische Jägercorps wird, wie das Landwehr-Regiment, nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges errichtet.

Für dasselbe gelten alle Bestimmungen, welche über Dienstverhältniß, Bekleidung, Bewaffnung, Dienstgehalt und Löhnung, Pensionsberechtigung u. s. w. in den vorhergehenden Paragraphen für das Landwehr-Regiment verordnet sind.

Die Stärke und Formation des Corps wird in der Folge noch näher bestimmt werden. Allen darin dienenden Jägern sind die Vorzüge, welche den freiwilligen Landwehrmännern weiter oben bewilligt worden, ohne Unterschied zugestanden, und es soll im Herzogthum Nassau, mit Einschluß der standes- und grundherrlichen Gebiete, keine Dienststelle im Fach der Forstverwaltung an Jemand übertragen werden, so lange ein dazu dienstfähiger und sich darum bewerbender Mann vorhanden ist, welcher im Nassauischen Jägercorps gedient hat. Während der Dauer des Kriegs werden erledigte Stellen der Art, wenn kein solcher sich melden kann, durch provisorisch Angestellte verwaltet

§. 10. Zum Chef und Commandirenden des Nassauischen Jägercorps haben Wir Unsern Ober-Stallmeister und Obrist in der Suite, Freiherrn von Winzingerode, auf desselben zu Unserer besondern Zufriedenheit geschehenes freiwilliges Anmelden ernennt.

Derselbe wird sein Standquartier in Usingen nehmen, woselbst sich alle, die freiwillig in das Jägercorps eintreten wollen, bis Ende dieses Monats, diejenige aber, welche nach der im §. 8. hier oben enthaltenen Bestimmung gesetzlich dazu einberufen sind, binnen 10 Tagen, vom Tag der geschehenen Verkündung des gegenwärtigen Edicts anzurechnen, bei ihm persönlich zu melden, oder

so viel die letzten angeht, ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, bei Vermeidung der widrigenfalls sofort gegen sie zu verhängenden Refractärstrafen.

§. 11. Ueber die Bildung und den Dienst des Landsturmes soll unverzüglich in einem besondern Edict das Nähere verordnet werden.

§. 12. Der Aufwand für Bewaffnung und Kleidung unbemittelter Nassauischer Jäger und Landwehrmänner kann ohne ausserordentliche Zuflüsse, aus der Staatscasse nicht bestritten werden. Wir fordern daher alle Standes- und Grundherrn, wohlhabende Staatsdiener, adeliche und andere Gutsbesitzer, Capitalisten, Handel- und Gewerbtreibende Unterthanen im Lande, hiermit auf, durch freiwillige bis zum Ende des laufenden Monats und Jahres bei den Herzoglichen Aemtern, wozu ihr Wohnort gehört, schriftlich einzureichende und von diesen sofort an Unser Staatsministerium unmittelbar einzusendende Erklärungen anzugeben: für wie viele einzelne Jäger oder Landwehrmänner ein Jeder die Bewaffnungs- und Bekleidungskosten innerhalb Monatsfrist baar zur Staatscasse zu entrichten bereit sey.

Wir und die Mitglieder Unseres Hauses werden hierbei, nachdem wir bereits Unsern HofEtat, den Zeitumständen gemäs eingeschränkt haben, und ferner weiter einschränken werden, mit Unserm Beispiel voran gehen. Wir erwarten demnach von allen dazu vermögenden Staatsangehörigen und Unterthanen um so gewisser eine freiwillige dem Bedürfniß und den großen Zwecken der verordneten Landesbewaffnung entsprechende Nachfolge, als wir nur ungern die zur Ungebühr gegen theuere Vertheidiger des Vaterlandes zurückhaltende Selbstsucht öffentlich zu rügen, und durch auferlegte unfreiwillige Beiträge nach dem Maas freiwillig geschehener Unterzeichnung zur Mitleidenheit beizuziehen Uns vermüßigt sehen würden.

§. 13. Die Commandirenden des Landwehr-Regiments und des Jägercorps haben zu seiner Zeit ein Verzeichniß der auf freie Bekleidung und Bewaffnung Anspruch machenden unbemittelten freiwilligen Landwehrmänner und Nassauischen Jäger mit gehöriger Bescheinigung des Unvermögens der betreffenden Individuen, ihrer Eltern und nahen Anverwandten unmittelbar bei Unserm nachgesetzten Staatsministerium einzugeben, welches sodann dieses Gegenstandeshalber das Erforderliche verfügen wird.

Immittelst sind alle Bewaffnungs- und Kleidungsrequisiten auf Anfordern der gedachten Commandirenden von der Generaldirection der Militairverwaltung zu verabfolgen, mit Vorbehalt des Kostenersatzes, welcher entweder von den Commandirenden für bemittelte oder aus der Staats-Casse für unbemittelte Jäger und Landwehrmänner an die Kriegscasse geleistet wird.

§. 14. Alle Freiwillige, welche zum Landwehr-Infanterie-Regiment sich einstellen wollen, haben sich innerhalb des gegenwärtig laufenden Monats und Jahres unmittelbar bei dem General-Commando in Usingen persönlich oder auch schriftlich durch ihre vorgesetzte Dienstbehörden und Beamten zu melden. — Sie wohnen daselbst, nachdem sie sich eingefunden haben, oder einberufen worden sind, den Waffenübungen des dritten Infanterie-Regiments bis zu dem Zeitpunct bei, wo das Landwehr-Regiments-Commando sein Standquartier in Weilburg nehmen wird, um in dieser Stadt und dazugehörigen Amtsortschaften die militärische Bildung des Regiments zu vollenden.

Wir erwarten diesen Zeitpunct durch zahlreich sich versammelnde Freiwillige schnell herbeigeführt zu sehen, da Wir den Muth und die vaterländische Gesinnung der streitbaren Männer und Jünglinge Unseres Herzogthums kennen. Schon haben sich auf die blose Bekanntwerdung Unserer

Absichten hin und noch ehe die gegenwärtige Edictal-Verordnung erscheinen konnte, viele Freiwillige zu Unserer Zufriedenheit und zur Ehre des Landes, dessen Regierung Uns die göttliche Vorsehung anvertraut hat, gemeldet. Eine treffliche Schaar derselben ist von Wiesbaden ausgezogen — in ihrer Mitte ausgezeichnete Staatsdiener, wie namentlich Unser General-Director der indirecten Steuern, Regierungsrath von Mülmann der Jüngere.

Brave Nassauer! Für Euch bedarf es keiner Worte. Es ist genug, Euch die Stelle zu bezeichnen, wo das Vaterland, Eure Landesfürsten und die Ehre euch erwarten. Ihr werdet eilen, daß man Euch dort erblicke.

Der Erbprinz wird zu gleicher Zeit mit Euch die Laufbahn des Ruhms betreten, wohin Euch, Pflicht und Ehre, Recht und Vaterland rufen.

Gegeben zu Usingen den 4. und zu Frankfurt am Main den 5. December 1813.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

Nachdem Ihro Herzogliche Durchlaucht sich bewogen gefunden haben, HöchstDero Residenz nach Usingen zu verlegen, und die Translocation des Staats-Ministeriums, so wie der Herzogl. Marsch- und Einquartierungs-Commission und der Herzogl. Staats-Cassen-Verwaltung an diesen Ort gnädigst zu verordnen; so werden sämmtliche Behörden des Herzogthums mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß alle Berichte an Herzogliches Staats-Ministerium in eilenden Gegenständen nach Usingen, die übrigen aber an Herzogliche Staats-Ministerial-Canzlei nach Wiesbaden vom 16ten des laufenden Monats an, einzusenden seyen. Die Berichte an Herzogliche Marsch- und Einquartierungs-Commission laufen von demselben Tage an alle ohne Unterschied nach Usingen. Wiesbaden den 17. December 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall. vt. Stein.

(Die Einrichtung des Suppliken um Befreiung oder Entlassung von dem Herzoglichen Militair betr.)

Es wird andurch bekannt gemacht, daß fürohin zur Ersparung der Kosten und der Zeit auf keine bei dem Herzoglichen Kriegs-Collegium eingehende Supplik oder Bittschrift, welche auf Befreiung und Entlassung vom Militair Bezug hat, Resolution erfolgen wird, wenn solche nicht mit einem gehörig motivirten amtlichen Attestat oder Bericht versehen ist.

Zugleich werden sämmtliche Herzogliche Aemter angewiesen, dergleichen Attestate nicht anders als nach vorgängiger eigener Prüfung der Sachverhältnisse auszustellen, und sich dem zufolge keineswegs blos allein auf die Zeugnisse der Ortsvorstände zu verlassen.

Wiesbaden den 6. December 1813.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.

Holbach. Rullmann.

vt. Schildknecht.

(Die Kostenrechnungen der bei dem Radicirungsgeschäft der Grundabgaben und den Zehentberechnungen angestellten Special-Commissarien betr.)

Verschiedene wegen rubricirten Geschäfts zur Assignation dahier vorgelegte Kostenrechnungen geben der unterzeichneten Behörde die Veranlassung, sämmtliche Herrn Amtssteuer-Directoren nochmals auf die General-Instructionen vom 5. Juni, 2. und 5. August a. c. sub Nris. 1833, 2231 und 2615. und die darinnen wegen des Gebührenansatzes der Special-Commissarien enthaltene Vorschriften aufmerksam zu machen, indem alle diejenige Rechnungen, welche jenen Vorschriften nicht gemäß eingerichtet, oder welche solche Posten enthalten, die jenen Verordnungen zuwider sind, ohndecretirt werden hingelegt werden. Zugleich werden die Special-Commissarien angewiesen, ihre Rechnungen in Duplo, damit ein Exemplar bei den Acten zurückbehalten werden kann, zu übergeben. Wiesbaden den 23. November 1813.

Herzoglich Nassauische General Direction der directen Steuern.

Vigelius.

vt. Göbel.

(Die Revision der Gewerbsteuer-Tabellen für das Jahr 1814 betr.)

Da der Zeitpunct heranrückt, wo in Gemäsheit §. 77 des höchsten Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 die jährliche Revision der Gewerbsteuer-Tabellen vorgenommen, und die Ab- und Zugänge für das Jahr 1814 eingeführt werden müssen; so werden sämmtliche Amtssteuer-Directoren erinnert, dieses Geschäft nicht bis zum letzten Augenblick zu verschieben, sondern um so mehr die nöthige Veranstaltungen dazu unter der Hand dergestalten zu treffen, daß die Amtstabellen spätestens bis zum 10. Januar des neuen Jahres mit allen Belegen an die hiesige Generaldirection eingesendet werden können, als nach höchster Verordnung für diese Official-Arbeit keine besondere Gebühren mehr in Anspruch genommen werden dürfen.

Zugleich siehet man sich durch die gegenwärtige Zeitverhältnisse veranlaßt, die Herrn Amtssteuer-Directoren wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Gewerbsteuer Ansätze nicht sowohl nach der etwa vorhabenden künftigen Einschränkung des Besitzers, sondern vielmehr nach dem Umfang in welchem das Gewerbe in dem abgewichenen Jahre betrieben worden ist, und respective der Anzahl der Gehülfen, welche der Gewerbbesitzer während des größern Theils des zunächst abgelaufenen Jahres darauf gehalten hat, regulirt, somit nur bei ganz neu hinzugehenden Gewerben die dermalige Einrichtung zur Richtschnur angenommen wird.

Wiesbaden den 29. November 1813.

Herzoglich Nassauische General-Direction der directen Steuern.

Vigelius.

vt. Göbel.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruhet, bei dem 3. leichten Infanterie-Regiment zu nachfolgenden Avancements zu ernennen: den Herrn Obristlieutenant von Steuben zum Obersten und Chef dieses Regiments vom 6. December — den Herrn Major und Escadronschef von

Hagen zum Obristlieutenant, auch unterm 6., — den auf sein Ansuchen von dem 1. leichten Infanterie-Regiment beabschiedeten Sergeantfourier Ludwig Dormann unterm 5., — den Sergeantfourier Carl Rau vom Feld-Depot-Bataillon unterm 6. und den Fourier Carl Götz vom Feld-Depot-Bataillon unterm 7. dieses Monats zu Unterlieutenants.

Der Forstjäger Fabricius zu Rod am Berg, Amts Usingen, ist vom 1. Jänner dieses Jahres an in Ruhestand versezt worden.

Todesfälle.

Den 3. December ist der Pfarrer Schramm in Bechtheim mit Tode abgegangen.

Alphabetisches Register

der,

in dem Jahrgang 1813 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau enthaltenen, Verordnungen und Generalien.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Alphabetisches Register

der, in dem Jahrgang 1813. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau unter den Rubricken: Dienstnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.







